

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritter Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-244579](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244579)

Dritter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

A. Allgemeines.

§ 55. Das Börsengesetz ist das bedeutendste volkswirtschaftliche Gesetz, das in diesem Sessionsabschnitt zustande gekommen ist, nachdem schon im Jahre 1904 und 1906 eine Novelle vorgelegen hatte. Als im Jahre 1896 während der Osterferien des Reichstags eine geradezu überwältigende Agitation gegen den Getreideterminhandel einsetzte und nach Wiederezusammentritt des Reichstags dieser von allen Seiten mit Petitionen überschüttet wurde, die das Verbot dieses Terminhandels als eine Lebensbedingung für die deutsche Landwirtschaft forderten, hat wohl niemand geahnt, daß, kaum 12 Jahre später, dieser selbe Getreideterminhandel wieder zu hohen Ehren gelangen würde, daß die führenden Männer der Konservativen, des Bundes der Landwirte, der Freikonservativen und der Nationalliberalen die Zulassung und gesetzliche Sicherstellung dieses gleichen Terminhandels im Reichstage selbst beantragen würden, und zwar in einem Umfange, der noch über die Regierungsvorlage hinausgeht. Und doch ist dies tatsächlich geschehen. Am 22. November 1907 wurde die neue Börsennovelle dem Reichstage unterbreitet (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 483); dieser schlug u. a. vor: Beseitigung des Börsenregisters, Beseitigung des Verbots des Terminhandels in Bergwerks- und Fabrikanteilen, Zulassung des Börseterminhandels in Getreide- und Mühlenfabrikaten unter bestimmten Voraussetzungen. Am 12. und 13. Dezember 1907 fand die erste Lesung statt, die der Vorlage keine günstigen Aussichten stellte. Die Kommission hielt zwei Lesungen ab und legte am 4. April 1908 ihren Bericht vor (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 847). Am 4. April fand die zweite und am 8. April 1908 die dritte Lesung statt. Das Gesetz wurde im wesentlichen nach den Beschlüssen der Kommission mit 202 gegen 167 Stimmen des Zentrums, der Polen, der Sozialdemokraten und der Antisemiten Bindewald, Gräfe, Köhler, Kölle, Werner und Zimmermann angenommen. Die Vertreter des Bundes der Landwirte stimmten sämtlich mit Ja; Abg. Dr. Hahn war durch

Krankheit abwesend. An den Debatten beteiligten sich vom Zentrum die Abg. Bitter, Herold und Dr. Spahn; es handelt sich auch hier um ein Blockgesetz, dessen Zustandekommen der Abg. Herold am 7. April 1908 in folger Weise kennzeichnete:

„Wenn man noch zweifelhaft sein wollte gegenüber der Haltung aus der früheren Zeit, welche von den Rechtsparteien eingenommen worden ist, dann, meine Herren, brauchen wir ja nicht so weit zurückzublicken, wir brauchen nur die Haltung dieser Parteien in der ersten Lesung der Kommission in Betracht zu ziehen. Da haben Sie mit uns gemeinsam — mit ganz kleinen Änderungen, denen auch wir zugestimmt haben — im großen und ganzen für die Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen gestimmt. Damals haben Sie die schönsten Reden gehalten, wie notwendig es sei, eine derartige Abschwächung nicht vorzunehmen (hört! hört! in der Mitte), und die Erleuchtung kam dann zwischen der ersten und der zweiten Lesung, daß doch eine vollständig grundlegende Änderung vorgenommen werden müsse. Auf einmal wurden hinter den Kulissen die Verhandlungen gepflogen. Ein Kompromiß trat hervor, welches sich äußerlich aber nicht einmal als solches zeigte. (Sehr richtig! in der Mitte.) Es war nur ein Antrag gestellt von Seiten der Nationalliberalen; sogar Abänderungsanträge von Seiten der Rechten wurden dazu gestellt. (Zuruf links: Und der Linken!) Es sah so aus, als ob die Herren sich gar nicht einig wären; aber es stimmten doch alle für den nationalliberalen Antrag und auch für die Abänderungsvorschläge (hört! hört! in der Mitte); von der Rechten mußte dann auch schließlich das Zugeständnis gemacht werden, daß alles vorher vereinbart sei. (Hört! hört! in der Mitte.) Nun haben wir ja — das will ich offen gestehen — von Anfang nicht geglaubt, daß die Herren von der Rechten bei den Beschlüssen der ersten Lesung stehen blieben. Wir kannten zu genau die Blockstimmung, wie sie hier zurzeit besteht, als daß wir darauf irgendwie gerechnet hätten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Aber das hindert doch nicht, daß ich erkläre: ein solches Verfahren, wie es hier von den Rechtsparteien beliebt worden ist, ist wohl noch niemals vorgekommen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Wenn man sich mit der Linken vereinigen wollte, was ja von vornherein die Absicht war, dann mußte man das auch in der ersten Lesung tun. Aber in der ersten Lesung mit uns gemeinsam zu gehen, die Linke dort aufs äußerste zu bekämpfen und dann in der zweiten Lesung den entgegengesetzten Standpunkt einzunehmen, um die zu bekämpfen, die in der ersten Lesung mitgegangen sind, und die anderen zu unterstützen, — das, meine Herren, ist doch ein Verfahren, welches ganz eigentümlich berührt! (Lebhafte Zustimmung in der Mitte.) Und das beklage ich um so mehr, als die Herren dort auf der Rechten im allgemeinen in wirtschaftlichen Dingen mit uns übereinstimmen und mit uns entgegengesetzte Anschauungen über diese Dinge haben, wie sie dort auf der Linken bestehen.

Aber wenn jetzt dieses Gesetz in dieser Form zustande kommt, dann möchte ich doch betonen, daß Sie auf der Rechten ohne das Zentrum das Gesetz so, wie es ist, nicht erreicht hätten; daß, wenn auch das Zentrum in der zweiten Lesung nicht positiv mitgewirkt hat, es nur dem Zentrum zu verdanken ist, wenn das Gesetz noch so gut oder nicht noch schlechter geworden ist, als es uns jetzt vorliegt (sehr richtig! in der Mitte), daß Sie überhaupt auf wirtschaftlichem Gebiete nie etwas erreichen können, wenn die Zentrumsparterie nicht vorhanden wäre. (Sehr richtig in der Mitte.)“ (142. Sitzung vom 7. April 1908 S. 4775.)

Diese Feststellungen konnten durch keine Ausflüchte der Redner der Rechten, auch nicht des Abg. Dr. Köfide aus der Welt geschafft werden. In der zweiten Lesung drehte sich der Kampf im wesentlichen um folgende Punkte:

1. Das Börsenregister und die Zulassung zum Börsentermingeschäft. Die Vorlage enthielt die Beseitigung des Börsenregisters und setzte an dessen Stelle die Eintragung in das Handelsregister; sie wollte damit die Börse auf Vollkaufleute beschränken und fügte deshalb dieser Bestimmung hinzu: „Handwerker sowie Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Vorschrift“. Auffallenderweise aber strich der Block diese Bestimmung in der Kommission. Daher beantragte das Zentrum im Plenum die Aufnahme folgenden Satzes:

„Handwerker, sowie Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Vorschrift. Den Kleingewerbetreibenden sind gleich zu achten diejenigen Personen, welche lediglich einen offenen Laden halten oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben.“ (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 856.)

Die Wirtschaftliche Vereinigung (Dr. Böhme) stellte den Antrag auf Annahme der Vorlage (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 855.) Ueber das seltsame Schicksal dieser Anträge konnte der Abg. Herold am 7. April 1908 im Plenum des Reichstages feststellen:

„Der Antrag des Herrn Dr. Böhme bezüglich des Ausschlusses der Kleingewerbetreibenden ist von meinen politischen Freunden in der Kommission gestellt worden; damals wurde er von allen Parteien mit Ausnahme der Wirtschaftlichen Vereinigung abgelehnt. (Hört! hört! in der Mitte.) Das ist nun nicht verwunderlich, daß man aus Parteirücksichten einmal eine verschiedene Stellung einnimmt. Aber auch der Vertreter der verbündeten Regierungen, der Herr Handelsminister Delbrück, hat sich in der Kommission gegenüber diesem Antrage ablehnend verhalten (hört! hört! in der Mitte), obgleich er der Regierungsvorlage selbst entsprach. Heute, nachdem er nicht vom Zentrum, sondern von der Wirtschaftlichen Vereinigung gestellt wird, da gibt der Herr Minister seine Zustimmung dazu. (Lebhafte Rufe: Hört! hört! in der Mitte.) Daß aber eine Staatsregierung, daß der Vertreter des Reichstanzlers, hier im Hause seine Stellung zu Anträgen davon abhängig macht, von welcher Partei sie kommen, und so den sachlichen Boden der Beratung verläßt, das ist vielleicht das erste Mal in der parlamentarischen Geschichte. (Lebhafte Rufe: Sehr richtig! in der Mitte.)“ (142. Sitzung vom 7. April 1908 S. 4743.)

In der ersten Lesung des Entwurfes am 13. Dezember 1907 klang es noch ganz anders (wie auch früher) aus den Reihen der Rechten und Nationalliberalen.

„Am 19. Januar 1900 hat Graf Oriola über das Börsengesetz sich geäußert: „Meine Herren, ich stehe in vollem Gegensatz zu dem Herrn Abg. Rickert, der das Börsengesetz als schädliches Gesetz bezeichnet hat. Wir halten das Börsengesetz für ein sehr günstiges Gesetz; wir wünschen seine kräftige Durchführung.“ Ähnlich sprachen sich Duzende von Abgeordneten der Rechten und der Linken aus. Im neuen Gesetz fällt das Börsenregister, von dem der Abg. Bitter ausführte: „Wenn es in den beteiligten Kreisen Bedenken nicht

unterliegt, Börsentermingeschäfte zu machen, so kann doch auch die Eintragung in das Handelsregister, welche als Voraussetzung für den wirksamen Abschluß von Börsentermingeschäften vorgeschrieben ist, nichts Deklassierendes enthalten, und die Eintragungsgebühr von 150 Mark werden die Herren doch auch nicht scheuen. Liegt aber in der Tat in dem Abschluß von Börsentermingeschäften etwas Anstößiges in den beteiligten Kreisen, nun, dann halten sich die Herren eben mit Recht von der Eintragung in das Register fern.“ (142. Sitzung vom 7. April 1908 S. 4749.)

2. Die Wiederzulassung des Terminhandels in Getreide. Es ist ein wunderbares Gesetz, welches jetzt von diesen Parteien beschlossen wird, ein Gesetz, welches vielleicht einzig in seiner Art dasteht, es schreibt nämlich zunächst vor in § 63:

„Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei sind verboten.“

Alsdann heißt es jedoch im § 65:

„Die Vorschrift des § 63 findet keine Anwendung (auf deutsch gesagt: der Getreideterminhandel ist nicht verboten) auf den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat, und als Vertragsschließende nur beteiligt sind:

1. Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art, wie die welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder

2. solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf, der Verkauf oder die Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört.“

Das bedeutet in die Sprache des gewöhnlichen Lebens übersetzt:

Der Börseterminhandel in Getreide und Mehl ist erlaubt allen Gutsbesitzern, Bauern, ja selbst dem kleinsten Grundbesitzer oder Arbeiter, der nur ein paar Morgen Getreide ausstellt, allen Müllern, Bäckern, Getreidehändlern, Mählern, Agenten und Mehlhändlern, allen Geldleihern, welche auf die künftige Ernte oder die eingeerntete Frucht Vorschuß geben. Allen diesen Ständen und Personen ist nicht bloß der Getreideterminhandel im Umfange ihrer Jahresernte oder des Geschäftsbedarfs, sondern in unbefränktem Umfange gestattet. Wer auch nur zehn Zentner Korn zu ernten hat, oder in seinem Geschäft verbraucht, darf hunderttausende von Zentnern im Terminhandel umsetzen. Dagegen ist der Getreideterminhandel nur verboten denjenigen, welche allen diesen Geschäften an sich fernstehen, z. B. Tuch-, Porzellan- oder Weinhändlern, Lehrern, Offizieren, Beamten usw. soweit sie nicht etwa auch Grundbesitz haben und darauf Getreide bauen. Auf die Uebertretung dieses Verbots sind allerdings hohe Strafen gesetzt, diese sind aber bedeutungslos, weil

sie fast auf die Hälfte der selbständigen deutschen Bevölkerung keine Anwendung finden, nachdem diese ja, wie oben angegeben, zum Getreideterminhandel berechtigt sein sollen. In kleinen Landstädtchen und in den Dörfern des platten Landes, wo fast jeder sein Brot selbst zieht oder Getreide zum Verkauf baut, wird es kaum noch Leute geben, die künftig nicht zum Getreideterminhandel berechtigt sein würden. Das ist ein vollständiger Umsturz der bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften, und darüber kann auch das scheinbare Verbot im § 63 nicht hinwegtäuschen, daß der Getreideterminhandel in weitestem Umfange mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wieder gestattet sein wird.

Das Wertwürdigste an der Sache ist, daß jetzt dieselben Parteien, welche im Jahre 1896 diesen Terminhandel als etwas geradezu Furchtbares, außerordentlich Schädigendes für die Landwirtschaft ansahen, jetzt dessen Wiederherstellung für notwendig, ja zum Teil sogar für unentbehrlich erklären. Zwar sagt man hier und da, es handle sich ja hier nur um „das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft“, allein nach dem Wortlaut des § 63 und der Ausnahmestimmungen des § 65 unterliegt es gar keinem Zweifel, daß das, was jetzt wieder eingeführt werden soll, dem Wesen nach nichts anderes ist, als der im Jahre 1896 verbotene Getreideterminhandel. Mit Recht hat Abg. Herold am 7. April 1908 ausgeführt:

„Nun sagt Herr Dr. Koeside, wir kennen gar nicht den Unterschied zwischen dem realen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft und dem börsenmäßigen Termingeschäft. Ja, mein Gott, man kann das sagen, man kann noch viel mehr sagen, es glaubt nur niemand. (Heiterkeit in der Mitte.) Aber das Zeitgeschäft, wie es für den Handel und die Landwirtschaft notwendig ist, war bei den heutigen gesetzlichen Bestimmungen durchaus sichergestellt, und es sind irgend welche Schwierigkeiten dafür nicht entstanden.“ (142. Sitzung vom 7. April 1908 S. 4779.)

Sehr zutreffend hat der Abg. Dr. Sahn in der ersten Lesung schon ausgeführt in bezug auf die Ausnahme von Verboten:

„Diese Ausnahmen heben das Verbot in gewisser Weise wieder auf. Zunächst nenne ich hier die Landwirte, die in gewissem Umfange Termingeschäfte sollen machen dürfen. Augenscheinlich ist gemeint worden, daß der Landwirt in der Lage bleiben soll, das, was er an Getreide zu verkaufen hat, in der Form des Lieferungsgeschäftes auf Termin zu verkaufen. Der Abg. Singer hat mit Recht auf die Unklarheit der Fassung aufmerksam gemacht. Man könnte hier auf die Idee kommen, als ob der Landwirt mit dem Quantum, das er pro anno erntet, berechtigt sein soll, Ultimodifferenzgeschäft zu machen, und zwar jeden Tag, so oft er will, er darf nur per Geschäft sein Quantum nicht übersteigen. Das können wir doch unmöglich vertreten wollen.“ (73. Sitzung vom 13. Dezember 1907 S. 2237.)

Trotzdem aber hat der Bund der Landwirte unter Führung des Abg. Dr. Koeside diese Ausnahmen noch vergrößert, so daß selbst der größte Gegner des früheren Börsengesetzes, der freisinnige Abg. Kaempf, am 7. April 1908 zu dem Kommissionsantrag sagen konnte: „Das ist eine Regelung, mit der wir uns durchaus einverstanden erklären können; denn auf diese Weise wird der Berliner

Schlussschein für Lieferungsgeschäfte in effektivem Getreide legalisiert.“ (142. Sitzung vom 7. April 1908 S. 4757.) Das Blockkompromiß erweiterte die Ausnahmen vom Verbote des Getreideterminhandes nach folgenden Richtungen:

1. Der Entwurf ließ nur Landwirte zu; das Kompromiß alle Erzeuger und Verarbeiter von Getreide und Mehl;

2. der Entwurf ließ nur Vollkaufleute zu; der Kompromißantrag auch Geldleiher auf Getreide usw.;

3. der Entwurf beschränkte den Getreideterminhandel der Landwirte auf die Jahreserzeugung; der Kompromißantrag enthält gar keine Grenze in dieser Richtung.

Der Antrag des Zentrums, sämtliche Ausnahmen vom Verbote des Terminhandels zu streichen, wurde am 7. April 1908 mit 240 gegen 124 Stimmen des Zentrums, der Polen und der Antisemiten Bindewald, Gräfe, Köhler, Kölle, Werner und Zimmermann abgelehnt. Kaum hatte der Abg. Dr. Koesicke die angeblichen großen Vorteile erwähnt, die der Landwirtschaft aus dieser neuen Regelung erwachsen sollen, da passierte ihm das Mißgeschick, daß auch die Sozialdemokraten für dieses „agrarische Börsengesetz“ stimmten. Konservative und Sozialdemokraten stimmten „Hand in Hand und Schulter an Schulter“ für das breite Tor der Ausnahme vom Verbote des Terminhandels. Ein nettes Bild.

3. Die neuen Strafbestimmungen. Die Rechte und der Bund der Landwirte tun sich viel darauf zu gute, daß es ihnen gelungen sei, Strafbestimmungen in das Börsengesetz aufzunehmen, nachdem sie zuvor nahezu alles freigegeben haben. Aber es stößt ihnen auch hier das Unglück zu, daß die Wortführer der Börse selbst diese Strafe ganz gleichgültig entgegennahmen; so meinte der freisinnige Abg. Kaempf:

„Ich erkenne mit Dank an, daß die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen sich alle erdenkliche Mühe gegeben haben, sowohl die Ordnungsvorschriften wie die Bestimmungen bezüglich der kriminellen Strafen so zu gestalten, daß sie, soweit dies angängig ist, ihre Spitze verlieren. Es ist bestimmt worden, daß der Ordnungshof, der über die Ordnungsstrafen zu entscheiden hat, zusammengesetzt wird aus einem Staatsbeamten als Vorsitzenden, zwei Kaufleuten und zwei Landwirten. Die Bestimmung über die Wahl dieser Beisitzer wird von der Landesregierung oder vom Bundesrate getroffen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die entscheidende Stelle in der Regierung diese Bestimmungen dahin treffen wird, daß die vier Beisitzer aus der Mitte der Mitglieder der Börsenvorstände von letzteren selbst gewählt werden, damit eine Strafe nur verhängt werden kann von einem Kollegium, in dem Sachverständige mitzuurteilen haben, die in Kenntnis der Verhältnisse und der Geschäfte urteilen.“

Was die Rückfallstrafe anlangt, so ist auch hier nicht zu verkennen, daß seitens der Regierung versucht worden ist, diese Strafen so erträglich wie möglich zu machen.“ (142. Sitzung vom 7. April 1908 S. 4753.)

Ebenso meinte der freisinnige Abg. Mommsen:

„Ich nehme keinen Anstand, trotzdem ich selbst Mitglied des hiesigen Börsenvorstandes bin und eventuell meinen Kollegen das Auge in Auge gegenüber zu vertreten

habe, zu erklären, daß die Strafbestimmungen der wirtschaftlichen Funktion der Börse absolut nichts schaden können. Wir können gegen derartige Strafbestimmungen, wie sie hier gegeben sind — ich spreche zunächst von den Ordnungsstrafen —, ein wesentliches Bedenken nicht erheben, namentlich da diese Ordnungsstrafen ja verhängt werden sollen durch ein Gericht, dem die nötige Sachverständigkeit beizumessen ist, um etwa bedenkliche Auslegungen der wirtschaftlichen Funktionen auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen zu verhindern.“ (142. Sitzung vom 7. April 1908 S. 4769.)

Zur Beschönigung des glatten Umfalls der Rechten und der Verleugnung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft gegenüber den politischen Wünschen des Blocks suchen einzelne rechtsstehende Politiker dem Zentrum vorzuwerfen, es sei nicht zuverlässig gewesen. Gegenüber diesen Einwänden hat schon am 7. April 1908 der Abg. Herold erklärt:

„Nun jagt Herr Dr. Roeside, sie hätten deswegen die Stellung eingenommen, weil auf das Zentrum kein Verlaß wäre. (Heiterkeit.) Ich habe aber den Herren ausdrücklich gesagt, wir halten fest, wenn sie nur festhalten (sehr richtig! in der Mitte), und ich glaube, daß wirklich die Herren in der konservativen Partei nicht zweifelhaft waren, daß wir auch tatsächlich das gehalten und die Bestimmungen zur Durchführung gebracht hätten. Und wenn Sie für uns so dange waren, daß wir umfielen, warum sind denn die ganzen Verhandlungen so hinter den Kulissen geführt worden, daß wir, die in der ersten Lesung gemeinschaftlich mit Ihnen gingen, von der ganzen Sache nichts gewahr wurden, wenigstens nichts gewahr werden sollten?“ (142. Sitzung vom 7. April 1908 S. 4779.)

§ 56. Das **Scheckgesetz** ist am 9. Januar 1908 dem Reichstage vorgelegt worden. (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 566.) Am 21. Januar 1908 fand die erste Lesung statt, in welcher der Abg. Racken den Entwurf begrüßte und die baldige Einführung des Postscheckverfahrens forderte. Um alle Zweifel zu beseitigen, hatte das Zentrum in der Kommission den Antrag gestellt, die Sparkassen ausdrücklich als solche Anstalten zu bezeichnen, welche die passive Scheckfähigkeit erhalten; der Antrag wurde aber abgelehnt und dann vom Zentrum im Plenum wiederholt. (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 673.) Mit Genugtuung konnte dann der Abg. Racken in der zweiten Lesung am 21. Februar 1908 feststellen: „Es freut uns, daß inzwischen auch die übrigen Parteien sich auf den Standpunkt gestellt haben, daß es absolut notwendig ist, den unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen die passive Scheckfähigkeit zu verleihen; freilich mit der unserer Ansicht nach notwendigen Einschränkung, daß nur den unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen dieses Recht verliehen wird. Daß dabei das Aufsichtsrecht der Behörden gewahrt werden muß, betrachten wir als selbstverständlich.“ (107. Sitzung vom 21. Februar 1908 S. 3315.) Der Antrag fand auch Annahme. Also auch hier das Schauspiel, daß man zunächst Zentrumsanträge ablehnt und dann sie im Plenum selbst wieder einbringt. — Am 5. März 1908 ging dem Reichstag ein Nachtragsetat zu, der das Postscheckverfahren einführen will. (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 747.) Abg. Racken begrüßte den Entwurf in der ersten Lesung, fügte aber bei:

„Wenn in dem Entwurf bestimmt wird, daß die Gebühren durch Verordnung festgesetzt werden sollen, so können wir dieser Bestimmung nicht beipflichten. Unseres Erachtens sollen die Gebühren durch Gesetz festgelegt werden. Der Herr Kollege Raempf hat dann meines Erachtens in sehr richtiger Weise darauf hingewiesen, daß der Ueberweisungsverkehr die Hauptsache bei dem ganzen Scheckverfahren ist, und deshalb unterstütze ich die Bitte, die er an die Verwaltung gerichtet hat, daß man sich bei dem Postscheck- und Ueberweisungsverfahren dem Abrechnungsverkehr der Reichsbank anschließen möge. Meine Herren, auch darin pflichte ich dem Herrn Kollegen Raempf bei, wenn er darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Gebühren billig sein sollen, und daß unbedingt alle bürokratischen Formalitäten bei dem Postscheck- und Ueberweisungsverfahren vermieden werden müssen. Ich habe dann aber noch ein weiteres Bedenken dem Entwurf gegenüber zu äußern, das darin liegt, daß der Termin bis zum 1. April 1914, zu welcher Zeit der Weg der Gesetzgebung in dieser Frage beschritten werden soll, vielleicht etwas zu weit gegriffen ist.“ (136. Sitzung vom 31. März 1908 S. 4494.)

Nach den Mitteilungen der Regierung sind folgende Gebühren in Aussicht genommen:

- I. bei Bareinzahlungen für je 500 Mark oder einen Teil dieser Summe 5 Pf.;
- II. für jede Barrückzahlung
 - a) $\frac{1}{8}$ vom Tausend der auszahlenden Beträge,
 - b) außerdem eine feste Gebühr von 5 Pf.;
- III. für jede Uebertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto 3 Pf.
Zur Zahlung der Gebühr unter I ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter II und III der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.
- IV. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter I bis III aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlagsgebühr von 7 Pf. erhoben.

Die Einziehung der Gebühren sowie der für Formulare zu zahlenden Preise geschieht durch Abschreibung von dem zur Zahlung verpflichteten Konto.

Die Stammeinlage hat 100 Mark zu betragen, eine Verzinsung der Gelder findet nicht statt. Nach den Beschlüssen der Kommission, denen der Reichstag zustimmte, wird der Reichszkanzler ermächtigt, den Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr einzuführen. Die Bestimmungen über die Benutzung des Verkehrs werden durch eine vom Reichszkanzler zu erlassende Verordnung getroffen. Die Verordnung ist dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die grundsätzlichen Vorschriften über den Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr sind bis zum 1. April 1912 auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 873.) In der zweiten Lesung (1. Mai 1908) betonte der Abg. Racken, daß das Zentrum die Einführung als einen Versuch ansehe, den es mitmache; es habe auch in der Kommission erreicht, daß schon im Jahre 1912 die gesetzliche Regelung zu erfolgen habe, und daß die Verwaltung sich mit der gesetzlichen Festlegung der Tarife einverstanden erklärt habe; die Tarife könnten jetzt

nicht zu nieder festgesetzt werden, weil man sie sonst später erhöhen müsse, da das Zentrum auf dem Standpunkte stehe, daß die Einnahmen nicht höher sein dürften als die Ausgaben und der Einnahmeausfall ausmachen. Die Konservativen lehnten das Poststempelverfahren ab; der Antrag der Freisinnigen auf Herabsetzung der Gebühren fand nur die Stimmen der Antragsteller und der Sozialdemokratie.

§ 57. **Eine Novelle zum Münzgesetz** (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 797) bringt als wesentliche Aenderung die Einführung eines neuen 25-Pfennigstückes aus Nickel und die Einführung der Silberquote von 15 Mark auf 20 Mark auf den Kopf der Bevölkerung. In der ersten Lesung vom 31. März 1908 brachte der Abg. Speck eine Reihe von Bedenken gegen diese Vorschläge vor.

„Die Ansichten über die Notwendigkeit des 25-Pfennigstückes sind, wie gesagt, geteilt. Es ist das teilweise Gefühlsache; man kann pro und contra sich entscheiden. Aber wenn gesagt wird, daß die Herstellung dieser Münze zur Vereinfachung des Zahlungswesens beitrüge, so möchte ich das nur cum grano salis aufgefaßt wissen; denn die „Vereinfachung des Zahlungswesens“ wird voraussichtlich darin bestehen, daß das, was jetzt zwanzig Pfennig kostet, künftig fünfundzwanzig Pfennig kostet. . . .

Meine Freunde weisen die Erhöhung der Kopfquote, die jetzt 15 Mark beträgt, nicht prinzipiell zurück. Aber wir müssen doch erwägen, ob der Betrag von 20 Mark auf den Kopf nicht etwas zu hoch gegriffen ist.“ (136. Sitzung vom 31. März 1908 S. 4499.)

Am 7. April 1908 legte die Kommission (Berichterstatler Dr. Mayer, Kaufbeuren) bereits ihren Bericht vor (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 860), der auf Annahme der Vorlage ging. Die zweite Lesung fand am 1. Mai 1908 statt; die Abgg. Dr. Mayer, Rirsch und von Strombeck sprachen sich für die Vorlage aus; ein Antrag der Konservativen, ein Dreimarkstück auszuprägen, wurde durch die Rechte und einen Teil des Zentrums angenommen. In der dritten Lesung vom 7. Mai sprach Staatssekretär Sydow namens der Mehrheit des Bundesrats Bedenken gegen die Schaffung eines Dreimarkstückes aus; der Reichstag beschloß jedoch mit großer Mehrheit die Ausprägung desselben. Das Gesetz fand auch mit dieser Bestimmung die Zustimmung des Bundesrates.

§ 58. **Die Erleichterung des Wechselprotestes** ist vom Zentrum bereits seit einer Reihe von Jahren gefordert worden; am 11. November 1907 erschien der Entwurf (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 471), der in erster Linie die Einführung des Postprotestes brachte. Am 13. Dezember 1907 fand die erste Lesung statt; am 12. Februar 1908 legte die Kommission ihren Bericht vor (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 666), der in wesentlichen Teilen der Vorlage zustimmte. Der Reichstag nahm diese Kommissionsbeschlüsse

an; Abg. Dr. Belzer betonte, daß diese einer alten Forderung des Zentrums entsprechen.

§ 59. Das **Telefunkengesetz** (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 560) sichert dem Reiche das Monopol in der Errichtung von Telefunkenstationen. Ohne Genehmigung des Reichs konnten bisher errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- und Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Sief- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
 - a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
 - b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

In allen diesen Fällen würden mithin die Funkentelegraphenanlagen einer Einwirkung des Reichs (beziehungsweise Bayerns oder Württembergs) auf die Gestaltung ihres Betriebs entzogen sein.

In der ersten Lesung des Entwurfs stimmte der Abg. Schneider am 21. Januar 1908 demselben zu. Das Gesetz wurde ohne erhebliche Debatten verabschiedet.

§ 60. Das **Handelsprovisorium mit England** (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 506) wurde auf zwei Jahre bis 31. Dezember 1909 verlängert und im Reichstage ohne weitere Beratung angenommen, ebenso gelangte der Handelsvertrag mit Montenegro (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 475) zur Annahme.

§ 61. Die konservative **Interpellation über den Bankdiskont** (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 485) ist am 14. und 15. Januar 1908 im Reichstage besprochen worden. Der Zentrumsabgeordnete Dr. Mayer (Kaufbeuren) sah die Ursache des hohen Diskonts in der Ueberspannung des Kreditbedürfnisses: „Es ist sowohl für den Staat wie für die Kommunen unbedingt notwendig, ihre Bedürfnisse auf das äußerste einzuschränken. Man muß dabei nicht nur an eine quantitative Einschränkung der Bedürfnisse denken, sondern auch an eine qualitative Einschränkung. Wir haben uns in Staat und Kommune nachgerade daran gewöhnt, daß das, was der Staat oder

die Kommune sich anschafft, das Beste sein muß, was es auf diesem Gebiete gibt. Es ist ganz zweifellos, daß in Zeiten, wo der Geldstand dies erlaubt, dieser Standpunkt der einzig richtige ist. Aber es ist ebenso richtig, daß dann, wenn es dringend notwendig wird, sich einzuschränken, auch in qualitativer Hinsicht Einschränkungen notwendig sind, daß sie jedenfalls so weit notwendig und zu rechtfertigen sind, als sie kein dringendes Bedürfnis darstellen . . . Ich glaube, daß, nachdem die Industrie sich auf allen Gebieten zurzeit einer großen Selbsteinschränkung befleißigt, die Hauptgefahr für unseren Geldmarkt für die nächste Zeit in den Bedürfnissen der Einzelstaaten und insbesondere des Reiches liegt. Meine Herren, dieses videant consules, das ich an die Mehrheitsparteien dieses Hauses richte, möchte ich dahin zusammenfassen, daß ich sage: bewilligen Sie nichts, ohne sich vorher über die Deckungsfrage klar zu werden!“ (80. Sitzung vom 15. Januar 1908 S. 2433.)

§ 62. Interpellationen über die hohen Lebensmittel- und Kohlenpreise wurden von den Sozialdemokraten, über letztere auch von den Konservativen eingebracht. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 486, 487, 488.) Am 25. und 26. November fand die Besprechung derselben statt. Gegenüber der Forderung auf vorübergehende Aufhebung der Getreidezölle führte der Abg. Herold aus:

„Wenn vorgeschlagen wird, die Zölle aufzuheben, so wird ganz gewiß damit der Zweck, die Preise herabzusetzen, nicht erreicht werden! Um das zu erzielen, müßte doch auch der hohe Preis auf die Zölle zurückzuführen sein. Das ist aber keineswegs der Fall. Der Herr Staatssekretär des Innern hat ja schon in Prozenten Verhältniszahlen der Steigerung in verschiedenen Ländern angeführt, ich will Ihnen nur noch einige absolute Zahlen mitteilen. Danach ist der Preis vom März bis Oktober 1907 in Berlin um 33,80 M. gestiegen, in Königsberg um 25,50, in Wien um 72,57 (hört! hört!), in Budapest um 71,34 und selbst in dem zollfreien Liverpool um 51,05 M. (Hört! hört!) Also in diesem zollfreien Gebiet in erheblich stärkerem Maße als in Berlin, und doppelt so stark als in Königsberg. Der klarste Beweis dafür, daß die jetzige Steigerung nicht auf die Zölle zurückzuführen ist (sehr richtig! rechts und in der Mitte), sondern daß der Ernteertrag in der ganzen Welt für die jetzigen hohen Preise maßgebend ist.“ (57. Sitzung vom 25. November 1907 S. 1771.)

Bezüglich der hohen Kohlenpreise gab der Abg. Giesberts zu, „daß die Kohlenbergbauindustrie durch das Kohlen Syndikat und durch seine Preispolitik auf eine gesunde Grundlage gestellt worden ist, auf der die Möglichkeit gegeben ist, gute Löhne zu zahlen, gute Arbeitsverhältnisse zu schaffen, — womit ich natürlich nicht gesagt haben will, daß das bereits heute in vollkommenem Maße der Fall wäre.“ (58. Sitzung vom 26. November 1907 S. 1801.)

Als Mittel zur Vinderung der Kohlennot schlug er vor: „Ein Verbot der Kohlenausfuhr möchte ich nicht empfehlen; aber wohl scheint mir notwendig, daß die Einfuhr fremder Kohlen zu dem gleichen Tarif erfolgt wie die Ausfuhr der einheimischen Kohle, um dadurch einen Konkurrenzgleich nach Möglichkeit zu schaffen. Im übrigen aber betone ich nochmals: gesunde Preise sind die Vorbedingung für das Gedeihen der Industrie und das Gedeihen des Bergbaues. Ob der Nachweis erbracht ist, daß die Preise künstlich unverhältnismäßig in der Höhe gehalten werden, ob dieser Beweis in den heutigen Zahlen geliefert ist, scheint mir vor der Hand noch fraglich. Man wird die Kohlen in der gegenwärtigen Preislage mit Rücksicht auf den Bedarf als hoch empfinden; für mich kommt es darauf an, die Preise entsprechend der sinkenden Konjunktur herabzusetzen. Darin werden wir das Merkmal erkennen müssen, ob das Syndikat seine Zeit versteht.

Meine Herren, ich habe Ihnen gesagt, daß bis jetzt die Syndikatsverwaltungen diese Eigenschaft nicht gehabt haben, daß sie meines Erachtens schon jetzt verpflichtet seien, durch Ermäßigung der Preise die niedergehende Konjunktur möglichst zu halten und Stabilität hineinzubringen. Tun sie das nicht, wird die Regierung und auch der Reichstag eventuell zu anderen Mitteln greifen müssen, um eine Einwirkung auf die Verhältnisse zu haben.“ (S. 1804.)

§ 63. Die Interpellation über die **Einführung von Schiffsahrtsabgaben** auf den natürlichen Wasserstraßen. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 56 und 119) wurde am 1. April 1908 besprochen.

Staatssekretär von Bethmann-Hollweg erklärte hierbei namens des Reichskanzlers: „Die preußische Regierung wird namentlich zur Klarstellung der bezeichneten Verfassungsbestimmungen den Weg der Reichsgesetzgebung beschreiten, sobald die zurzeit zwischen Preußen und den übrigen beteiligten Bundesstaaten in bundesfreundlichem Sinne geführten Verhandlungen ausreichend gefördert worden sind. Sie glaubt durch die von ihr angestrebte, nicht durch fiskalische Rücksichten bestimmte Lösung der umstrittenen Frage allen an der Stromschiffahrt Beteiligten wie auch dem deutschen Wirtschaftsleben überhaupt einen wesentlichen Dienst zu leisten und dem nationalen Gedanken eine neue, auf Gemeinschaft der Interessen beruhende Förderung zuteil werden zu lassen.“ (137. Sitzung vom 1. April 1908 S. 4525.)

Abg. Gerstenberger erklärte sich hiermit einverstanden und sprach sich für die Schiffsahrtsabgaben aus:

„Die Abgaben, die jetzt beabsichtigt sind, sind keine Abgaben, welche den Verkehr in erster Linie erschweren. Das sind gleichsam Beiträge einer Genossenschaft zur Unterhaltung und zum Weiterbau der Wasserstraßen, deren sie bedarf, die es ihnen ermöglichen, mit immer besseren Fahrzeugen immer weiter in das Land hineinzukommen. Das ist ähnlich wie bei einer Kulturgenossenschaft, welche einen

Wiesengrund oder dergleichen reguliert und dazu Beiträge leistet. Meine Herren, der Grund der Aufhebung war damals, daß der Verkehr erleichtert würde. Wenn dienen jetzt eigentlich die Schiffsabgaben, die da beabsichtigt sind? Den Interessenten, dem Großhandel, den Schiffereibesitzern, den Reedereien. Es ist doch einem solchen Schiffereibesitzer von großem Vorteil, wenn er statt bis Mannheim dann bis Heilbronn fahren kann; das wird doch niemand in Abrede stellen können. Und wenn es ermöglicht ist, mittels der Schiffsabgaben immer weiter in das Land hinein die Schiffbarkeit der Flüsse auszubauen, so kommt der letzte Nutzen den Schiffern selbst zugute.“ (137. Sitzung vom 1. April 1908 S. 4528.)

Abg. Hauf stimmte dem zu und führte noch ins Feld:

„Die Ausgaben für die Regulierung des Rheins von Mannheim bis Straßburg belaufen sich auf rund 14 Millionen Mark, davon hat 10 Millionen Elsaß-Lothringen zu tragen, den Rest die anderen Uferstaaten. Sie werden deshalb begreifen, daß Elsaß-Lothringen an der heute aufgeworfenen Frage ein großes Interesse hat, und wir sehr wünschen, daß unter den beteiligten Rheinuferstaaten in Bälde eine Verständigung über die Einführung von Abgaben erfolgen möge. . . Es liegt auch nicht im Interesse des Mittel- und des Arbeiterstandes, daß man solch eine Ausgabe wie die in Elsaß-Lothringen von 10 Millionen Mark auf die Allgemeinheit abwälzt. Das wäre nicht gerecht. Der Mittelstand und der Arbeiter können verlangen, daß solche Ausgaben in der Hauptsache von den Interessenten getragen werden. Dies läßt sich ermöglichen, ohne den Gebührensatz besonders hoch zu normieren. Eine mäßige Abgabe würde vollauf genügen.“ (137. Sitzung vom 1. April 1908 S. 4551.)

§ 64. Einen **Kartellgesetzentwurf** hat das Zentrum in folgendem Antrag verlangt:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf betreffend Kartelle, Trusts und ähnliche Vereinigungen vorzulegen.

Als Zielpunkte der Regelung werden zur Erwägung empfohlen:

1. Errichtung eines Reichskartellamtes, sei es als besonderer Abteilung im Reichsamt des Innern, sei es als eignen Amtes nach Vorbild des Aufsichtsamtes für Privatversicherung;
2. Festsetzung von Mindestvorschriften bezüglich der Satzungen, insbesondere betreffend die Zulassung von Schiedsgerichten;
3. Verpflichtung zur Anzeige der Errichtung und zur Einreichung der Satzungen beim Kartellamt; Führung eines Kartellregisters;
4. Aufsicht des Kartellamtes über die Geschäftsführung mit dem Rechte der Entsendung eines Kommissars zu den Beratungen; Auskunftspflicht der Kartelle;
5. regelmäßige Veröffentlichungen des Kartellamtes. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 545.)

Die Konservativen beantragten die Hinzufügung folgender Nummer:

6. Vorschlag von Maßnahmen, die gegenüber denjenigen Vereinigungen getroffen werden können, welche die Beanstandungen des Kartellamtes nicht beachten. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 744.)

Der Antrag gelangte fast einstimmig zur Annahme, obwohl Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg ihn bekämpft hatte. Die Begründung des Antrages lag in den Händen des Abg. Dr. Mayer,

Kaufbeuren, der am 5. März 1908 seine Aufgabe in vorzüglicher Weise erledigte:

„Bevor ich auf Einzelheiten eingehe, möchte ich aber nicht unterlassen, unseren prinzipiellen Standpunkt gegenüber den Kartellen auseinanderzusetzen. Wir sind keineswegs Kartellgegner, im Gegenteil, meine Herren! Wir alle wissen, den Kartellen ist wesentlich, durch völlige oder doch möglichsie Beseitigung des freien Wettbewerbs die eigene Lage zu verbessern. Wir haben aber im Gegensatz zur freisinnigen Partei in dem freien Wettbewerb niemals das Allheilmittel unserer Volkswirtschaft erblickt, und wir müssen auch sagen, ein Zusammenschluß, wie ihn die Kartelle erstreben, mit dem Zweck, die Produktion dem Bedarf anzupassen und alle überflüssigen Produktionsmittel auszuschalten, entspricht uns viel mehr als der durch den freien Wettbewerb geschürte Kampf aller gegen alle, der schließlich zur Ueberproduktion und damit zu schwerer Schädigung der Allgemeinheit führen muß. Meine Herren, der christlich-soziale Abg. Dr. Weißkircher, der Präsident des österreichischen Abgeordnetenhauses, hat bereits vor Jahren in einer Broschüre „Das Kartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsauffassung“ ausgeführt, daß ein solcher Zusammenschluß zur Anpassung der Produktion an den Bedarf, wie er in den Kartellen vorliegt, dem Gedanken einer christlichen Sozialordnung weit mehr entspricht und gerecht wird als die freie, schrankenlose Konkurrenz. (Sehr richtig! in der Mitte.) Aber, meine Herren, mit der Beseitigung des freien Wettbewerbs fällt auch eines der wichtigsten Korrektive gegen die Bildung ungerechtfertigt hoher Preise und die Entfaltung einer Machtpolitik, wie jetzt leider vielfach bei unseren Syndikaten beklagt wird. (Sehr richtig! in der Mitte.) [Dem folgte eine sehr sachgemäße Besprechung der Auswüchse der Syndikate und die eingehende Begründung der Vorschläge des Zentrums.]

Durch die in unserer Resolution empfohlenen Maßnahmen erhält der Staat ja ohnedies nur eine ganz bescheidene Stellung als Vertreter der Allgemeinheit. Wir glauben aber, wie ich schon ausgeführt habe, daß das genügen wird. Wir wollen unsere Vorschläge auch nicht als ersten Schritt zu weiteren Beschränkungen der Kartelle betrachtet wissen, wir hoffen vielmehr, daß es nur dieser Maßnahme bedarf, um den Staat instand zu setzen, von den wirtschaftspolitischen Machtmitteln, die ihm so wie so zu Gebote stehen, energischen Gebrauch zu machen. Es würde im Volke nicht verstanden werden, wenn der Reichstag der Beforgnis, die weite Kreise über die Ausschreitungen einzelner Kartelle zweifellos erfaßt hat, seinerseits nicht Ausdruck geben und den Dingen ihren Lauf lassen würde.“ (116. Sitzung vom 5. März 1908 S. 3651.)

Von den Rednern fast aller Parteien wurde die Zweckmäßigkeit des Zentrumsantrages anerkannt und der Forderung zugestimmt, daß die Kartelle unter eine Art Reichsaufsicht gestellt werden müßten.

§ 65. Die Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tariftgemeinschaften hat das Zentrum erstmals am 30. November 1905 beantragt. Dieser Initiativantrag ist am 19. Januar 1907 wiederholt und am 6. Dezember 1907 zu einer Etatsresolution umgestaltet worden, die am 19. November 1908 beraten und vom Abg. Gröber begründet wurde.

„Der gewaltigen Entwicklung der Tarifverträge im deutschen Gewerbe hat die Gesetzgebung und die Rechtsprechung noch nicht ganz Rechnung tragen können. Weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch die Gewerbeordnung enthält besondere Bestimmungen über den Tarifvertrag. Man ist also bei der rechtlichen Behandlung dieses eigenartigen Gebildes auf Rechts-

deduktionen angewiesen, auf Auslegungen von solchen Bestimmungen, die zweifellos getroffen sind ohne spezielle Rücksichtnahme auf den Tarifvertrag. Schon das ist etwas Mißliches. Noch mißlicher aber ist, daß natürlich die Ergebnisse solcher Auslegungen der Sicherheit entbehren. Bis heute ist unsere Rechtsprechung noch nicht zu einer völligen Einmütigkeit auf diesem Gebiete gekommen.“ Der Redner bezeichnete dann den Tarifvertrag als „eine gesellschaftliche Form für künftige individuelle Arbeitsverträge“. Er machte dann eine Reihe von Vorschlägen zur rechtlichen Sicherung der Tarifverträge und meinte:

„Für jetzt, glaube ich, dürften wir froh sein, wenn vor allem die rechtliche Gültigkeit der Tarifverträge außer jeden Zweifel gestellt wird; das kann ohne Schwierigkeiten in einfacher Form geschehen durch eine Zusatzbestimmung zu den §§ 152 und 153 der Reichsgewerbeordnung, da braucht es gar keiner komplizierten Einzelvorschriften und langer Beratungen. Ferner sollte man schon jetzt klarstellen, wer durch den Tarifvertrag gebunden wird, und wieweit diese Gebundenheit reicht. Das wären ungefähr die Fragen, von denen ich glaube, daß sie für eine gesetzliche Regelung jetzt schon reif wären. Die Regelung aller übrigen Fragen wird man besser der Zukunft vorbehalten, wenn die Entwicklung weiter gediehen ist. Für diese spätere Regelung des Tarifrechts wird die Festsetzung der Rechtsgültigkeit der Tarifverträge sowie des Umfangs und der Dauer der Rechtsverbindlichkeit dieser Verträge eine Vorarbeit sein, die wir allerdings möglichst bald wünschen möchten.“ (105. Sitzung vom 19. Februar 1908 S. 3270.)

Der Antrag des Zentrums fand einstimmige Annahme.

Bei der Beratung des Etats der Heeresverwaltung, der Marine und der Verwaltung der Reichseisenbahnen brachte das Zentrum den Antrag ein: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Arbeiten nur an solche Firmen zu vergeben, welche in Beziehung auf die Arbeitsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und, falls Tarifverträge für die betreffende Art der Arbeit am Orte des Betriebs gelten, nicht hinter den Bestimmungen dieser Tarifverträge zurückbleiben.“ (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 579, 611 und 733.) Diese Anträge wurden am 1. Februar mit 213 gegen 67 Stimmen der Rechten und einer großen Anzahl von Nationalliberalen angenommen. Von den Nationalliberalen stimmten mit Nein: Bärwinkel, Bahn, Hagemann, Hausmann, Lehmann, Lind, Dr. Paasche, von Schubert, Dr. Semler, Wehl, v. d. Wense. In der Kommission hatten alle Nationalliberalen sich gegen den Antrag ausgesprochen, da er in den freien Arbeitsvertrag eingreife und finanzielle Konsequenzen habe. Der Abg. Gröber wies am 31. Januar 1908 diese Bedenken zurück und stellte fest:

„Es gibt gar keinen besseren Beweis für den allgemeinen Nutzen der Tarifverträge als die Tatsache, daß in den letzten zehn Jahren Tausende von Tarifverträgen in Deutschland abgeschlossen worden sind. Ich will als ein Beispiel nur die Entwicklung in dem deutschen Buchdruckergewerbe anführen, worüber ich bereits einzelnes gesagt habe. Im Jahre 1897 waren in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buch-

druckervereinigung 1631 Buchdruckerfirmen und 18,340 Buchdrucker-
gehilfen in 469 Orten vereinigt. Im Jahre 1906 sind es 5583
Firmen, 49,497 Gehilfen in 1659 Orten. Das ist eine so gewaltige
Vermehrung in kurzer Zeit, daß eine weitere Rechtfertigung der
Resolution nicht nötig sein wird. Die Tarifgemeinschaft der deutschen
Buchdrucker umfaßte im Jahre 1906 66 Prozent aller Buchdrucker-
firmen und 90 Prozent aller Buchdruckergehilfen, also nahezu das
gesamte Buchdruckergerwerbe.“ (91. Sitzung vom 31. Januar 1908
S. 2784.)

§ 66. Für größere Freizügigkeit der süddeutschen
Banknoten trat der Abg. Erzberger in der Budgetkommission
ein und erzielte die Annahme folgenden Antrages: den Herrn Reichs-
kanzler zu ersuchen, Fürsorge zu treffen, daß die Noten der im
Deutschen Reich zur Banknoten-Ausgabe berechtigten Notenbanken
bei allen öffentlichen Kassen des Reiches als Zahlung angenommen
werden müssen. (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 662.)

Am 21. März 1908 wiederholte der Abg. Erzberger den
dringenden Wunsch der süddeutschen Geschäftswelt und Handels-
kammern nach dieser Richtung; leider wurde die Resolution aber
abgelehnt durch den Block.

B. Die Tätigkeit zugunsten der Landwirtschaft.

§ 67. Die Novelle zum Unterstützungswohnitzgesetz
(I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 344) lag schon dem früheren Reichstag
vor; über die damaligen Kommissionsberatungen hat der Zentrumsabg.
Tischert einen musterhaften Bericht vorgelegt. Der Entwurf bringt in
erster Linie die Erlangung des Unterstützungswohnitzes vom 16. (bisher
18.) Lebensjahre ab und in zweiter Linie diese Erlangung bereits
nach ein- (bisher zwei)jährigem Aufenthalt; ferner hat er die Ver-
pflichtung des Dienst- und Arbeitsortes in sachlicher, zeitlicher und
räumlicher Beziehung erweitert durch die Bestimmung: „Tritt bei
Personen, welche an einem Orte mindestens eine Woche hindurch
gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienst- oder Arbeits-
verhältnisse gestanden haben, der Fall der Hilfsbedürftigkeit während
der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb
einer Woche nach seiner Beendigung ein, so hat der Ortsarmen-
verband des Dienst- oder Arbeitsorts für die ersten 26 (bisher 13)
Wochen nach dem Beginne der Unterstützung die Kosten endgültig zu
tragen, oder, wenn die Unterstützung von einem anderen Armen-
verbände gewährt worden ist, diesem zu erstatten.“

In der ersten Lesung vom 9. Januar 1908 begründete der
Abg. Herold diese Vorschläge, da sie zur Entlastung des Landes,

das unter der starken Abwanderung schon genügend leide, wesentlich beitragen. (75. Sitzung vom 9. Januar 1908 S. 2283.) Die Kommission (1. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 841, stimmte den beiden ersten Vorschlägen zu, beschränkte die Leistungen des Arbeitsortes auf die Kosten der Kur und Verpflegung für den Fall der Erkrankung, wobei Schwangerschaft nicht als eine solche anzusehen ist. Die zweite Lesung fand am 29. April 1908 statt; Abg. Dr. Belzer erklärte die Zustimmung des Zentrums zu den Kommissionsbeschlüssen und empfahl besonders die Annahme folgender vom Zentrum in der Kommission gestellter Resolution:

„den Herrn Reichkanzler zu ersuchen, nach Möglichkeit dahin zu wirken,

daß durch die Landesregierungen solchen Land- bezw. Ortsarmenverbänden, die durch ihre Lage an der Grenze der Abstoßung von verarmten Deutschen aus dem Ausland besonders häufig ausgesetzt und durch diese Uebernahmepflicht überlastet sind, die dadurch veranlaßten, anderweitig nicht erstattungsfähigen Kosten durch den Staat ersetzt werden.“

Das Zentrum stimmte den Kommissionsanträgen zu und erledigte am 2. Mai 1908 in dritter Lesung das Gesetz ohne Debatte.

§ 68. Zur **Linderung der Leutenot** brachte das Zentrum folgende Anträge ein:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß

1. die Uebungen der Reservisten und Landwehrleute und die Pferdervormusterungen nicht zu Zeiten der Ernte abgehalten werden;
2. einheitliche Bestimmungen über Voraussetzung, Zahl und Dauer des Ernteurlaubs der Soldaten erlassen werden“ (1. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 523.)

Abg. Erzberger begründete am 4. Februar 1908 den Antrag, indem er anerkannte, daß das Kriegsministerium wohl immer Zusagen gebe und bessern wolle; „worüber man aber klagt, das ist, daß diese Verordnungen nicht genügend innegehalten werden. Wer draußen in der Praxis steht, wem solche Stimmen aus der Praxis zugehen, der wird mir zustimmen müssen. Ich selbst kann mich erinnern, daß, als ich in meinem Wahlkreise über das neue Sexennat referierte und namentlich über die Bestimmungen, die zugunsten der Landwirtschaft erlassen seien, unmittelbar nach meiner Rede eine ganze Anzahl Bauern zu mir kamen und sagten: das ist schön und gut, aber gerade in diesem Jahre haben wir wieder alle Knechte zur Heuernte abgegeben.“ Die Vorschriften über den Ernteurlaub seien nach bestimmten Grundsätzen zu regeln; jede Kompagnie oder Schwadron sollte im Jahre 30 Leute abgeben.

„Es würde von guter Wirkung sein, wenn das Generalkommando zeitig, vielleicht schon im April oder Mai, in den Blättern öffentlich bekannt machen würde, welche Truppenteile Mannschaften abgeben

und wie viele. Dann weiß der einzelne Landwirt, dann wissen die landwirtschaftlichen Organisationen, die Bauernvereine, die Darlehnskassen usw., wohin sie sich zu wenden haben. Nun weiß ich sehr wohl, daß die Zeit der Ernte in verschiedenen Gegenden sehr verschieden ist; aber im allgemeinen kann man doch sagen, daß in den Gegenden, in der die Garnison liegt, die Ernte sich in der gleichen Zeit vollzieht, und daß dem Rechnung getragen werden kann. Ein Regiment, das zur Zeit der Getreideernte seine Uebung hat, läßt dann Beurlaubungen in solchem Umfange zur Heuernte eintreten und umgekehrt. Jedenfalls möchten wir wünschen, daß das Kriegsministerium sich nicht begnügt, allgemeine Vorschriften über den Ernteurlaub zu geben, sondern daß es auch Maßnahmen trifft, um zu kontrollieren: wie werden diese Bestimmungen durchgeführt.“ (94. Sitzung vom 4. Februar 1908 S. 2885.) Der Zentrumsantrag wurde einstimmig angenommen.

§ 69. Die Frage des Gerstenzolles ist durch folgende Resolution zur Besprechung gelangt:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. tunlichst bald durch entsprechende Aenderung der Bestimmungen der Gerstenzollordnung die Verzollung sämtlicher Gerste nach dem Satze von 4 Mark für 100 Kilogramm vorzuschreiben, welche zur Verwendung für Brauerei- oder Brennererzwecke geeignet oder bestimmt ist;
2. den Zollsatz von 1,30 Mark für 100 Kilogramm nur auf solche Gerste zur Anwendung zu bringen, welche in geeigneter Weise (durch Färben usw.) amtlich gekennzeichnet oder nachgewiesenermaßen zu Futterzwecken verwendet worden ist;
3. zur Sicherstellung dieser Maßnahmen zu veranlassen, daß die Verwendung der amtlich gekennzeichneten Gerste (Ziffer 2) zur Herstellung von Malz sowie die Verwendung solchen Malzes zu Brauerei- oder Brennererzwecken unter entsprechend hohe Strafe gestellt wird. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 688.)

Ein konservativer Antrag fordert allgemein die Denaturierung für alle zum Zollsatz von 1,30 Mark eingeführte Gerste. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 772.) Am 16. März 1908 wurde die Frage im Reichstage besprochen. Abg. Speck brachte eine Menge von Material vor, wie Gerste, die zu 4 Mark verzollt gehört, zu 1,30 Mark eingeführt wird. „Ich möchte an den neuen Herrn Reichsschatzsekretär die dringende Bitte richten, er möge doch seinerseits alles Mögliche tun, um diesen Mißständen endlich abzuhelpfen. Es liegt das nicht nur im Interesse des Geldbedürfnisses des Reichs und des Schutzbedürfnisses des Gerstenbaus; auch unsere süddeutsche Malzfabrikation hat ein ganz erhebliches Interesse an der Sache. Es handelt sich hier nicht allein um die Interessen der Gerste bauenden Landwirtschaft, es handelt sich hauptsächlich auch um die Interessen der Gerste verbrauchenden Landwirtschaft. Die Folge der mangelhaften Vorschriften ist, daß in Rußland jetzt die Vermischung der

Malzgerste mit wertlosen Bestandteilen wie Unkrautsamen, Schmutz, Spreu, Sand usw. bei Sendungen, die nach Deutschland bestimmt sind, geradezu systematisch betrieben wird.“ (123. Sitzung vom 16. März 1908 S. 3957.)

Reichsschatzsekretär Sydow stellte sich zu der Resolution des Zentrums sehr freundlich, während er die konservative als mit den Handelsverträgen im Widerspruch stehend bezeichnete.

Der Abg. Speck bemerkte noch zu der Haltung der Nationalliberalen:

„Wundern muß ich mich über die Haltung der Vertreter der nationalliberalen Partei. (Sehr richtig! in der Mitte.) Der Herr Abg. Fuhrmann spricht sich für den Antrag Roeside aus, der nach den bestimmtesten Erklärungen des Herrn Reichsschatzsekretärs mit den Handelsverträgen nicht vereinbar ist. Der Herr Abg. Reese spricht sich dafür aus, daß überhaupt keine Kontrolle ausübt wird. (Zuruf von den Nationalliberalen: Er hat nur für seine Person gesprochen!) — Gewiß, das gebe ich zu. (Zuruf von den Nationalliberalen: Na also!) Ich bin nun aber sehr neugierig, wie die nationalliberale Partei nachher stimmen wird. (Zurufe von den Nationalliberalen: Wir stimmen geschlossen, mit Ausnahme des Herrn Reese! — Fauler Zauber!) Das ist gar kein fauler Zauber, Herr Graf Oriola! Es wird mich aber sehr freuen, wenn recht viele Ihrer Herren die Ansicht des Herrn Kollegen Paasche teilen, welcher ganz auf dem Standpunkt meiner Resolution steht.“ (123. Sitzung vom 16. März 1908 S. 3969.)

Die Resolution des Zentrums wurde nahezu einstimmig angenommen, während die konservative im entscheidenden Teile abgelehnt wurde.

§ 70. Die **Zusatzakte zur Brüsseler Zuckerkonvention** [I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 587] ist im Reichstage einstimmig angenommen worden.

Den ersten Anlaß zu den anderen Vereinbarungen gab die im Laufe des vorigen Jahres erfolgte Aenderung in der Haltung Großbritanniens, das die wesentlichste Verpflichtung der Konvention, die Anwendung von Strafmaßregeln gegen den prämierten Zucker, über den 1. September d. J. hinaus nicht aufrecht halten zu können glaubte. Dagegen ist Rußland der Konvention unter Beibehaltung seiner Zoll- und Steuergesetzgebung und unter Kontingentierung seiner Zuckerausfuhr (mit Ausnahme derjenigen nach Finland, Persien und den angrenzenden ostasiatischen Ländern) für die Zeit vom 1. September 1907 bis 31. August 1913 auf eine Gesamtmenge von einer Million Tonnen auf fünf Jahre beigetreten. Die Verteilung dieses Gesamtkontingents ist in der Weise erfolgt, daß für das erste Jahr (einschließlich der gesamten Ausfuhr des Jahres 1907/08 nach den Limitländern) eine Höchstmenge von 300,000 Tonnen, und für jedes der folgenden vier Jahre eine Höchstmenge von 200,000 Tonnen festgesetzt ist.

Diese neue Konvention bedeutet keinen Fortschritt; aber der Reichstag konnte nur drei Wege gehen: Erstens: Er konnte die vor-

liegenden Abmachungen samt und sonders ablehnen; — dann fällt die Brüsseler Zuckerkonvention in sich zusammen, die alten Schutzzölle leben wieder auf, und die Zuckeländer stehen sich erneut kampfbereit gegenüber. Zweitens: er konnte die Zusatzakte zur Konvention annehmen und die beiden anderen Abkommen ablehnen. Dann wird, sofern die anderen Vertragsstaaten beitreten, lediglich England von der Strafklausel für Prämienzucker befreit, und der Strom des Zuckers aus Rußland, das dann außerhalb der Konvention bleibt, kann sich uneingeschränkt auf den englischen Markt ergießen. Drittens: er konnte die drei Abmachungen annehmen. Dann steht zwar auch der englische Markt dem Prämienzucker offen; aber der russische Export wird beschränkt, ihm werden gewisse Grenzen gezogen. Im übrigen bleibt dann unser Verhältnis zu Rußland genau so wie bisher; auch bezüglich der mit uns konkurrierenden anderen Länder ändert sich bis auf weiteres durchaus nichts, wie ja auch England selbst, von der gedachten Ausnahme abgesehen, an die Bedingungen des Zuckervertrags auch für die Folge gebunden bleibt.

Am 24. Januar 1908 fand die erste Lesung der Abkommen statt, wobei von konservativer Seite sofort das „kaudinische Joch“ der Herabsetzung der Zuckersteuer aufgestellt wurde.

Abg. Götz von Olenhusen erklärte: „Wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob es besser ist, daß die Nachtragsakte überhaupt abgelehnt wird, oder ob es besser ist, sie anzunehmen, so ist meine persönliche Ansicht und diejenige des größten Teiles der Zentrumsfraktion, daß die Nachtragsakte angenommen werden muß, damit nicht die vorhin von mir geschilderten Zustände wieder eintreten.“ (88. Sitzung vom 8. April 1908 S. 2697.) Am 7. Februar 1908 fand die zweite Lesung statt, in welcher Abg. Dr. Spahn die Zustimmung des Zentrums erklärte, ohne daß es die Bedingung der Herabsetzung der Zuckersteuer mitmache. Im Interesse der zuckerbau-treibenden Bevölkerung war die Annahme der Konvention gelegen.

§ 71. Die **Haftpflicht des Tierhalters**, wie sie in § 833 des BGB. geregelt ist, beschäftigt wieder den Reichstag in Folge einer Vorlage der verbündeten Regierungen. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 538). Hiernach sollte die Ersatzpflicht nicht eintreten, „wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde“. In der ersten Lesung am 11. Januar 1908 sprach sich Abg. Schmidt (Wardburg) für die Vorlage aus, die nach den vielen Vorberatungen ohne Kommissionsberatung erledigt werden könne. Zur zweiten Lesung, die am 23. Januar 1908 stattfand, liefen eine Anzahl von

Anträgen ein; da sehr erhebliche Bedenken gegen die Formulierung laut wurden, mußte die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden, die am 7. April 1908 ihren Bericht erstattete. (1. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 858.) Die Kommission empfahl unveränderte Annahme der Entwürfe und die Annahme folgender Resolution: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Unfallversicherungsgesetzgebung auf das bisher nicht versicherungspflichtige Fahr- und Stallpersonal ausdehnt.“ Der Reichstag stimmte ohne erhebliche Debatte dem Entwürfe zu.

§ 72. Die Beseitigung der Koalitionsverbote ländlicher Arbeiter beantragte das Zentrum durch Einbringung folgender Resolution zum Vereinsgesetz:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für diejenigen Gebiete Deutschlands, in denen entgegengesetzte Bestimmungen bestehen, auch den landwirtschaftlichen Arbeitern unter Wahrung der besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft die Freiheit gewährleistet wird, Vereinbarungen zum Zweck der Erreichung besserer Arbeitsbedingungen zu treffen.“ (1. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 840.)

Die Sozialdemokraten stellten hierzu den Antrag: die Worte: „unter Wahrung der besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft“ zu streichen. (1. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 854.) Der Antrag ist noch nicht beraten worden; als aber am 6. April 1908 die Sozialdemokraten die Aufhebung aller Koalitionsverbote beantragten, führte der Abg. Herold aus:

„Auch wir im Zentrum sind allezeit dafür eingetreten, daß auch den ländlichen Arbeitern die Freiheit gewahrt sein muß, Verabredungen und Vereinbarungen zu treffen, um günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Aber so einfach, mit einem Paragraphen innerhalb des Vereinsgesetzes, diese Frage zu lösen, das geht doch nicht an; das haben schon die Beratungen der Kommission deutlich gezeigt. (Hört! hört! links.) Für die ländlichen Verhältnisse bestehen doch besondere Eigentümlichkeiten, welche auch bei der Gewährung der Freiheit zu der bezeichneten Verabredung berücksichtigt werden müssen. Gewiß ist jede Arbeitseinstellung mit großen Schäden für die Arbeitnehmer wie für die Arbeitgeber verbunden; aber in der Industrie handelt es sich doch durchweg darum, daß die Produktion infolge der Arbeitseinstellung vermindert, unter Umständen auch ganz aufgehoben wird, wodurch zwar große Verluste entstehen können, aber doch bereits erzeugte Werte nicht vermindert werden. In der Landwirtschaft jedoch könnte durch einen umfassenden Streik — wenn auch die Frage in Deutschland noch nicht praktisch geworden ist — die Möglichkeit eintreten, daß die Ernte in großem Umfange nicht eingeheimst werden könnte und dadurch völlig verloren ginge, daß also bedeutende Werte vollständig zugrunde gingen — ein unabsehbarer Schaden nicht nur für den Landwirt, sondern für das ganze Nationalvermögen; ja es könnte dadurch sogar ein großer Nachteil für die gesamte Volksernährung entstehen. (Sehr wahr! in der Mitte und rechts.)

Aus diesem Grunde sind wir, obschon wir den Arbeitern gern das Recht der Vereinbarung gewähren wollen, doch der Ansicht, daß diese eigentümlichen Verhältnisse der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen (hört! hört! bei den Sozialdemokraten), und deshalb sind wir nicht in der Lage, innerhalb dieses Gesetzes für die Anträge, wie sie uns hier vorliegen, zu stimmen. Wir haben vielmehr eine besondere Resolution eingebracht, in der die Regierung ersucht wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen auch den ländlichen Arbeitern die

Freiheit gewährt wird, Vereinbarungen und Verabredungen zu treffen, um günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen, aber unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse. Wenn dieser unserer Aufforderung nachgekommen wird, dann ist es allerdings möglich, die berechtigten Forderungen der Arbeiter in Uebereinstimmung zu bringen mit den Ansprüchen, welche nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch das allgemeine Wohl erfordert, um die Verluste erheblicher Werte zu verhindern. Es haben hieran alle Kreise des deutschen Vaterlandes ein wesentliches Interesse, nicht in letzter Linie auch die Arbeiter selbst, welche doch Konsumenten darstellen und wesentliche Schädigungen erleiden würden, wenn einmal durch allgemeinen Streik wirklich die ganze Ernte vernichtet werden sollte.

Ich erkenne ja an, daß die Gefahren nicht so groß sind, wie vielfach angenommen wird. Wir haben ja im größten Teile Deutschlands die Freiheit der ländlichen Arbeiter, sich zusammenschließen, und irgendwelche durchgreifenden Schädigungen sind bis jetzt dadurch nicht entstanden. Aber für die Zukunft ist in der Entwicklung der Verhältnisse es doch nicht unbedingt ausgeschlossen, daß die Kalamitäten, die ich eben bezeichnet habe, wirklich einmal in größerem Umfange eintreten könnten. Deshalb glauben wir, daß in dem Sinne vorgegangen werden muß, wie wir es in unserer Resolution niedergelegt haben. Auf diese Weise lassen sich die berechtigten Forderungen der Arbeiter mit dem Allgemeinwohl verbinden.

Näher will ich auf die Sache jetzt nicht eingehen, weil ja die Resolutionen selbst heute nicht zur Beratung stehen. Wenn sie auf die Tagesordnung kommen, werde ich mich des näheren darüber verbreiten. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß auf dem angegebenen Wege, eine Lösung dieser schwierigen Frage erzielt werden kann, so daß man allen Berufsständen ohne Ausnahme gerecht wird.“

(141. Sitzung vom 6. April 1908 S. 4732.)

* * *

Abg. Duffner forderte am 17. Februar 1908 eine Reform der Telephongebühren.

„Nach den gegenwärtigen Verhältnissen bezahlt der ländliche Teilnehmer eine Grundgebühr von 80 Mark und für jedes Ferngespräch außerdem 25 Pfennig. Einen Ortsverkehr hat er aber in dem angenommenen Falle gar nicht. Hat er nun nur 400 Ferngespräche im Jahre, so bezahlt er vierhundertmal 25 Pfennig gleich 100 Mark, außerdem die Pauschalgebühr von 80 Mark, gleich 180 Mark.

Welche Leistung bietet nun die Reichspostverwaltung gegenüber der Gegenleistung einem Teilnehmer in der Großstadt mit der Grundgebühr von 180 Mark? Nehmen wir ein Warenhaus, ein Versandgeschäft, ein großes Kontor, ein großes Restaurant usw. an. Diese Teilnehmer nutzen natürlich ihre Grundgebühren im Ortsverkehr gründlich aus, so daß sie für die 180 Mark nicht weniger als 10,000 Gespräche im Jahre führen können, bei der Annahme, daß täglich 30 Gespräche gesprochen werden; das wird aber noch nicht einmal das Maximum sein. (Sehr richtig! links.) Durch die Aufhebung der Pauschalgebühr würde nur eine gerechtere Verteilung der Lasten gegenüber den mittleren und kleineren Teilnehmern herbeigeführt entsprechend der Inanspruchnahme der Telephoneinrichtung. Was die Herabsetzung der Grundgebühr von 80 auf 50 Mark anlangt bei Regen von 1 bis 1000 Anschlüssen, so ist die vorgesehene Verbilligung nicht ausreichend. Sie geht mir im Sinne unserer Resolution von 1907 nicht weit genug. Die Spannung von 1 bis 1000 ist eine viel zu weite. Die übrigen Staffellungen scheinen mir richtig bemessen zu sein, ich will mich aber hiermit nicht festlegen. Ich hätte gewünscht, daß den kleineren Landorten eine größere Erleichterung gewährt worden wäre, als sie hier vorgesehen ist. Ich würde eine Grundgebühr von 25 bis 30 Mark empfehlen, wobei eine Spannung von 1 bis 150 oder 200 Anschlüssen anzunehmen wäre.“ (103. Sitzung vom 17. Februar 1908 S. 3195.)

Im nächsten Jahre wird die gesetzliche Neuregelung der Telephongebühren erfolgen.

Abg. Dahlem empfahl am 30. Januar 1908 der Marineverwaltung, ihre Bedürfnisse an Wein für die Lazarette vom Rhein und den sonstigen heimischen Weinbaugegenden zu decken. Abg. Baumann forderte am 28. März 1908 die sofortige Vorlegung des Weingesezentwurfes, so „daß er noch in gegenwärtiger Tagung beraten werden und im Herbst als Gesetz in Kraft treten kann, zum Schutze unserer schwer bedrängten, notleidenden Winzer und des reellen Weinhändlerstandes, wie auch zum Schutze unseres weintrinkenden Publikums, damit auch es ein Gesetz bekommt, das ihm einen Wein sichert, in dem Kraft und Wahrheit liegt.“ (133. Sitzung vom 28. März 1908 S. 4391.)

Abg. Wallenborn konnte am 28. März 1908 mit Genugtuung feststellen, wie die von ihm im Jahre zuvor gewünschte erhöhte Unterstützung des Pomologenvereins im Etat für 1908 verwirklicht worden sei; man möge auf diesem Wege fortfahren. (133. Sitzung vom 28. März 1908 S. 4389.) Abg. Erzberger empfahl am 12. März 1908 die erhöhte Unterstützung des deutschen Landwirtschaftsrats zur Vornahme seiner Feststellung der Preise landwirtschaftlicher Produkte. (120. Sitzung vom 12. März 1908 S. 3994.) Abg. Freiherr v. Pfetten wünschte einen erhöhten Zuschuß an die Binnenfischerei. (120. Sitzung vom 12. März 1908 S. 3992.)

Der Gesetzentwurf über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (I. Sess. 1907/1908 Druck. Nr. 484) ist in der ersten Lesung vom 13. und 20. Januar 1908 beraten worden. Abg. Freiherr v. Pfetten wies hierbei auf die neuen Lasten und Belästigungen hin, die für den Tierhalter entstehen. „Die Entschädigungsfrage — das möchte ich als zweifellos und direkt notwendig bezeichnen — muß liberal geregelt werden, vor allem im Hinblick auf die strengen Bestimmungen der Gesetzesvorlage und auf die so außerordentlich schweren Strafvorschriften, die am Schlusse derselben enthalten sind, die gegenüber dem jetzigen Zustande ja ganz erheblich vermehrt und verschärft sind. Wenn ich sage, die Entschädigungsfrage muß liberal geregelt werden, so möchte ich darauf zurückkommen, daß der Tierhalter, namentlich der Landwirt, durch die Entschädigung ja eigentlich nur einen Teil des Schadens ersetzt bekommt, der ihm entsteht. Was hat der kleine Mann, der beispielsweise einmal seine einzige Kuh oder seine beiden Kühe verliert, schließlich von der Entschädigung? Er hat das Geld allerdings, aber er hat nicht augenblicklich eine neue Kuh. . . Im Anschluß an die ganze Entschädigungsfrage möchte ich auch noch betonen, daß die Uebernahme der Kosten, die für tierärztliche Untersuchung, Impfung, Desinfektion und Tötung entstehen, meines Erachtens unbedingt auf öffentliche Mittel zu erfolgen hat.“ (78. Sitzung vom 13. Januar 1908 S. 2386.)

Der Gesetzentwurf ruht noch in der Kommission — Der Zentrumsantrag, die Kosten der Fleischschau auf die Staatskasse zu übernehmen (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 522), wurde angenommen.

C. Die Tätigkeit zugunsten des Mittelstandes.

§ 73. Der Mittelstandsantrag der Zentrumsfraktion, der schon bei der Eröffnung des Reichstags eingebracht worden war (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 21), ist vom Zentrum als erster Initiativantrag zur Beratung gestellt worden, so daß er am 6. und 7. Dezember 1907 und am 8. Januar 1908 im Reichstage besprochen werden konnte; er fand in fast allen Teilen einstimmige Annahme. Der Antrag selbst lautet:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, zur Erhaltung und Förderung des gewerblichen Mittelstandes folgende Maßregeln zu treffen:

A. zugunsten des Handwerkerstandes

I. Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. Bestimmungen zur Umgrenzung von Fabrik und Handwerk, insbesondere soweit die Zugehörigkeit zur Handwerks- und Handelskammer in Betracht kommt, festgesetzt und unter Zuziehung der beteiligten Kreise Instanzen zur Entscheidung der bezüglichen Streitigkeiten geschaffen werden;
2. die Fabrikbetriebe mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern zu denjenigen Kosten herangezogen werden, welche den Handwerkerorganisationen für die gewerbliche Ausbildung des Handwerkerstandes erwachsen;
3. die Ausbildung von Lehrlingen in handwerksmäßigen Betrieben nur solchen Personen gestattet wird, welche den Meistertitel (RGD. § 133) zu führen berechtigt sind;
4. die Grenzen der Zulassung zur freiwilligen Invalidenversicherung für selbständige Handwerker und andere Kleingewerbetreibende erweitert werden;
5. die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker herbeigeführt wird;

II. bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen für das Reich unter

- Verüchtigung der für die betreffenden Gewerbe bestehenden Tarifverträge
1. die Handwerkerengenossenschaften,
 2. die Handwerker, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind, tunlichst zu bevorzugen;

III. ein Handwerkerblatt nach Vorbild des Reichs-Arbeiterblattes herauszugeben.

B. zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes

I. Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb entsprechend erweitert, das Ausverkaufswesen geregelt und das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte einer, seine Härten beseitigenden Revision unterzogen wird;
2. besondere, tunlichst aus dem Kaufmannsstande zu berufende Aufsichtsbeamte — Handelsinspektoren — eingeführt werden, welche an Stelle der Polizeibeamten die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Gehilfen und Lehrlinge überwachen; dabei auch in Erwägung darüber einzutreten, ob und wie diese

Aufsichtsbeamten für die Kontrolle des Ausverkaufswesens, der Wanderlager und Wanderversteigerungen sowie der Abzahlungsgeschäfte herangezogen werden können.

- II. Erhebungen über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes auf dem Lande, in den kleineren, mittleren und größeren Städten unter öffentlicher und kontradictorischer Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen in die Wege zu leiten.“ (I. Sess. 1907/8 Druck. Nr. 21.)

Zur Begründung dieses Antrages sprachen vom Zentrum die Abgg. Trimborn, Erzberger und Trl. Abg. Trimborn lieferte in der Sitzung vom 6. Dezember 1907 eine geradezu mustergültige Begründung eines jeden einzelnen Punktes, so daß wir die Rede im Wortlaut hierher setzen wollen.

Unser Antrag beschäftigt sich unter Nr. 1 der Handwerksforderungen mit der Frage der Umgrenzung von Handwerk und Fabrik. Das ist eine Frage, die das preußische Abgeordnetenhaus und den Reichstag wiederholt beschäftigt hat; aber sie ist in eingehender Weise weder im Abgeordnetenhause noch im Reichstage bisher behandelt worden. Ich werde mir daher erlauben, auf die Frage etwas näher einzugehen, als es bisher geschehen ist. Ich kann ja nicht sagen, daß das sehr interessant ist, aber darauf kann es ja nicht ankommen.

Die Umgrenzung von Fabrik und Handwerk kommt in Frage zunächst für die Anwendbarkeit der Arbeiterschutzbestimmungen; ferner dafür, ob eine bestimmte Person unter die Handwerksammer fällt oder unter die Handelsammer, also für die Frage der Kammerzugehörigkeit. Mit dieser Frage ist zugleich entschieden, ob der Betreffende, wenn in dem Orte eine Zwangssinnung besteht, zur Zwangssinnung gehört oder nicht. Ferner kommt in Betracht, daß mit der Zugehörigkeit zur Handwerksammer für den Betreffenden auch entschieden ist, daß für ihn die §§ 129 bis 132 a der Gewerbeordnung, die Regelung des Lehrlingswesens, gelten. Die Frage der Kammerzugehörigkeit ist wegen der Beitragsleistung von Bedeutung; gegen eine Doppelbesteuerung wehrt sich natürlich jeder. Sodann interessiert die scharfe Umgrenzung deshalb, weil auf der einen Seite die Handwerker darauf bedacht sind, die größeren Betriebe zu sich gezählt zu sehen, während andererseits der Handel dasselbe Bestreben hat.

Bei der Frage der Umgrenzung treten nun verschiedene Tendenzen hervor, je nach der Richtung, in der die Frage aktuell wird. Handelt es sich um die Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen, dann ist natürlich die Neigung vorherrschend, den Begriff „Fabrik“ möglichst auszudehnen, um die Wohltaten der Arbeiterschutzbestimmungen möglichst weiten Kreisen zuteil werden zu lassen, und jeder sozialpolitisch normal Veranlagte — und das sind wir in diesem Saale, sowohl unten wie oben, doch alle — (Heiterkeit), wird diese Tendenz nur billigen können. Handelt es sich um die Kammerzugehörigkeit, dann wird beim Handwerk selbstverständlich die Neigung vorherrschen — und ich begleite diese Neigung mit der Sympathie, die ein gutes Herz immer für den schwächeren Teil hat —, die größeren Handwerksbetriebe möglichst zum Handwerk heranzuziehen. Es haben sich nun auf dem in Rede stehenden Gebiete eine ganze Reihe von Mißständen ergeben, was ich kurz zeigen will. Zunächst ist es doch äußerst fatal, daß der Geltungsbereich der Arbeiterschutzbestimmungen schwankend ist und nicht klar und deutlich erkennbar ist. Das ist ein Mangel, der bei einer perfekten Gesetzgebung nicht obwalten soll. Die Handwerker führen, wie ich schon angedeutet habe, bittere Klagen darüber, daß ihnen gerade die größeren Betriebe entzogen werden. Wenn Sie die Berichte der Handwerksammern durchlesen, und wenn Sie die Protokolle der Tagungen der Handwerks- und Gewerbeammern verfolgen, werden Sie das laute Echo dieser Klagen vernehmen. Dann kommt in Preußen noch ein besonderer Uebelstand hinzu, von dem ich nicht weiß, ob er nicht auch in dem einen oder anderen Bundesstaat sonst noch vertreten ist. In Preußen entscheiden über die Zugehörigkeit zur Handelsammer die Gerichtsbehörden, zunächst der Amtsrichter als Registerrichter

und dann die weitere Instanz; über die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer entscheiden die Verwaltungsbehörden. Nun haben wir die Fatalität, daß die Verwaltungsbehörden vielfach anders entscheiden als die Gerichtsbehörden. Eine Verwaltungsbehörde ist für ein Gericht noch lange keine Autorität, das weiß man ja. Es besteht sogar eine gewisse Neigung, diese Autorität nicht anzuerkennen, dieser Autorität entgegenzutreten. Vielleicht besteht auf der anderen Seite die gegenteilige Neigung. Ich gehöre nicht zur Verwaltung, ich kann darüber nicht urteilen; aber für unmöglich würde ich es nicht halten. Auf beiden Seiten werden sie keine Engel sein. (Heiterkeit.) So ist der Ruf nach einer einheitlichen Instanz und zwar nach einer Reichsinstanz zur Entscheidung dieser Grenzstreitigkeiten entstanden. Nun tritt demnächst — und darauf möchte ich den Herrn Staatssekretär, den ich zu meiner großen Freude hier anwesend sehe — ich sage: zu meiner großen Freude, und unterstreiche das, weil es sich um einen Initiativantrag des Reichstags handelt, und wir bisher vielfach die Herren Staatssekretäre bei unseren Initiativanträgen vermissen mußten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Herr Staatssekretär, das war ein kluger Zug von Ihnen (große Heiterkeit), daß Sie hierhergekommen sind; Sie haben sich auch dadurch gut eingeführt. (Erneute große Heiterkeit.) Also, meine Herren, — das wird den Herrn Staatssekretär besonders interessieren — es wird demnächst ein neuer Gesichtspunkt hervortreten, der der Frage der Umgrenzung eine weitere Bedeutung gibt: das ist das in Aussicht gestellte Erscheinen des Gesetzentwurfs über die Arbeitskammern. Da tritt die Wichtigkeit der Umgrenzungsfrage von neuem hervor; denn da handelt es sich um das Wahlrecht großer Wählermassen und da wird es natürlich entscheidend sein, ob der einzelne in die Industrie, unter die Fabrik fällt und damit unter die Arbeitskammern oder nicht.

In erster Linie wird nun von den beteiligten Kreisen und auch von unserem Antrag eine Begriffsbestimmung verlangt. Nun muß anerkannt werden, daß die Begriffsbestimmung von Fabrik und im Gegensatz dazu die Begriffsbestimmung von Handwerk außerordentlich schwankend und schwierig ist. (Sehr richtig! in der Mitte.) Aber wir müssen uns damit trösten, daß das Ausland mit derselben Schwierigkeit zu kämpfen hat. Frankreich, Italien, England, die Schweiz und Oesterreich haben sich alle daran versucht, Begriffsmerkmale aufzustellen, die Begrenzung möglichst machen. Reiner Staatsverwaltung ist es gelungen. Die meisten legen die Arbeiterzahl und die Verwendung von Maschinen zugrunde. Das konnte man vor 30 Jahren; aber vom Standpunkte unserer modernen Industrie und unseres modernen Handwerks sind diese Unterscheidungsmerkmale längst überholt. (Sehr richtig! in der Mitte.) In der deutschen Gesetzgebung hat man eine Umgrenzung nur im Unfallversicherungsgesetz vorgeesehen, aber nur für die Zwecke dieses Gesetzes. Man hat hier gesagt:

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke wenigstens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt sind, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe und explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Das ist eine mechanische Unterscheidung, die nur für den Bereich des Unfallversicherungsgesetzes gilt und für den Bereich dieses Gesetzes auch genügen mag.

Die Gewerbeordnung, die ja eigentlich über diese Dinge reden müßte, schweigt vollständig. So halten sich denn im allgemeinen die Richter an die höchstgerichtlichen Entscheidungen, und da kommt vor allen Dingen in Betracht eine sehr bedeutsame und, ich darf wohl auch sagen, gründliche Entscheidung des Reichsgerichts in Band 36 Seite 37. Dort werden folgende Grundsätze aufgestellt: es müßte die Gesamtheit der im Geschäftsbetrieb bestehenden Einrichtungen geprüft werden. — Damit kann man sich nur einverstanden erklären. — Dann heißt es weiter:

Dabei ist zu beurteilen, ob solche charakteristische Merkmale vorhanden

sind, welche, wenn auch nicht einzeln, so doch in ihrem Zusammentreffen als Grundlage für die Annahme eines fabrikmäßigen Betriebs im Gegensatz zu einem bloßen Handwerksbetrieb dienen können.

Nun führt die Entscheidung eine ganze Reihe Merkmale auf, deren teilweises Zusammentreffen entscheidet: die Methode der Herstellung der Arbeitsprodukte und die Art der benutzten gewerblichen Hilfsmittel, Maschinen usw., die Beschaffenheit der eigenen Arbeitsleistung des Unternehmers, seine mehr kaufmännische Tätigkeit im Gegensatz zu einer mehr technischen, die Beschaffenheit der der Ausübung des Gewerbes dienenden Räumlichkeiten, die Zahl der Arbeiter, die Arbeitsteilung unter den Arbeitern, die mehr mechanische oder mehr kunstmäßige Mitwirkung des Menschen, auch die Anfertigung der Erzeugnisse auf Bestellung oder auf Vorrat für den Konsumenten oder für den weiteren Bearbeiter. Zum Schluß sagt das Reichsgericht:

Keines dieser Kriterien reicht für sich allein aus, im Falle des Vorhandenseins den Begriff der Fabrik festzustellen (sehr richtig! in der Mitte) und im Falle des Nichtvorhandenseins den Begriff der Fabrik auszuschließen. Wohl aber ist das Zusammentreten einer Mehrzahl dieser Kriterien zur Erfüllung des Begriffs einer Fabrik im Einzelfalle entscheidend.

Es haben nun die Handwerkskammern auf Grund und mit Rücksicht auf diese eben mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts versucht, Definitionen aufzustellen. Diese Versuche — das muß anerkannt werden — sind völlig ergebnislos verlaufen. Es hat daher der letzte Handwerks- und Gewerbeammertag zu München 1903 zwar eine gesetzliche Definition verlangt, aber keine Formel mehr aufgestellt, sondern sich beschränkt auf das Verlangen, eine einheitliche Reichsbehörde zur höchsten Entscheidung dieser Grenzstreitigkeiten zwischen Handwerk und Fabrik zu schaffen. Das ist der gegenwärtige Stand der Streitfrage. Was wünschen wir nun? Nun, wir wünschen zunächst eine nochmalige eingehende Prüfung, ob man denn nicht doch zu einer gesetzlichen Definition gelangen könne. Was vielleicht den Mitgliedern der Handwerkskammern nicht gelingt, gelingt vielleicht dem erleuchteten Geiste der Reichsbehörde; daran muß man nie verzweifeln. (Seiterkeit.) Ich möchte den Erwägungen der Reichsbehörde nicht gerade vorgreifen; aber ich möchte doch meine Meinung über eine aufzustellende Definition mitteilen. Ich gebe zu, die Verwendung von Maschinen ist kein entscheidendes Kriterium oder doch nur ein sehr wenig bedeutames Kriterium. Ohne Maschinen geht es heutzutage im Handwerk überhaupt nicht mehr; und gerade die modernen und intelligent geleiteten Handwerksbetriebe würden, wenn man die Maschinen als Kriterium hinstellen wollte, dem Handwerk verloren gehen, und gerade die hat das Handwerk am allernötigsten. (Sehr richtig! aus der Mitte.) Dann lege ich auch — ich bin da im Gegensatz zum Reichsgericht — auf das Moment der Arbeit auf Bestellung oder auf Vorrat kein allzu großes Gewicht. Der Handwerker, der nur auf Bestellung arbeitet, wird in zahllosen Fällen ein ziemlich armseliger und kleiner Handwerker sein, und die Grenzlinie zwischen Fabrik und Handwerk verwischt sich gerade bei diesem Erkennungszeichen besonders; es werden gerade die tüchtigsten Handwerker vielfach auf Vorrat arbeiten und nicht auf Bestellung. Ich halte, wie ich schon gesagt habe, für ein rohes Unterscheidungsmerkmal die Zahl der Arbeiter und die Größe der Betriebsräume. Ich folge in diesen Darlegungen einem ausgezeichneten Aufsatz meines Kollegen Erzberger in der bekannten Zeitschrift „Soziale Kultur“. Wenn sie Ihnen noch nicht genügend bekannt ist, möchte ich sie den Herren bei der Gelegenheit bekannt machen. Es ist eine famosere Zeitschrift. (Seiterkeit.) Ich halte für sehr erheblich das Maß der Arbeitsteilung in der Fabrik. In der Fabrik ist die Arbeitsteilung bis ins Detail ausgebildet; beim Handwerker bleibt das Arbeitsprodukt, wie es in dem zitierten Aufsatz sehr richtig heißt, vom Rohprodukt bis zur Fertigstellung regelmäßig durchweg in der Hand eines und desselben Arbeiters. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Dann ist ein sehr wesentliches Merkmal die persönliche Mitarbeit

des Unternehmers neben den Hilfskräften. Diese persönliche Mitarbeit des Unternehmers neben den Hilfskräften hat bei der Fabrik einen ganz anderen Charakter als beim Handwerk. Der Fabrikant arbeitet nicht regelmäßig in der Fabrik; er geht einmal durch, um zu sehen, ob alles in Ordnung ist; aber er packt nicht mit an. Seine eigentliche Arbeitsleistung vollzieht sich auf dem Kontor, wo er seine geistige Kraft in den Dienst des Unternehmens stellt. Anders ist das im Handwerk. Der Handwerker leistet auch manuelle, handmäßige Mitarbeit; er greift persönlich ein bei der Herstellung des Produktes, und dazu kommt ein weiterer interessanter Umstand. Der Handwerker hat durchweg keine Privatbeamten, keinen Buchhalter, keinen Zeichner, keinen Inspektor, keinen Wertmeister, das ist er alles in seiner Person oder in der Person von Angehörigen. Ich würde, wenn ich eine Definition zu entwerfen hätte, die beiden von mir zuletzt gekennzeichneten Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen.

Nun sage ich, wenn keine Definition zu erzielen ist, wenn dieses Ei des Kolumbus auch vom Reichsamt des Innern nicht gefunden wird, dann sollten sich die verbündeten Regierungen wenigstens zu einer gemeinschaftlichen Ministerialinstruktion an die unteren Instanzen entschließen, in der die entscheidenden Gesichtspunkte zusammenzustellen wären, die nach der Meinung der verbündeten Regierungen für die Beurteilung der Umgrenzung maßgebend sein sollte. Man sollte sich im Wege der Verständigung unter den Regierungen zu einer gemeinsamen Instruktion entschließen, in einer Frage, die doch in allen Bundesstaaten einheitlich behandelt werden muß! (Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, nun zu dem letzten Gesichtspunkte, der Vereinheitlichung der entscheidenden Instanz! Hier hat Preußen, wo die vorher erwähnten Uebelstände in verschiedenen Entscheidungen der Verwaltung und der Gerichte zutage getreten sind, eine bestimmte Maßnahme getroffen. Der preußische Herr Handelsminister hat uns im Abgeordnetenhaus im April d. J. gesagt, es sollten nach seinen Anweisungen die Verwaltungsbehörden, die da über die Zugehörigkeit zur Handelskammer entscheiden, die Entscheidungen der Gerichte über die Zugehörigkeit zur Handelskammer zugrunde legen. Weiter ist angeordnet: behauptet eine Handelskammer die Zugehörigkeit eines Zensiten zur Handelskammer, und bestreitet der betreffende Zensit diese Zugehörigkeit und will der Handwerkskammer überwiesen werden, dann soll nach der Anordnung des Herrn Ministers die Handwerkskammer beigeladen und gehört werden. Der Herr Minister meint, daß durch diese Maßnahme den Uebelständen verschiedenartiger Entscheidungen in weitem Umfange abgeholfen werde, und er schloß damals mit dem Worte, es empfehle sich wohl zunächst, diese Brücke zu betreten. Vom Standpunkte des Handwerks aus — und bei einem Handwerksantrag stehe ich zunächst auf diesem Standpunkte — scheint mir damit nun nicht viel geholfen zu sein, schon deshalb nicht, weil die Fälle nicht getroffen werden, wo der Zensit mit der Handelskammer, wenn ich so sagen darf, unter einer Decke liegt und selbst zum Handel gerechnet sein will, während er in Wirklichkeit möglicherweise zum Handwerk gehört. In einem solchen Falle soll nach der ministeriellen Anordnung die Handwerkskammer nicht beigeladen werden, sondern nur dann, wenn der Mann selbst zum Handwerk gehören will. Aber nun werden sehr viele zweifelhafte Fälle so gestaltet sein, daß der Zensit selbst zur Handelskammer gehören will; die Neigung zur Handelskammer — der anzugehören ja als ein bischen vornehmer gilt — ist immer größer (sehr richtig! in der Mitte), und solche Fälle würden ohne alle Kontrolle bleiben, weil dann eine Weildung nicht stattfindet. Ich möchte überhaupt bei dieser Gelegenheit bemerken: ich halte es nicht für richtig, daß man die Eintragung in das Handelsregister so ohne weiteres auch für die Frage der Zugehörigkeit zur Handelskammer entscheidend sein läßt. (Sehr richtig!) Ich bin der Auffassung, daß es durchaus nicht unrichtig ist, wenn einer sagt: ich bin sowohl Handwerker wie Kaufmann und will auch in das Firmenregister eingetragen werden und will auch zur Handelskammer gehören, ich will beiden Kammern angehören. Warum schließt man das aus?

Ich halte diese Grundanschauung für verfehlt. Die Anweisungen des Herrn Ministers in Preußen, so anerkennenswert sie sind und so sehr sie in gewissem Umfange die Mißstände beseitigen, erachte ich nicht für ausreichend, und so bleiben wir bei unserer Forderung der Schaffung einer einheitlichen Reichsinstanz. In Oesterreich hat man eine einheitliche Instanz, da entscheidet zunächst die Provinzialbehörde; soweit ich unterrichtet bin, ist das die Statthaltertschaft, die höchste Behörde des betreffenden Kronlandes. Sie entscheidet aber erst nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaften — in Oesterreich ist das Handwerk bekanntlich zwangsweise in Genossenschaften organisiert. Es gibt dagegen Relurs ans Ministerium, wobei zwei Minister entscheiden: der des Innern und der des Handels, beide müssen einig sein. So ist im Kaiserstaat Oesterreich die Einheitlichkeit auf diesem Gebiet streng gewahrt, und dahin müssen wir auch in Preußen und im Reich kommen.

Damit verlasse ich Punkt 1 meines Antrages und wende mich zu einer Frage, die vielleicht etwas interessanter, nicht so formell ist, und die größere praktische Bedeutung hat: inwiefern die Großindustrie zu den Kosten herangezogen werden soll, die den Handwerkerorganisationen durch die gewerbliche Ausbildung der jungen Handwerker entstanden sind.

Seit Jahren erheben die Handwerker die Forderung dieser Beitragsleistung. Eine grundsätzliche Berechtigung läßt sich dieser Forderung nicht abstreiten. Es ist Tatsache, daß in weitem Umfang die Industrie die vom Handwerk ausgebildeten Kräfte ausnußt. (Lebhafte Zustimmung.) Das Handwerk hat die Kosten — die Früchte pflückt die Großindustrie. (Sehr richtig!) Das Handwerk ist der schwächere, die Großindustrie der stärkere Teil. Daß aus diesem Verhältnis heraus der Gedanke erwächst: die Großindustrie muß da beitragen — kann man sehr wohl verstehen. (Sehr richtig!) Ueber den Umfang, in welchem Fabriken die handwerksmäßig ausgebildeten Kräfte ausnützen, liegen genaue Feststellungen nicht vor. Ueber die österreichischen Verhältnisse ist mir gesagt worden, daß dort 75 Prozent der handwerksmäßig ausgebildeten Kräfte in gewissen Betrieben — nicht in allen — namentlich im Schlosserhandwerk, schließlich zur Fabrik übergehen. Meine Freunde haben sich zum Sprachrohr dieser Forderung des Handwerks gemacht; ich habe sie 1902 im preußischen Landtag erhoben, als ich in der Lage war, ein Programm für eine staatliche Gewerbeförderung in Preußen darzulegen. Ich bin dann bei verschiedenen Etatsberatungen darauf zurückgekommen, was wenigstens den Erfolg hatte, daß der preußische Herr Handelsminister so freundlich war, eine Enquete über diese Frage in Aussicht zu stellen. Er erklärte im Abgeordnetenhaus am 27. Februar 1907: in Preußen ist diese Enquete veranstaltet worden, und zwar haben in acht Regierungsbezirken probeweise Ermittlungen stattgefunden. Er fuhr fort:

Das Ergebnis ist aber so umfangreich, daß für die Bearbeitung das Statistische Landesamt in Anspruch genommen werden mußte, und das ist mit seiner Arbeit noch nicht fertig.

Inzwischen habe ich mich bald in diesen, bald in jenen Kreisen, zum Teil auch in sehr gut unterrichteten Kreisen, erkundigt, welche Bedenken wohl dem Antrage entgegenstehen könnten, und da ich mich verpflichtet fühle, hier das ganze Material, soweit ich es beherrsche, darzulegen, so will ich auch die mir mitgeteilten Bedenken mitteilen. Sie werden aus der Objektivität, mit der ich dieses vortrage, die Folgerung ziehen, daß Sie einem so objektiven Manne wie mir im übrigen blind folgen können. (Große Heiterkeit.) Es ist eine allgemeine Klage im Handwerk, daß in vielen Zweigen Lehrlingsmangel besteht. Die einzigen Betriebe, so hat mir ein wohlunterrichteter Herr, der nicht zum Handwerk gehört, auch nicht zur Fabrik gehört, also neutral ist, gesagt, — die einzigen Betriebe, die nicht klagen, sind gerade diejenigen Betriebe, welche ihre Kräfte in starkem Umfange an die Fabrik abgeben. Nun fürchtet man folgendes: belegt man nun die Industrie für den Gebrauch dieser vom Handwerk ausgebildeten Kräfte mit einer Abgabe, dann wird die Industrie davon ablassen, diese vom Handwerk

ausgebildeten Kräfte für sich in Anspruch zu nehmen (sehr richtig!), und wird Maßnahmen treffen, um sich ihre Kräfte selber auszubilden. Dann entsteht, so folgert man weiter, auch Lehrlingsmangel in denjenigen Betrieben und in denjenigen Handwerkszweigen, in denen man bisher nicht über Lehrlingsmangel zu klagen brauchte, und das hat dann die weitere schlechte Folge, daß diese jungen Kräfte in der Industrie statt ihrer bisherigen handwerksmäßigen Ausbildung lediglich eine industrielle Ausbildung bekommen. Nun ist gar keine Frage, daß die industrielle Ausbildung an dem Mangel leidet, an dem jede Spezialisierung leidet, während die handwerksmäßige Ausbildung den großen Vorzug einer allseitigen Ausbildung hat. (Zustimmung.) Dieses Bedenken dürfte meines Erachtens nur dann Platz greifen, wenn man sich die Beitragsleistung so denkt, daß der betreffende Fabrikherr nach den Köpfen derjenigen Kräfte zahlen muß, die er an handwerksmäßig ausgebildeten Kräften beschäftigt. So ist aber die Sache nicht gedacht. Wir denken an eine Pauschalleistung der gesamten betreffenden Industriezweige eines Bezirkes in die Kasse der Handwerkskammer, die dann natürlich diese Beitragsleistung für die Zwecke der Ausbildung zu verwenden hat. Die Pauschalleistung der Gesamtheit eliminiert oder vermindert doch ganz erheblich die Tendenz, nun keine Handwerker mehr zu nehmen. Im übrigen wird die Industrie den Wert dieser Kräfte so hoch schätzen, daß sie dieselben auch trotz Beitrag nehmen wird.

Es ist dann weiter eingewendet: tatsächlich brächten die Handwerkerorganisationen für die Ausbildungszwecke gar nicht viel auf. Die Last, deren Erleichterung man durch die Inanspruchnahme der Industrie wünsche, so sagt man, sei in Wirklichkeit kaum vorhanden; die Handwerkskammern und ebenso auch die Innungen leisteten für die Lehrlingsausbildung an materiellen Opfern in Wirklichkeit nicht Bedeutendes; nur wenige Innungen, so sagt man, hätten z. B. Fachschulen. Da würde zunächst nun einmal festzustellen sein, in welchem Umfange das richtig ist, und darüber müßte die Enquete, die der preussische Herr Handelsminister veranlaßt hat, Auskunft geben. Aber abgesehen davon, könnte ja eine Proportion hergestellt werden zwischen dem, was das Handwerk leistet, und dem, was die Industrie zu leisten hat, und damit ist eine Ungerechtigkeit nach der einen oder anderen Seite vollständig beseitigt, und eine solche Proportion würde anspornend auf das Handwerk wirken; je mehr es selbst leistet, desto mehr würde es auch von der Industrie bekommen.

Der Haupteinwand aber, der gemacht werden kann, ist der, daß es doch sehr schwierig sei, die Beitragsleistung in ihrem Umfange festzustellen. Da möchte ich nun darauf hinweisen, daß in dem Kronlande Niederösterreich — nicht in dem Kaiserstaat Oesterreich — dieser Gedanke gesetzgeberisch und verwaltungstechnisch durchgeführt ist, wie man mir in Oesterreich versichert.

Dann aber möchte ich noch an eine Reihe von Fällen erinnern, die ähnlich liegen, und für die der Herr Staatssekretär des Innern als vormaliger preussischer Minister des Innern und als vormaliger Oberpräsident der Provinz Brandenburg und als geschulter preussischer Verwaltungsbeamter volles Verständnis haben wird. Ich erinnere z. B. an die Beiträge, die nach einer ganzen Reihe von preussischen Gesetzen die Industrie zu den Wegebaufkosten zu leisten hat. Ich selbst habe eine Menge darauf bezüglicher Prozesse beim Bezirksauschuß durchgeführt, in denen bestimmt werden mußte, wieviel Beiträge die und die Fabrik zu den Kosten dieses Weges zu leisten hat, weil sie den Weg in starkem Maße in Anspruch nimmt. Dies war recht schwer zu bestimmen; es fehlten in diesen Fällen fast alle Anhaltspunkte für eine sichere Entscheidung. Und doch haben die Verwaltungsgerichte diese Aufgabe gelöst. Als Ergebnis der Verhandlungen und Prozesse hat sich schließlich ein Beitrag ergeben, der beiderseitig Anerkennung fand und die Last für den industriellen Betrieb ein für allemal fixierte. Ich erinnere an andere Fälle. Wir haben neuerdings in Preußen, namentlich am Rhein, Streitigkeiten zwischen den Städten und den Vororten darüber, daß von den Städten aus die Einrichtungen der Vororte übermäßig benutzt werden, z. B. die Schulen. In

solchen Fällen wird vielfach die eine Kommune verurteilt, einen Beitrag an die andere zu leisten. Das sind Beitragsleistungen, die mangels Unterlagen für die Berechnung gar nicht leicht zu bestimmen sind; aber bei billigem Ermessen und einiger Umsicht geht es doch. Das geht alles, wenn nur der feste Wille da ist, es durchzuführen.

Ich lege auf die Beitragsleistungen der Industrie zunächst deshalb großes Gewicht, weil mir diese Leistung grundsätzlich berechtigt erscheint, und vor der Durchführung eines Grundgesetzes der Billigkeit und Gerechtigkeit darf man sich niemals banterott erklären. (Sehr richtig!) Da darf man nicht ruhen noch rasten, bis der Gerechtigkeit und Billigkeit zum Siege verholfen ist. Von solchem Gedanken muß auch die Gesetzgebung und Regierung durchdrungen sein! (Bravo! und sehr richtig!) Dann aber lege ich auch noch aus einem anderen praktischen Grunde so außerordentliches Gewicht auf diesen Punkt. Die Zukunft unseres Handwerks beruht neben der Förderung des Genossenschaftswesens, auf das ich später noch komme, auf der tüchtigen, moralischen und intellektuellen und namentlich fachlichen Ausbildung des Handwerkers. (Sehr richtig! in der Mitte.) Darüber sind alle Parteien in diesem hohen Hause einig; da gibt es keinen Unterschied zwischen Zünftlern und Nichtzünftlern. Daher ist es die eifrige Bemühung des gesamten Reichstags, der Landtage und auch der verbündeten Regierungen, das Lehrlingswesen sorgfältig zu pflegen. Für die Ausbildung des Nachwuchses kann aber um so mehr geschehen, je mehr Mittel dafür vorhanden sind. Und wenn nun zu diesen Mitteln die Industrie etwas beiträgt, dann fördert sie eine gute Sache. (Sehr richtig! in der Mitte.) Deshalb sollte man den Gedanken trotz aller Schwierigkeiten, die ich vollauf anerkenne, nicht leichterhand preisgeben, und alle Abgeordneten, die die Sache nicht ein für allemal ad acta gelegt wissen wollen, tun am besten und treten unserem Antrag bei. Das ist die beste Gewähr dafür, daß der bedeutsame Gedanke weiter verfolgt wird. Wenn Sie den Antrag jetzt verwerfen, dann ist die Sache für immer begraben. Selbst wenn Sie den Gedanken im Augenblick auch nicht für ganz ausgereift halten sollten, so sollten Sie doch den Antrag nicht verwerfen; das wäre jetzt taktisch verfehlt. Also schließen Sie sich auch im zweiten Punkt unserem Antrage einhellig an!

Nun komme ich zum dritten Punkt. Es heißt in dem Antrag: es mögen die verbündeten Regierungen einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Grenzen zur freiwilligen Invalidenversicherung für selbständige Handwerker und andere Kleingewerbetreibende erweitert. Diese Frage hat den Reichstag wiederholt beschäftigt; sie ist auch außerhalb dieses hohen Hauses schon vielfach diskutiert worden. Es herrscht hier Einstimmigkeit darüber, daß für weite Kreise des Handwerks die Invalidenversicherung ebenso wünschenswert wäre, vielleicht ebenso notwendig wäre, wie für die Arbeiterschaft. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ein großer Teil des Handwerks steht wirtschaftlich nicht besser und nicht höher da als — wenn ich mich so ausdrücken darf — der gewöhnliche Arbeiter (sehr richtig! in der Mitte), und viele Handwerker, die ursprünglich höher standen als der Arbeiter, sind nachher durch die Unfälle des Lebens, durch Mißgeschick tiefer und noch unter den wirtschaftlichen Stand der Arbeiterschaft gesunken. (Sehr richtig! rechts.) Aus den Verhältnissen ist der Gedanke erwachsen, für das gesamte Handwerk eine Zwangsversicherung einzuführen, also für den ganzen Stand mit Beitragspflicht für jeden, ob reich oder arm. Diesem Gedanken ist in diesem hohen Hause Ausdruck gegeben worden in einer Interpellation des früheren nationalliberalen Abgeordneten Herrn Dr. Becker, die im Reichstage am 14. Januar 1904 zur Verhandlung kam. Im Dezember desselben Jahres ist von demselben Abgeordneten ein Antrag eingebracht worden, der dahin ging, unter Mitwirkung der Handwerkerorganisationen Erhebungen über die Grundlagen für eine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der Handwerker in die Wege zu leiten. Der Antrag wurde angenommen. Trotz der Annahme kann ich aber ruhig behaupten, daß der Gedanke der Zwangsversicherung des Handwerks hier in diesem hohen Hause auf den verschiedensten Seiten — ausgenommen

vielleicht die nationalliberale Partei, die zur Befürworterin des Antrages gehörte — den aller schwersten Bedenken begegnete. Man sagte: wo wird man enden, wenn wir bei unserer Reichsinvalidenversicherung nun dazu übergehen, auch die selbständigen Existenzen zu versichern? Dann kommen nach den Handwerkern die kleinen Kaufleute und dann wieder andere Kreise. Schließlich — so sagte damals Herr Graf Posadowsky — enden wir im Bebel'schen Zukunftsstaat. Er rief den Herren Nationalliberalen zu: wenn Sie auf diese Idee eingehen und den Handwerkern solche Ausichten eröffnen, dann überschreiten Sie den Rubikon, und Sie wissen gar nicht, wo sie schließlich hinaustommen.

Weiter wurde gesagt: mindestens bis zur Einkommensgrenze der heutigen Invalidenversicherung, also 2000 Mark, müßte dann den neuen Zwangsversicherten, auch wenn sie selbständig sind, derselbe Reichszuschuß gewährt werden, wie den unselbständigen Versicherten. Das aber würde für den Reichsetat unübersehbare, vielleicht geradezu verhängnisvolle finanzielle Konsequenzen haben.

Dann wurde namentlich hingewiesen auf die große Uneinigkeit, die in den Handwerkerkreisen selbst über die Frage der Zwangsversicherung besteht. Soweit die offizielle Handwerkervertretung sich geäußert hat, kann man sagen, daß die Gegnerschaft gegen die Zwangsversicherung im Handwerk zum Siege gelangt ist, und daß heute im Handwerk der Gedanke an die Zwangsversicherung, wenn nicht aufgegeben, so doch auf unabsehbare Zeit zurückgestellt ist. Der Handwerkskammertag von Leipzig 1902 und der von München 1903 sprachen sich für die Zwangsversicherung aus; der Tag von Magdeburg 1904 aber gab den Gedanken auf, indem die Durchführung zurzeit unmöglich sei.

Diese Erörterungen über die Zwangsversicherung haben ein interessantes und günstiges Ergebnis gehabt. Sie haben die Bedeutung der freiwilligen Versicherung in ein helles Licht gestellt. (Sehr richtig! in der Mitte.) Das ist das Gute bei der Sache gewesen. Die Handwerker sind selbst darauf gekommen, zu sagen: da ist es doch praktischer, jetzt die freiwillige Versicherung auszubauen und so zu gestalten, daß sie möglichst weiten Kreisen des selbständigen Handwerks und Kleingewerbes zugute kommt. Der Handwerkskammertag zu Köln im Jahre 1905 beschloß nicht auch, dafür einzutreten, daß dem selbständigen Handwerk in größerem Umfange als bisher die Möglichkeit gegeben wird, sich der freiwilligen Versicherung zu bedienen. Diesem Gedanken dient auch unser Antrag.

Ich muß jetzt auf das Wie mit ein paar Worten zu sprechen kommen. Da kommt zunächst in Betracht die Weiterversicherung. Die Bedingungen der Weiterversicherung sind — das muß anerkannt werden — in unserem heutigen Invalidenversicherungsgesetz liberal gestaltet. Zwei Jahre hindurch braucht man nur 20 Wochen Beiträge zu zahlen; das macht in der niedrigsten Stufe einen Jahresbeitrag von 2,80 Mark. Läßt einer diese beiden Jahre, ohne zu fliehen, vorübergehen, dann werden seine Ansprüche erst nach einer bestimmten Wartezeit von 200 Beitragswochen erneuert. Sonst genügen die 20 Beitragswochen, wenn man pünktlich lebt. Das sind, wie gesagt, an sich günstige Bedingungen. Worüber aber geklagt wird, das ist die geringe Höhe der erreichbaren Rente, die viele selbständig werdende Handwerker abhält, bei der Weiterversicherung zu bleiben, für die sie in der Zeit der Unselbständigkeit geklebt haben. (Sehr richtig! in der Mitte.) Weite Kreise würden bleiben, und der Kreis der Weiterversicherten würde sich erweitern, wenn eben eine höhere Rente erreichbar wäre. Heute gewährt die höchste Rente die Lohnklasse 5, die einem Wochenbeitrage von 36 Pfennig entspricht. Hier werden im günstigsten Falle Renten von 230 bezw. 450 Mark erreicht. Um eine höhere Rente zu erzielen, müßten nach dem Vorschlage des Handwerks- und Gewerbetammertages zwei weitere Lohnklassen aufgesetzt werden, eine 6. Klasse für 2000 bis 3000 Mark und eine 7. Lohnklasse für 3000 bis 4000 Mark. Es müßten natürlich auch höhere Beiträge für diese Klassen gezahlt werden, die man bei der 6. Klasse auf 55 bis 60 Pfennig pro Woche schätzt und für die 7. Klasse auf 90 Pfennig bis 1 Mark. Dann könnten Renten erzielt werden bis zu 1200 Mark. Das ist schon etwas, was auch den

selbständigen Handwerker reizen kann, und was ihn veranlassen wird, in dem Moment, wo er selbständig wird, nicht die Karten verfallen zu lassen, sondern sich weiter zu versichern. (Sehr richtig! in der Mitte.) Dieser Ausbau der Weiterversicherung ist von allergrößter Bedeutung, weil die meisten selbständigen Handwerker vorher Lohnarbeiter gewesen sind, Lehrlinge oder Gesellen. Der weitaus größte Teil der selbständigen Handwerker war und ist in der Lage, durch die Bforte der Weiterversicherung zu schreiten und sich in dem Lande der Rentenbegünstigten einen Platz zu sichern. Wenn also die Weiterversicherung allgemein benutzt würde von denen, die sie benutzen können, dann wäre die Frage der Versicherung des Handwerkers gegen Invaliddität im wesentlichen gelöst.

Neben der Weiterversicherung kommt in Betracht die Frage der Selbstversicherung. Dafür stellt bekanntlich das Invalidenversicherungsgesetz zwei Bedingungen auf: einmal soll das Alter von 40 Jahren nicht überschritten sein, zweitens darf der Betreffende in der Regel nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Von dieser Selbstversicherung ist nun auffallend wenig Gebrauch gemacht, obgleich diese Selbstversicherung Vorteile bietet, wie keine einzige Privatversicherung sie bieten kann. Im Jahre 1902 lauteten, wie der Graf v. Posadowsky mitteilte, von 9,895,070 Quittungskarten nur 6635 auf Selbstversicherung. Viele Handwerker sind nun — und darüber klagt man im Handwerk — bei Entstehung des Invalidenversicherungsgesetzes verhindert gewesen, von der Wohlthat der Selbstversicherung Gebrauch zu machen, einmal weil sie zu alt waren, vielleicht 41 oder 42 Jahre alt, oder weil sie mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen. Aus diesen Kreisen ist nun der Wunsch ausgesprochen worden, eine Milde rung eintreten zu lassen und Uebergangsbestimmungen zu treffen, nach welchen auch die bei Einführung der Invalidenversicherung über 40 Jahre alten Handwerker nachträglich berechtigt sind, in die Versicherung einzutreten; ebenso solche Handwerker, bei denen damals die Zahl der Lohnarbeiter mehr als 2, vielleicht 3, 4 oder 5 betrug; endlich die Wartefrist für diese Nachzügler abzukürzen. Aber nicht nur pro praeterito, sondern auch pro futuro ist der Wunsch ausgesprochen worden, die 40 Jahre etwa auf 45 zu erhöhen und auch Handwerker mit bis zu 5 Lohnarbeitern hineinzuziehen.

Es hat das Reichsamt des Innern bezüglich der nachträglichen Einbeziehung der Nachzügler erklärt, es fehle an statistischem Material, ohne solches könne die Frage nicht entschieden werden — ich beziehe mich hier auf die Berichte des Handwerks- und Gewerbefammertags —; und nach denselben Berichten hat das Reichsamt des Innern sich geweigert, statistisch nach der Richtung hin tätig zu sein. Da bin ich doch der Meinung, daß das Reichsamt des Innern die Veranstaltung von Erhebungen nicht ablehnen sollte. Wie sich das Reichsamt auch zu diesem Einzelpunkt stellen mag, jedenfalls muß es der Frage des Ausbaus der freiwilligen Versicherung näher treten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Unter dem Grafen Posadowsky bestand wohl auch eine Neigung dazu. Er hat am 14. Januar 1904 erklärt: man kann wohl prüfen, ob man nicht im Interesse der selbständigen Existenzen die freiwillige Versicherung noch einmal nach einer gewissen Richtung hin weiter ausbauen kann. Wenn nun Herr Graf v. Posadowsky in solcher Weise sich erklärte — wir haben ihn ja alle als einen sehr vorsichtigen Mann in Erinnerung —, so lag darin bei aller Zurückhaltung doch die Konzession: der Grundgedanke scheint mir berechtigt zu sein. Nach den oben genannten Berichten, von denen ich, da sie durch Druck der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, wohl auch Gebrauch machen darf, scheint nun wohl beim Reichsamt des Innern Geneigtheit vorhanden zu sein, wenigstens die Weiterversicherung zu erweitern. Meine Herren, wenn Sie diese Tendenzen, die doch glücklicherweise sind, stärken wollen, so bitte ich Sie, unseren Antrag anzunehmen.

Der folgende Punkt betrifft die Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen durch das Reich. Hier werden durch unseren Antrag Maßnahmen verlangt, welche herbeiführen, daß bei diesen Vergabungen unter Berück-

sichtigung der für das betreffende Gewerbe geltenden Tarifverträge die Handwerker-
genossenschaften und diejenigen Handwerker, welche den Meistertitel zu führen berechtigt
sind, bevorzugt werden. Diese drei Vorschriften gehören natürlich nicht in ein
Gesetz, sondern in die Submissionsordnung. Berücksichtigung der Tarifverträge,
tunlichste Bevorzugung der Handwerker-Genossenschaften, tunlichste Bevorzugung
der Meister, die den Meistertitel führen, das sind drei Vorschriften, die heutzutage
in keiner Submissionsordnung fehlen sollten, die auf der Höhe der Zeit steht.
(Sehr richtig!) Wir haben vom Arbeitsstatistischen Amt eine sehr dankenswerte
Zusammenstellung der in einer Reihe von Staaten und Städten geltenden Sub-
missionsordnungen erhalten, und zwar ist die Zusammenstellung unter dem Gesicht-
punkte erfolgt, inwieweit diese Submissionsordnungen dem Arbeiterschutze Rechnung
tragen. Aus dieser Zusammenstellung habe ich ersehen, daß die Gesichtspunkte
des Arbeiterschutzes in ziemlich erheblichem Umfang in den Submissionen der
Städte und auch einzelner Staaten berücksichtigt worden sind. Dagegen muß ich
sagen, die Rücksichten auf das Handwerk sind nicht in diesem Maße zur Geltung
gekommen (Sehr richtig! in der Mitte), und um diesem Mangel abzuhelfen,
wünschen wir, daß das Reich mit gutem Beispiel vorangehe und in seinen Sub-
missionsordnungen diese Punkte berücksichtige.

Was zunächst die Berücksichtigung der Tarifverträge angeht, so kann diese
nach einer dreifachen Richtung erfolgen. Einmal muß vorgesehen werden, daß
Bewerber, die unter erheblich schlechteren Bedingungen arbeiten, wenn nicht
auszuschließen, so doch in die zweite Linie zu stellen sind; dann weiter, daß Unter-
nehmer, die notorisch tarifuntreu sind und dadurch bei ihren Standesgenossen in
Veruf geraten sind, überhaupt nicht berücksichtigt werden, und zuletzt, daß *ceteris*
paribus, wenn sich zwei Offerten gegenüberstehen, die gleichwertig sind, derjenige
Bewerber verdient, der der Tarifgemeinschaft angehört, den Vorzug vor demjenigen Be-
werber, der der Tarifgemeinschaft nicht angehört, auch wenn er sonst gute
Löhne zahlt. Indem diese Gesichtspunkte bei der Vergabung in den Vordergrund
gestellt werden, wird die Tarifbewegung mächtig gefördert, die auch für das Handwerk
eine durchaus heilsame Bewegung ist. Ich kann daher auch diese ganzen Maß-
nahmen sehr wohl unter dem Gesichtspunkt der Handwerkerförderung zusammen-
fassen. Ueber die kulturelle Bedeutung der Tarifverträge und der Tarifbewegung
hier ein Wort zu verlieren, ist unnötig. Es ist darüber wiederholt gesprochen
worden. Es wird sich aber auch nächstens bei der Erörterung anderer Initiatio-
nstränge die Gelegenheit geben, näher darauf einzugehen. Ich habe heute ein so
gewaltiges Material zu beherrschen, daß ich mir versagen muß, darauf einzugehen.
Eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen diejenigen Handwerker, die
den Meistertitel zu führen berechtigt sind, d. h. selbstverständlich immer nur
ceteris paribus. Wir müssen dem Meistertitel Inhalt geben. Das Bestreben
einer verständigen Gesetzgebung muß sein, Anreiz zu geben, daß der Meistertitel
erlangt, daß die Meisterprüfung von recht vielen jungen Handwerkern bestanden
wird. (Sehr richtig!) Diese Meisterprüfungen — darüber sind alle Sach-
verständigen einig — haben sich bisher als durchaus heilsam erwiesen. (Sehr
richtig! in der Mitte.) Ich muß betonen, daß auch in weiten Kreisen, die den
zünftlerischen Bestrebungen im Handwerk durchaus abgeneigt sind, die mehr
nach der liberalen Seite neigen — ich habe mich in den verschiedensten Städten
Preußens erkundigt —, der Wert der Meisterprüfung anerkannt wird. (Sehr
richtig! in der Mitte.) Die Meisterprüfung hat den großen Vorteil, daß sie dem
Fortbildungs- und dem Fachunterricht ein Ziel setzt, und derjenige Unterricht ist
immer der beste, dem ein leuchtendes Ziel voransteht. Es muß auch betont
werden, daß die Kreise immer mehr zunehmen, die die Meisterprüfung ablegen,
und daß namentlich den Gesellenvereinen, Innungen, Jugendorganisationen der
Handwerker — ich will mich ganz allgemein ausdrücken — eine schöne Aufgabe
darin gestellt ist, daß sie ihre Leute anhalten und anweisen sollen zur Ableistung
der Meisterprüfung. Einer der Zwecke der so segensreich wirkenden Meisterkurse
ist auch die Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Viele gehen zu den Meister-

turfen, weil sie glauben, die Meisterprüfung dann glänzender ableisten zu können, und jede Förderung des Besuchs der Meisterturse ist eine gute Sache; denn die Meisterturse selbst sind etwas Vortreffliches. Es wird noch viel daran kritisiert, namentlich werden, und zwar mit Recht, die Kosten hervorgehoben; aber darüber bin ich nicht im Zweifel, daß die Meisterturse einen großen Segen dem Handwerk bereiten. (Sehr gut! in der Mitte.)

Mit Gemugung muß ich hervorheben, daß die preußische Submissionsordnung vom 23. September 1905 die Bevorzugung des den Meistertitel führenden Handwerkers bereits vorgeesehen hat. Ich glaube nun aus einer Bemerkung des Grafen Posadowsky schließen zu dürfen, daß die preußische Submissionsordnung vom Jahre 1905 im wesentlichen auf die Reichsbetriebe übertragen worden ist. Ich möchte annehmen, damit würde dieser Forderung auch im Reiche Rechnung getragen worden sein. Aber trotzdem ist diese Forderung nicht überflüssig; denn wir haben im Reiche noch Betriebe, in denen eine Submissionsordnung, wie uns früher mitgeteilt worden ist, nicht vorgeesehen ist. Das sind das Heer und die Marine, die sehr weite Kreise von Handwerkern beschäftigen. Dieser Punkt unseres Antrages behält also nach wie vor seine aktuelle Bedeutung.

Vorzugsweise Berücksichtigung der Handwerker Genossenschaften wird bei den Vergabungen verlangt. Neben der Fachausbildung — so habe ich schon gesagt — ist die Förderung des Genossenschaftswesens das wichtigste Mittel, dem Handwerk und Kleingewerbe aufzuhelfen. Reich, Staat und Gemeinde müssen daher alles tun, um das Aufblühen der Genossenschaften zu fördern; gerade bei Vergabung von Arbeiten kann das in der Weise geschehen, daß man die Genossenschaften bis zu einem gewissen Grade bevorzugt. In Frankreich geschieht das in weitestem Umfange. Staat und Gemeinde vergeben in Frankreich für viele Millionen jährlich Arbeiten an Genossenschaften. Allein in der Stadt Paris beträgt dieser Betrag, wenn ich mich recht erinnere — ich habe einmal in Preußen das statistische Material vor mir gehabt —, eine Million. In Frankreich sind die Genossenschaften u. a. bei der Kauionsstellung erheblich besser gestellt als Private; ferner ist der Grundsatz ausgesprochen: konkurriert ein Privater unter gleichen Bedingungen, so soll der Genossenschaft der Vorzug gegeben werden. Diese Grundsätze sind bei der zentralistischen Staatsverfassung, die Frankreich hat, nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gemeinden maßgebend.

In Oesterreich liegen die Dinge ähnlich. Bei der letzten Etatsberatung über den Militäretat hat der Herr Kollege Erzberger uns die betreffenden Mitteilungen gemacht. Damals hat er festgestellt, daß seit 1891, also seit 16 Jahren, ein Viertel des Heeresbedarfs an Fußbekleidung, an Schuhen usw. im Betrage von 650,000 Kronen und ein Viertel des Heeresbedarfs an anderen Ledersachen im Betrage von 250,000 Kronen direkt an das Kleingewerbe vergeben wird unter Ausschaltung der großen Unternehmer. Diese direkte Vergabung an kleine Handwerker geschieht wesentlich durch Vermittelung der Genossenschaften. Ein Viertel des Bedarfs für die Landwehr wird in derselben Weise vergeben. Ich habe in Preußen all diese Verhältnisse zur Sprache gebracht, als ich seinerzeit die Ehre hatte, eine Art Programm für die Gewerbeförderung zu entwerfen. Der preußische Herr Handelsminister hat in Aussicht gestellt, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Herr Minister hat mir auf wiederholte Anregung am 27. Februar 1907 erwidert, die Sache habe in Preußen ein Hindernis: es gebe nämlich zu wenig Produktivgenossenschaften, zu wenig Rohstoff- und zu wenig Wertgenossenschaften. Das ist richtig. Er hat die Zahl angeführt betreffend die Schuhmacher-, Tischler-, Stellmacher-, Schmeider-, Sattler-, Weber-, Tuchweber- und Metallgewerbe. In allen diesen Gewerben waren in ganz Preußen nur 142 Rohstoff- und Wertgenossenschaften vorhanden. Der Minister sagte, das sei so überaus wenig, eine quantité négligeable. Das ist aber meines Erachtens nicht der richtige Weg, vorzugehen; gerade weil ihrer so wenige sind, deshalb muß man die Genossenschaften mehr berücksichtigen,

mehr fördern, damit ein Anreiz geschaffen wird zur Gründung von Genossenschaften. Wenn wir nichts tun, bleibt alles vollständig beim alten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Bei kleinen Anfängen muß man ansetzen und in einer ganz bestimmten Stadt oder einem bestimmten Erwerbszweig die Genossenschaften systematisch bevorzugen. Denken Sie einmal, man würde in Preußen in derselben Weise verfahren, wie Oesterreich bezüglich der Vergebung von Lederwaren beim Militär; meinen Sie, das würde den Gewerben keinen großen Anreiz geben, die Produktiv- und Wertgenossenschaften weiter zu entwickeln? (Sehr richtig! in der Mitte.) Für ganz unberechtigt hat der Herr Handelsminister, das muß ich ausdrücklich anerkennen, die diesseitige Anregung übrigens durchaus nicht erklärt. Das geht daraus hervor, daß der preußische Herr Handelsminister im Juli dieses Jahres ein Reskript an alle preußischen Gemeinden erlassen hat, sie möchten doch bei ihren Vergabungen die Handwerks- genossenschaften berücksichtigen. Das ist die Bahn, auf die ich auch die Reichs- betriebe drängen möchte (Zuruf vom Bundesratsstisch: Wir sind schon auf der Bahn), — auf der ich Sie noch weiter drängen möchte. Der Herr für Preußen, der hier für das Reich redet, erklärt, man wäre schon auf der Bahn. Keinesfalls gilt das für Heer und Marine. Heer und Marine haben, wie mitgeteilt ist, keine Submissionsordnung; also eine systematische Regelung ist gerade bei den Betrieben, die doch in diesem Falle hier sehr wichtig sind, in einer Submissionsordnung, wie wir unterrichtet worden sind, nicht niedergelegt.

Dabei sind wir uns über eines klar — die wichtigste Maßnahme, die die Verwaltungsbehörden, also hier die Reichsbehörden, treffen müssen, ist nicht nur der Erlaß der Submissionsordnung, sondern auch die Ueberwachung der Ausführung derselben im sozialen Geiste. (Sehr richtig! in der Mitte und links.) Es hat niemand bereiteter ausgeführt als der Herr Graf v. Posadowsky, dessen Namen wir noch so oft werden nennen müssen, daß die beste Submissionsordnung nichts nützt, wenn nicht der betreffende Verwaltungschef oder Dezernent ganz von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß es hier gilt, ein soziales Wert zu fördern, liebevoll sich des Handwerks, der Kleinen und Schwachen im Gewerbe anzunehmen. (Bravo! in der Mitte.) Bei jeder Vergebung muß der betreffende Verwaltungschef und Dezernent gewissermaßen — um mich einmal katechismusmäßig aus- zudrücken — von neuem eine gute Meinung erwecken (bravo! links), und wenn er die gute Meinung erweckt hat, dann erst muß er an die Vergebung der Arbeiten herantreten, die gute Meinung in der Richtung des sozialen Gedankens, daß er vor allem das Handwerk schützen und fördern will. (Bravo!)

Der weitere Punkt unseres Antrages betrifft eine Angelegenheit, die nicht von der Bedeutung ist, wie die vorhergehende, aber immerhin nicht des Interesses entbehrt. Wir haben wiederholt angeregt, ein Handwerkerblatt von Reichs wege einzurichten nach dem Vorbild des Reichsarbeitsblattes. Es sollten in diesem Handwerkerblatt, das ein offizielles Organ sein würde, alle Verordnungen, alle Gesetze, überhaupt alle Vorgänge korrekt niedergelegt werden, die für die Gesamt- heit der Handwerkerschaft und für ihre Forderungen von Bedeutung sind, namentlich auch alle wichtigen Maßnahmen, die in den einzelnen Bundesstaaten und im Auslande unter dem Gesichtspunkt der Gewerbeförderung vorgenommen werden. Die Gewerbeförderung ist ja allmählich ein Zweig der sozialen Fürsorge geworden, der im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte eine große Ausgestaltung erfahren hat, namentlich in Oesterreich, aber auch in Württemberg, Baden und Hessen. Auf diesem Gebiete wird fortwährend weiter geschritten; darüber muß die gesamte Handwerkerschaft durch zuverlässige regelmäßige Publikationen auf dem Laufenden erhalten werden. Der Herr Graf Posadowsky hat diesen An- regungen bis zu einem gewissen Grade Folge geleistet, indem er veranlaßt hat, daß im Reichsarbeitsblatt auch Handwerkerangelegenheiten besprochen werden. Es ist das aber nur in einem sehr rüchigen Umfange geschehen; soviel ich weiß, hat man sich im wesentlichen beschränkt auf eine kritische Besprechung der Hand- werkskammerberichte des Deutschen Reiches.

Man hat nun gegen ein selbständiges Reichshandwerksblatt eingewendet, daß dadurch den Publikationsorganen der einzelnen Handwerkstammern Konkurrenz gemacht werde. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Auch in der Arbeiterbewegung haben wir doch eine ganze Fülle von Organen der verschiedenen Gewerkschaften; und trotz dieser Fülle ist das Reichsarbeitsblatt nicht unnötig gewesen, sondern hat im Gegenteil segensreich gewirkt. Ein ähnliches Verhältnis würde sich zwischen dem Reichshandwerksblatt und den einzelnen Handwerkstammern herausbilden. Das Reichshandwerksblatt würde aber auch von ganz anderer Art sein wie die Kammerorgane; es würde das offizielle Organ sein, welches das amtliche Quellenmaterial bringt. Eine derartige Sammelstelle muß doch für einen Stand, der nach Millionen zählt, vorhanden sein, und selbstverständlich haben die Publikationen eines solchen, von einer Zentralstelle herausgegebenen, unter Reichskontrolle erscheinenden offiziellen Blattes ein ganz anderes Gewicht, eine ganz andere Bedeutung und darum viel mehr Wert als die Mitteilungen der zahlreichen Organe der Handwerkstammern. (Sehr richtig!)

Seit einer Reihe von Jahren erscheinen auf Initiative des Reichsamts des Innern die ausgezeichneten „Nachrichten für Handel und Industrie“, die sich allseits der größten Anerkennung erfreuen und die in der Handelswelt, namentlich auch in der deutschen Handelswelt des Auslandes, außerordentlich günstig aufgenommen worden sind. Für die Arbeiter haben wir das Reichsarbeitsblatt. Da ist es doch nicht ganz unberechtigt, daß nun auch der große Handwerkerstand ein solches offizielles Publikationsorgan bekommt.

Jetzt zum vorletzten Punkt! Dieser betrifft den kaufmännischen Mittelstand. Zugunsten dieses werden unter Nr. 1 verlangt: Gesekentwürfe, durch welche das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb entsprechend erweitert, das Ausverkaufswesen geregelt, und das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte einer seine Härten beseitigenden Revision unterzogen wird. Der Herr Staatssekretär hat eine Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in Aussicht gestellt. Es veranlaßt mich das aber nicht zur Zurückziehung dieser Nummer; die Vorlage ist ja noch nicht da, man kann ja nicht wissen, was passiert. Sicher ist sicher; wir wollen den Antrag auf Revision des Gesetzes einstweilen ruhig aufrecht erhalten, bis die Vorlage wirklich da ist; das gehört so zu den Regeln der parlamentarischen Vorsicht, wie sie gegenüber dem Bundesrat von allen Parteien beobachtet wird, der sich daher alle Parteien unbedenklich anschließen können.

Daß das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb revisionsbedürftig ist, hat, wie gesagt, der Reichstag wiederholt anerkannt; namentlich hat man getadelt, der § 1 sei zu kasuistisch gefaßt. Auch über die Handhabung des Gesetzes sind eine Reihe Beschwerden gekommen, die ich hier der Kürze halber übergehen will. Wir fordern Regelung des Ausverkaufswesens, ein Verlangen, dem Sie sich unbedenklich anschließen können. Die Klagen sind uralte. Schon 1875 und 1876 hat der verstorbene Abgeordnete Lingens Anträge in der Richtung gestellt; 1894 sind die Antisemiten gefolgt, und 1904 wurde eine Resolution Gröber bezüglich des Ausverkaufswesens hier angenommen. Die Forderung erstreckt sich ausdrücklich auf alle Ausverkäufe, während der Herr Staatssekretär, als er uns eine Vorlage in Aussicht stellte, wenn ich ihn richtig verstanden habe, nur von den Konkursausverkäufen gesprochen hat. Da hier eine Differenz zwischen den Worten des Herrn Staatssekretärs und unseren Wünschen besteht, muß ich mit wenigen Worten auf den Punkt eingehen.

In derselben Sitzung, wo hier der Antrag Gröber 1904 angenommen wurde, wurde auch ein Antrag Kettich angenommen, der verlangte: Vorlegung eines Gesetzes, welches vorsah: 1. eine Anmeldepflicht für alle Ausverkäufe, 2. die Veranstaltung von Scheinausverkäufen unter Strafe zu stellen, 3. jeden Nachschub — nicht nur den bei Konkursausverkäufen, sondern überhaupt jeden Nachschub bei Ausverkäufen unter Strafe zu stellen. Nebenher lief ein national-liberaler Antrag Pätzig, der nicht ohne Interesse ist; auch er verlangte Anzeige bei den Ausverkäufen, ging aber noch weiter, indem er verlangte, daß derjenige,

welcher eine Versteigerung oder einen Ausverkauf veranstalten will, vorher ein Verzeichnis der Waren anzufertigen hat, die er ausverkaufen oder versteigern will. — Dieses Verzeichnis unterlag selbstverständlich der behördlichen Kontrolle. Wenn sich nun ergab, daß der betreffende Händler Waren versteigerte oder ausverkaufte, die nicht im Verzeichnis standen, so sollte er bestraft werden, — also eine scharfe Maßregel gegen den Nachschub. Der Reichstag trug damals Bedenken, sich auf eine so präzise Maßregel festzulegen, wollte sich aber dem Gedanken nicht unfreundlich gegenüberstellen und überwies den Antrag der Reichsregierung als Material. Ich meine, es wird gut sein, durch Annahme unseres Antrages unser Votum von 1904, welches mit großer Mehrheit erfolgt ist, heute zu bestätigen. Das hat eine besondere Bedeutung, weil inzwischen ein neuer Reichstag gewählt ist. Meine Herren, weiter wird in diesem Punkte verlangt Beseitigung der Mängel, die das Reichsgesetz über das Abzahlungsgeschäft vom 16. Mai 1894 gezeigt hat. Ueber den Wert der Abzahlungsgeschäfte ist man ja in der Volkswirtschaft zweifelhaft; sie wirken wohlthätig durch Kreditgewährung, sie wirken schädlich dadurch, daß sie zur Ausbeutung der Notlage der Käufer reichlich Gelegenheit bieten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Neuerdings wird noch ein weiterer Schaden hervorgehoben, daß nämlich die Abzahlungsgeschäfte den Sparsinn in der jüngeren Bevölkerung, die im Begriff ist, selbständig zu werden, hemmen. Früher sparte man für die Gründung einer Familie, so daß man den Haushalt beschaffen konnte; heute geht man mit leeren Händen in das Abzahlungsgeschäft. Neuerdings sind beachtenswerte Stimmen in der volkswirtschaftlichen Literatur laut geworden, die so weit gehen, zu sagen, daß der Schaden der Abzahlungsgeschäfte größer ist als der Nutzen (sehr richtig! in der Mitte), und daß man am besten tue, sie ganz zu unterdrücken. Die Hauptbestimmung in dem Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 besteht in der Aufhebung der Verwirtungslaufel bezüglich der bereits gezahlten Raten beim Rücktritt vom Vertrag; dadurch ist ein Verfall der Raten verboten. Beim Rücktritt, so heißt es im Gesetz, muß jeder Teil die empfangenen Leistungen zurückgeben, der Verkäufer also auch die bisher empfangenen Zahlungsraten. Man klagt nun über Umgehungen dieser Gesetzesbestimmung. Der § 6 des Gesetzes besagt: „Auf Verträge, die darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts in einer anderen Rechtsform als Kauf, insbesondere durch mietweise Ueberlassung zu erreichen, findet das Gesetz entsprechende Anwendung . . .“ Diese Schutzbestimmung hat aber nicht genügt. (Sehr richtig! in der Mitte.) Jetzt verlangt man, daß einer Umgehung von Gesetzes wegen in anderer Form begegnet wird. Eine große Härte besteht weiter in dem völlig unbeschränkten Rücktrittsrecht. Nach Bezahlung nahezu des ganzen Kaufpreises läuft der Schuldner nach dem Gesetz Gefahr die Sache zurückgeben zu müssen, für die Aufwendungen des Verkäufers Ersatz zu leisten und Vergütung zu zahlen für die Benutzung der Sache. Allerdings bekommt er seine gezahlten Raten zurück; aber die Praxis hat gezeigt, daß der Schaden desjenigen, der die Sache zurückgeben muß, der ferner die Aufwendungen bezahlen muß, die der Verkäufer bisher für die Sache gemacht hat, bei weitem nicht dadurch wettgemacht wird, daß er vielleicht die Raten, die er gezahlt hat, zurückerhält. (Sehr richtig!) Es wird daher von juristischer Seite die Forderung erhoben, es solle eine Bestimmung aufgenommen werden, daß die Ratenzahlungen auf den Kaufpreis der einzelnen Sachen in der Reihenfolge, wie die Sachen in dem schriftlichen Vertrage angeführt sind, verrechnet werden, und diese so nacheinander allmählich in das Eigentum übergehen. (Sehr richtig!) Dann werden allmählich immer mehr Sachen dem Rückforderungsrecht entzogen. Es werden noch andere Mängel hervorgehoben, auf die ich nicht näher eingehen will. Der Reichstag hat die Reformbedürftigkeit des Gesetzes im Jahre 1904 anerkannt durch die Annahme einer bezüglichen Resolution Gröber. Was wir erstreben, ist, daß auch der gegenwärtige Reichstag sich auf dieselbe Bahn begeben möge.

Ich komme zu einem weiteren Punkte unseres Antrages: da wird die Einsetzung

von Handelsinspektoren gewünscht, und zwar zunächst aus dem Kaufmannsstande. Diese Handelsinspektoren sollen an die Stelle der Polizeibeamten treten. Es ist ungerechtfertigt, wenn gegen die Einführung der Handelsinspektoren immer wieder angeführt wird, dadurch werde die Polizei vermehrt. Nein, die Polizeibefugnisse sollen von einem unkundigen Personal auf ein sachkundiges übertragen werden. Die Hauptaufgabe des Handelsinspektors ist nach wie vor die Durchführung der Schutzvorschriften zugunsten der Handelsangestellten. Wir haben mit vieler Mühe zahlreiche Schutzbestimmungen in das Handelsgesetzbuch und in die Gewerbeordnung aufgenommen; wir sind es uns selbst schuldig, daß wir auch für eine ordentliche Durchführung sorgen. Im gewerblichen Arbeiterschutz hat sich gezeigt, daß die Schutzbestimmungen auf dem Papier stehen geblieben wären, wenn wir nicht den Gewerbeinspektor geschaffen hätten. Meine Herren, die Schutzbestimmungen zugunsten der Handelsangestellten werden so lange zum großen Teile auf dem Papier bleiben, bis wir nicht den Handelsinspektor schaffen, der die Durchführung überwacht. Ich will darauf nicht näher eingehen, weil der Gegenstand schon oft behandelt worden ist.

Es sind in dieser Richtung auch schon eine Reihe Anträge vom Reichstag angenommen worden. Der Bundesrat hat sich ablehnend verhalten, ohne Gründe anzugeben; das ist für uns die Veranlassung, nochmals mit einem dahingehenden Antrage vorzugehen. Der gegenwärtige Reichstag hat sich zwar bereits in dieser Richtung festgelegt. Es ist eine Petition vorgelegt worden auf Einführung von Handelsinspektoren, und diese ist vom Reichstage den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung überwiesen worden. Nun ist es aber etwas anderes, einen Antrag zu stellen oder eine Petition einzubringen. Die Annahme des Antrages würde einen größeren Druck auf die Regierung ausüben, und deshalb möchte ich bitten, in Konsequenz der früheren Haltung nunmehr unsern Antrag anzunehmen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß unser Antrag — was bisher bei den Verhandlungen über die Handelsinspektoren noch nicht zutage getreten ist — dahin geht, daß man in Erwägungen darüber eintreten möge, ob und wie diese Handelsinspektoren für die Kontrolle des Ausverkaufswesens, der Wanderlager und der Versteigerungen, der Abzahlungsgeschäfte sich verwenden lassen. Es wäre doch ein außerordentlicher Fortschritt, wenn die Handhabung dieser Kontrolle in die Hand sachverständiger Beamten gelegt würde, und ich muß gestehen, wenn einer sich dazu eignet, die Wanderlager und Wanderversteigerungen zu kontrollieren, so ist das nicht die Polizei, sondern der Handelsinspektor, der aus dem Handel selbst hervorgegangen ist. (Sehr richtig.)

Ich möchte dann noch hinzufügen: ich glaube, es ließe sich den Inspektoren auch noch die Kontrolle über das Lehrlingswesen übertragen, und da möchte ich betonen, wie ich es schon so oft im Reichstage und im Landtage hervorgehoben habe: wenn etwas im argen liegt, dann liegt unser kaufmännisches Lehrlingswesen im argen. Beim Handwerk hat man sich ja schon die größte Mühe gegeben, das Lehrlingswesen gesund zu gestalten, und hat die nötigen gesetzlichen Unterlagen dafür geschaffen. Man sollte also nicht länger zögern, endlich auch einmal beim Handelsgewerbe die reformierende Hand an das Lehrlingswesen zu legen (sehr richtig!); auf diesem Gebiete würden aber die Handelsinspektoren einen guten Dienst leisten. Ich denke da eben nicht an einen subalternen Polizeibeamten, sondern an einen Mann von Takt und Bildung, an einen Mann, der sich einer sozialen Stellung erfreuen würde, wie die Gewerbeinspektoren, die es bis zum Geheimen Rat bringen können. (Heiterkeit.)

Nun komme ich zum letzten Punkt. Wir beantragen, Erhebungen über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes in den kleinen, mittleren und großen Städten unter öffentlicher kontrabittorischer Anhörung der Interessentengruppen in die Wege zu leiten. Die Notlage weiter Kreise des Kaufmannsstandes und namentlich der kleinen Kaufleute läßt sich nicht bestreiten. Ich spreche hier nur von der Kleinkaufmannschaft. Diese Notlage hat nach den bisherigen Unter-

suchungen hauptsächlich zwei Ursachen: die Konkurrenz des Großkapitals, die auf dem Gebiete des Handels früher nicht so scharf in die Erscheinung getreten ist, wie auf dem Gebiete des Handwerks, vielmehr sich erst in den letzten Jahrzehnten stark bemerkbar gemacht hat; sodann namentlich die kolossale Ueberfüllung im Kleinhandel. In einem Zeitraum von 13 Jahren, 1882 bis 1895, hat sich die Zahl der Handelsbetriebe dreimal so stark und die Zahl der im Handel beschäftigten Personen viermal so stark vermehrt wie die Bevölkerung. Hier liegt eine gewaltige Ueberproduktion vor. Diese Ursachen erklären auch die fortwährenden Klagen der Mittelständler, soweit sie im Handel vertreten sind. Sie wissen, man stürmt gegen die Warenhäuser an, gegen die Konsumvereine. In allen Kreisen äußert sich tiefste Unzufriedenheit mit der wirtschaftlichen Lage, und die verschiedensten Maßnahmen werden dagegen vorgeschlagen, die zum Teil gar nicht diskutabel sind. Man muß in den großen und mittleren Städten mit diesen Schichten verkehren, um den ganzen Pessimismus dieser Kreise kennen zu lernen. Der nationalliberale Abgeordnete Herr Lusensky ist nun im preussischen Abgeordnetenhaus auf den Gedanken gekommen, einmal eine Enquete über die Lage des Kleinhandelsstandes zu veranlassen. Es ist ihm damals von mir, und wohl mit Recht, erwidert worden, daß der preussische Landtag nicht die Stelle sei, um eine derartige Enquete zu veranlassen, sondern so große wirtschaftliche Enqueten, die sich über einen ganzen Stand erstreckten, müßten von Reichs wegen erfolgen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich habe vor längeren Jahren einen solchen Antrag hier im Reichstage eingebracht, der auch in dem jetzigen sogenannten Mittelstandsantrag als letzter Punkt wiederkehrt. Der Zweck des Antrags ist, völlige Klarheit über die einschlägigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen. Beim Handwerk hat sich eine solche Enquete als durchaus nützlich erwiesen. Sie fand im Jahre 1895 statt und ihre Ergebnisse haben bei dem großen Handwerkerzuschußgesetz von 1897 ihre Verwertung gefunden. Ich erinnere an die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse des Handwerks, die außerordentlich viel Licht geschaffen und zu erfreulichen Ergebnissen geführt haben, namentlich dazu, den übermäßigen Pessimismus im Handwerk wesentlich und erfolgreich zu bekämpfen. Ich würde es als einen Haupterfolg der Enquete betrachten, wenn dadurch die Wirklichkeit der Phrase gegenübergestellt würde. Wir müssen endlich einmal über die einschlägigen Verhältnisse ein klares Bild bekommen, damit wir den mittelständlerischen Phrasendreschern — deren gibt es in allen Ständen, auch im Mittelstande (sehr richtig!) — mit Tatsachen entgegentreten können. (Bravo! und sehr richtig! in der Mitte und links.) Es muß Licht verbreitet werden durch die Enquete unter anderem über folgende Punkte: Worin liegen die Ursachen der Ueberfüllung? Worin liegen überhaupt die Ursachen, daß so viele kaufmännische Existenzen oft so schnell zugrunde gehen? Liegen sie in mangelnden Vorkenntnissen, liegen sie in dem mangelnden Betriebskapital? In welchem Umfange ist der Kleinhandel in der Tat vom Warenhause bedroht? In welchem Umfange schädigen in Wirklichkeit die Konsumvereine den kleinen Kaufmann? Woher rührt die Rückständigkeit im Genossenschaftswesen gerade im Kleinhandel? — Kein Stand ist ja auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens so rückständig, wie gerade der Kleinhandel. (Sehr richtig!) Woher rührt das? Ist für das Kreditbedürfnis dieser mittleren und kleinen Kaufleute in genügender Weise gesorgt? Ist es etwa auch hier wünschenswert, von Staats wegen Veranstaltungen zu treffen, ähnlich wie die Zentralgenossenschaftsliste u. dgl.? Dann: wie steht es mit dem Lehrlingswesen, das von der einen Seite gepriesen, von der anderen Seite als höchst mangelhaft bezeichnet wird? Ferner: genügt für den kleinen Handwerker und für den kleinen Kaufmann die Vertretung, die er heute in den Handelskammern hat?

Alle diese Dinge und die benachbarten Gebiete müßten durch eine derartige Enquete einmal klargestellt werden. Ich betone aber, daß die Enquete genau zu unterscheiden hätte zwischen den Verhältnissen auf dem Lande und den Verhält-

nissen in der Großstadt, der mittleren und der kleinen Stadt. Ich wiederhole auch, daß die Interessentenvertretungen gehört werden müßten, nicht die Handelskammern allein, sondern die verschiedensten Gruppen, namentlich der kleine Kaufmann, und zwar müßten sie gehört werden in öffentlicher Kontradiktorischer Verhandlung. Ich zweifle nicht, daß eine derartige in großem Maßstabe durchgeführte Enquete nach der theoretischen, wissenschaftlichen, wie auch nach der praktischen Seite sich als eine durchaus segensreiche Tat erweisen würde. Ich bitte Sie daher, auch diesem Antrage beizutreten.

Ich komme nun zu einer kurzen Schlußbemerkung. Meine Herren, in der Mittelstandsbewegung sind vielfach Bestrebungen geltend gemacht worden, die als zu weitgehend und als undurchführbar abzuweisen sind. Wir alle hier, bald diese, bald jene Partei hat sich gegen eine Reihe von Maßnahmen erklärt, die von den sogenannten Mittelstandsvereinigungen geltend gemacht werden. Die vollständige Unterdrückung der Konsumvereine will ich zum Beispiel anführen. Das ist eine Maßnahme, die zu weit geht und undurchführbar ist. So haben wir ähnliche Zurückweisungen schon einer ganzen Reihe von Mittelstandsforderungen zuteil werden lassen und zuteil werden lassen müssen — hier im Reichstag und auch von seiten des Landtags. Um so rascher und um so entschiedener aber sollte man nun auch den zweifellos berechtigten Bestrebungen des Mittelstandes entgegenkommen. Auch vom Mittelstande und namentlich ihm gegenüber gilt das Wort: bis dat qui cito dat. Unsere Anträge enthalten solche zweifellos berechtigten Bestrebungen. Ich bitte Sie, denselben beizutreten. (Lebhafter Beifall in der Mitte.) (67. Sitzung vom 6. Dezember 1907, S. 2037—2047.)

Abg. Erzberger wies die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen zurück und wies besonders auf den hohen Diskont hin. Abg. Trl ging neben andern auf das Subventionswesen näher ein:

„Wenn die Behörden, welche Arbeiten zu vergeben haben, einmal von dem unmoralischen Submissionswesen Abstand nehmen, wenn sie, wie das unser Antrag bezweckt, die Handwerkerorganisationen und Handwerksmeister bevorzugen, dann ist das nicht ein kleines Mittel, um den Handwerkerstand wieder zu heben, sondern ein ganz bedeutendes. (Sehr richtig!) Als Handwerker bitte ich im Interesse des Handwerkerstandes, dieses Vorgehen überall, wo es tunlich ist, anzuwenden; aber als Abgeordneter möchte ich verlangen, daß dieses Mittel, den Handwerkerstand zu heben, überall in den Vordergrund gestellt wird.“ (74. Sitzung vom 8. Januar 1908 S. 2751.)

Der Redner wandte sich dann gegen die Zunahme der Regiearbeiten, die dem Staate kein Geld ersparten, jedoch das Handwerk schädigten. Inzwischen sind dem Reichstage Gesetzentwürfe über den kleinen Befähigungsnachweis und die Sicherung der Bauforderungen zugegangen; eine Novelle über den unlauteren Wettbewerb ist publiziert worden.

§ 74. Der **Gesetzentwurf über den kleinen Befähigungsnachweis** (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 350) ist dem Reichstage zugegangen und am 27. und 28. Februar 1908 in erster Lesung beraten worden. Vom Zentrum sprachen hierbei die Abgg. Euler, Göring und Schefbeck.

Die Tendenz des Gesetzentwurfs ist einfach und klar. Sie stellt

den Grundsatz auf, daß nur derjenige lehren soll, der selber gelernt hat und der dies nachweisen kann. Wenn die Vorlage für den Nachweis des eigenen Lernens denjenigen Bildungsgang vorsieht, den die Gewerbeordnung überhaupt als den regelmäßigen aufstellt, so scheint dies die von selbst gegebene und natürliche Konstruktion zu sein.

Abg. Euler begrüßte den Entwurf, wünschte aber noch die Einführung der obligatorischen Gesellenprüfung.

„Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, das Handwerk hat seinen goldenen Boden verloren. Nein, das Handwerk hat auch heute noch seinen goldenen Boden, wie ehemals; es ist nur die eine Frage: wer beutet das Gold von dem Handwerkerboden aus? Das sind allerdings meistens Unberufene, die nie daran gedacht haben, Handwerker zu werden, sondern später durch günstigere finanzielle Verhältnisse in der Lage gewesen sind, sich das Gold von dem Goldboden des Handwerks einzuheimen.“ (110. Sitzung vom 27. Februar 1908 S. 3436.)

Abg. Göring forderte die Anlegung von Handwerkerregistern, Regelung des Hufbeschlaggewerbes und meinte dann:

„Ich verkenne nicht, daß die Stimmung heute eine andere ist, ich behaupte aber, daß dieser Umschwung erfolgt ist „nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe.“ (Hört! hört! in der Mitte.) Die Herren von der national-liberalen Partei haben gelernt, mit den Handwerkern zu rechnen, und deswegen ist diese Handwerkerfreundlichkeit etwas mehr eingetreten. Es ist in der Presse und in den Versammlungen von ihren Führern anerkannt worden, daß die Partei gerade deswegen zurückgegangen ist, weil sie vergessen hat, mit dem Mittelstande und den Handwerkern Fühlung zu nehmen. Meine Herren, die Not lehrt beten, auch in diesem Falle! (Heiterkeit in der Mitte.) Ich habe nie in Abrede gestellt, daß einzelne Herren der nationalliberalen Partei dem Handwerk freundlich gegenüberstehen und gestanden haben (hört! hört! bei den Nationalliberalen); die Partei als solche jedoch hat früher einen anderen Standpunkt gehabt und ihn sehr energisch vertreten. Die Handwerker sind heute noch nicht überzeugt, daß Sie (zu den Nationalliberalen) dies Wohlwollen gegenüber dem Handwerk auch für die Folge bewahren werden. Wir wollen wenigstens nach den Worten auch die Taten sehen.“ (111. Sitzung vom 28. Februar 1908 S. 1468.)

Gegenüber dem sozialdemokratischen Redner betonte er:

„Dann hat der Abgeordnete Albrecht wieder ausgeführt, es gäbe drei Kennzeichen für die heutige Existenzmöglichkeit eines Handwerkers: 1. er müsse in einem patriotischen Klimbimbverein sein, er müsse 2. einen biegsamen Rücken haben und 3. Spalier bilden und Hurra schreien . . .

Den zweiten Satz, Herr Kollege Albrecht, fasse ich als Beleidigung des deutschen Handwerkerstandes auf; den weise ich mit aller Entschiedenheit zurück. (Bravo! in der Mitte und rechts.)

Wenn Sie sagen, der Handwerker müsse einen biegsamen Rücken haben, so heißt das wohl, die Handwerker, die sich nicht in ihrer Gesinnung den Herren von der Linken anschließen, sind charakterlos. Das ist doch wahrhaftig nicht Ihre Ansicht, Herr Kollege Albrecht, und ich möchte Sie daher bitten, diesen Satz etwas zu korrigieren. Wir haben unter unseren Handwerkern ebenso ehrenwerte und achtungswerte Männer, wie in jedem anderen Berufsstande.“ (S. 3469.)

Die Kommission legte am 29. April 1908 ihren Bericht vor

(I. Session 1907/08 Druck, Nr. 897). Der Antrag der Kommission ging dahin:

„In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung (§ 133) bestanden haben. Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbszweige entweder die Lehrzeit (§ 130 a) zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen **widerrüftlich** verleihen. Vor der Entscheidung über die Erteilung der Befugnis oder den **Widerruf** ist die Handwerkskammer und, wenn die Person einer Innung angehört oder an ihrem Wohnorte für ihren Gewerbszweig eine Innung besteht, außerdem die Innung zu hören.

In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche nur den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 entsprechen. Die untere Verwaltungsbehörde kann solchen Personen als Vertreter des Lehrherrn auch in anderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falles verlängert werden.

Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen. Die Innung und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.

Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch den Bundesrat geregelt. Der Bundesrat kann ferner Vorschriften über die Führung des Meistertitels in Verbindung mit sonstigen Bezeichnungen erlassen, die auf eine Tätigkeit im Handwerk hinweisen. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen.

Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerke befugt sind, dürfen die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge ausleihen. Die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ihnen auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde zu verleihen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Im anderen Falle kann sie ihnen von der unteren Verwaltungsbehörde verlihen werden. Während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf die Zulassung zur Meisterprüfung von dem Bestehen der Gesellenprüfung (§ 133 Abs. 3) nicht abhängig gemacht werden. Für Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind, gilt das gleiche auch nach Ablauf dieser fünf Jahre.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon erworbene Befugnis zur

Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes bleibt unberührt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.“

Alle weitergehenden Wünsche des Zentrums hat die Regierung als unannehmbar bezeichnet, so daß der Abg. Trl in der zweiten Lesung am 2. Mai 1908 erklären mußte, daß das Zentrum im Interesse der Handwerker diese einstweilen zurückstellen müsse.

Die dritte Lesung vom 7. Mai 1908 ergab die unveränderte Annahme der schon mitgeteilten Beschlüsse.

§ 75. Der Gesetzentwurf über die Sicherung der Bauforderungen [I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 365] ist am 27. November 1907 in erster Lesung beraten worden und ruht seit-her in der Kommission. Abg. Dr. Mayer (Kaufbeuren) bezeichnete ihn als eine brauchbare Grundlage für ein Gesetz, das der Herr Abg. Rintelen in der Kommission zur Beratung der Konkursordnung 1893/94 zuerst gefordert hat. [56. Sitzung vom 27. November 1907 S. 1836.] „Wir hoffen, daß, wenn das Gesetz zustande kommt, dann jene gefährliche Erscheinung, die vor allem seit den neunziger Jahren auf dem Gebiete der Bauspekulation in Deutschland sich gezeigt hat, nämlich der Bauschwindel, endlich ein- für allemal verschwinden möge. Der Bauschwindel, diese giftigste Blüte am Baum der modernen Bau- und Bodenspekulation, hat in den neunziger Jahren hier in Berlin und anderwärts geradezu Orgien gefeiert. Redner machte dann eine Reihe von Detailvorschlägen auf Verbesserung des Entwurfes (Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes, Haftung für den Strohmann, Sicherung der Lieferanten usw.)

§ 76. Die Festsetzung der Mindestpreise in Zwangsinnungen kam am 22. November 1907 infolge einer Petition [I. Session 1907/08 Druckf. Nr. 454] zur Sprache. Die Kommission beantragte Ueberweisung als Material. Abg. Trl stellte den Antrag, diese Petition zur Berücksichtigung zu überweisen und führte zur Begründung aus:

„Jeder Mißbrauch kann nämlich dadurch vermieden werden, daß die Abmachungen von Handwerkern von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig sind, daß sie deren Zustimmung bedürfen. Die verbündeten Regierungen sind z. B. der Ansicht, daß die Aufsichtsbehörden bezüglich der Erlaubnis, das Baugewerbe ausüben zu dürfen, was doch ein sehr wichtiger Punkt ist, daß da die Aufsichtsbehörden das Richtige treffen werden. Die verbündeten Regierungen können auch in dieser Beziehung Zutrauen zu ihren Behörden haben. . . .

Wenn die organisierten, oft durch Terrorismus zusammengetriebenen Gesellen erklären, wir arbeiten nicht unter dem Lohnsatz, den wir aufgestellt haben, so muß der Handwerksmeister bezahlen. Die vielen Lohnstarife im Handwerk gegenüber der Großindustrie beweisen das. Wenn ein Truist dekretiert, die Ware kostet heute so und so viel, so befindet sich der Handwerksmeister in einer Zwangslage, er muß bezahlen. Für die Ausgaben des Meisters trifft das immer zu, wenn aber die große Mehrzahl der Handwerker irgend wo vernünftig und klar

falkulieren und sagen, sie sind gezwungen, für diese oder jene bestimmte gleichartige Arbeit einen solchen Preis zu verlangen, damit sie existieren können und drei oder vier nicht mögen, dann geht die Aufreibung der einzelnen Handwerker unter sich ungeniert weiter“ (75. Sitzung vom 22. November 1907.)

Der Abg. Göring trat diesen Ausführungen bei. Die Freisinnigen und Sozialdemokraten sprachen sich gegen den Antrag aus, während der Abg. Fuhrmann für die Nationalliberalen erklärte, daß sie für den Antrag stimmen würden, dann stimmten nur 4 bis 5 Nationalliberale dafür und die große Mehrheit dagegen. Obwohl der Reichstag den Antrag des Zentrums annahm, brachten die Nationalliberalen doch noch am 4. März 1908 einen Antrag auf Veranstaltung einer Umfrage bei den Handels- und Gewerbekammern und Vorlegung einer Denkschrift (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 742) ein, während der deutsche Handels- und Gewerbekammertag zu Leipzig schon vor Jahren beschlossen hat: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen nur insoweit beschränken und überwachen, als es ihr überlassen ist, für gleichartige Waren oder Leistungen Mindestpreise oder Lohnsätze festzustellen. Derartige Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann veranlassen, daß bei Innungen, deren Bezirk sich über mehrere Gemeinden erstreckt, die Festsetzung für jede Gemeinde gesondert erfolgt.“ (55. Sitzung vom 22. November 1907 S. 1106.) So arbeiten die Nationalliberalen auf eine Verschleppung der brennenden Frage hin, der Reichstag hat aber diesen Antrag abgelehnt.

§ 77. Die Frage der Gefängnisarbeit hat der Abg. Göring am 21. Februar 1908 an der Hand der auf Antrag des Zentrums eingebrachten Denkschrift eingehend besprochen.

„Wir sind der Ansicht, daß die Schonung der Staats- und Privatinteressen, wie in der Denkschrift angegeben ist, und auch die der Handwerker dadurch nicht gewährt ist, wenn heute eine größere Anzahl von Anstalten dazu übergegangen ist, Arbeitsstätten mit maschinellen Einrichtungen der verschiedensten Handwerksbetriebe einzurichten und anzulegen, die mit Staatsmitteln hergestellt sind, zu denen die große Zahl der Handwerker mitzahlen muß, um sogenannte Privatunternehmer und Nichthandwerker durch Ausnutzung der Gefangenearbeit zu bereichern . . .

Wenn eine Beschäftigung der Gefangenen für die eigene Anstalt und für die Staatsbetriebe in erzieherischer Richtung geboten erscheint, so muß doch verlangt werden, daß diese Beschäftigung nur aus obigen Gründen erfolgt, nicht aber zum Zweck der Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen zugunsten der Privatunternehmer oder um mit Hilfe von Maschinen den anständigen Handwerkern Konkurrenz zu machen und ihren Verdienst zu schmälern.

Was wir weiter verlangen, ist eine möglichste Einschränkung der Beschäftigung von Gefangenen mit Arbeiten, die eine handwerksmäßige Ausbildung verlangen, durch ungelernete Gefangene . . .

Wir verlangen weiter, daß grundsätzlich für sogenannte Nichthandwerker, Unternehmer und Händler keine handwerksmäßigen Erzeugnisse in den Anstalten hergestellt und geliefert werden sollen, oder daß wenigstens für solche Arbeiten

solche Löhne berechnet werden, die als eine Unterbietung der freien Arbeit nicht betrachtet werden können.

Wir verlangen dann eine Beseitigung des Maschinenbetriebs in den Anstalten und infolgedessen die Durchführung der Handarbeit.“

(107. Sitzung vom 21. Februar 1908 S. 3345.)

Redner machte noch eine Reihe praktischer Vorschläge und fand dabei auch die Zustimmung des Reichsjustizamtes.

§ 78. **Handwerk und Arbeiterversicherung** behandelte am 13. März 1908 in zutreffender Weise der Abg. Trl, indem er zunächst für die kleinen Handwerker, die nur selten die Maschine benutzen, eine andere Einteilung der Gefahrenklassen forderte; für das Baugewerbe wünschte er eine andere Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes: „Zur Erleichterung für die kleinen Betriebe und zur Vereinfachung der ganzen Geschäftsführung sollte den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit gegeben werden, durch Statut festzusetzen, daß für die Betriebe mit nicht mehr als fünf Arbeitern jährliche Pauschbeträge, die, wie ausdrücklich im Gesetz bemerkt, 4 Mark pro Jahr nicht übersteigen dürfen, zu entrichten seien.“

Redner legt nun dar, wie gerade kleine Meister statt dieser 4 Mark oft 60 bis 195 Mark bezahlen mußten; das müsse zugunsten der kleinen Unternehmer geändert werden.

„Alle Kapitalien, die durch den Reservefonds angelegt werden, kommen dem selbständigen Handwerk fast in keiner Weise zugute, sondern nützen nur den großen Finanzinstituten. Ist es denn vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht tief bedauerlich, daß durch den Reservefonds Millionen von Mark in Wertpapieren und sonstwie angelegt worden sind? Und dieselben Gewerbetreibenden müssen für die Gelder, die sie für den Betrieb ihres Geschäfts brauchen, oft mehr als das Doppelte und Dreifache an Zinsen bezahlen, wie es im vorigen Jahre der Fall war. Warum könnte man den Zentralkassen der Handwerker nicht Gelder überweisen, die einerseits den Berufsgenossenschaften mindestens den gleichen Zins tragen würden, andererseits bei dem teuren Gelbstande für das ganze Gewerbe von allergrößtem Vorteil wären?“

(121. Sitzung vom 13. März 1908 S. 3346)

Abg. Erzberger unterstützte am 28. März 1908 diesen Wunsch und wiederholte ihn für die Invalidenversicherungsanstalten.

„Denn diese haben erstens weit größere Vermögen zur Verfügung, und zweitens sind ja sämtliche Handwerksgefallen der Invalidenversicherung unterstellt; die Handwerksmeister müssen also 50 Prozent der Beiträge aufbringen. Da wird es nur als billig erscheinen, wenn diese Gelder mehr als bisher den gewerblichen Genossenschaften, Innungen usw. zur Verfügung gestellt würden; nicht umsonst, sondern die Handwerker-genossenschaften — davon bin ich fest überzeugt — sind ganz gern bereit, den landesüblichen Zins der Versicherungsanstalt zu entrichten. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Wenn mehrere Millionen Mark den Handwerker-genossenschaften zufließen könnten, so wäre damit ein ganz erheblicher Schritt zur Kräftigung unseres Handwerks getan. Wenn man bedenkt, daß manche Handwerker-genossenschaften 7, 8, ja sogar 10 Prozent bei dem hohen Diskont an die Geldverleiher abzuliefern haben, so spricht dieser Umstand ganz besonders für eine Berücksichtigung des von mir eben vorgetragenen Wunsches. Ich habe die Berichte der Versicherungs-

anstalten nach dieser Richtung hin durchgegangen und finde da nur ganz selten und vereinzelt Darlehen an gewerbliche Genossenschaften.“
(133. Sitzung vom 28. März 1908 S. 4401.)

* * *

Eine Reihe von Fragen für das Handwerk und den Mittelstand besprach am 17. März 1908 der Zentrumsabgeordnete Sir: Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Hausierhandel, Kreditwesen, Ausverkaufswesen usw. — Im ersten Abschnitt dieses dritten Teiles sind zu dem eine Reihe von Mittelstandsfragen schon behandelt worden.

D. Die Tätigkeit zugunsten der Privatbeamten.

§ 79. Die Privatbeamtenversicherung hat das Zentrum zum Gegenstand eines besonderen Antrages gemacht (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 519), der auch in der 119. Sitzung Annahme fand. Am 8. und 12. Januar 1908 wurde ein konservativer Antrag derselben Tendenz beraten und hierbei vom Abg. Sittart ausgeführt: „Wir unterstützen mit freudigem Herzen den Antrag des Herrn Kollegen Freiherrn von Richthofen, der die Regierung ersucht, die Vorarbeiten für die Fertigstellung einer Vorlage für dieses hohe Haus möglichst zu beschleunigen. Die Kombination der allgemeinen Versicherung mit der Sondertasse scheint mir eine außerordentlich glückliche zu sein. Das viele Gute und Vorteilhafte, was die allgemeine Versicherung bietet, wird auf diese Weise auch den Privatbeamten gesichert, und das von den Privatbeamten erstrebte, durch das Invalidengesetz aber nicht erreichbare Gute wird durch Schaffung der Sondertasse und durch Zahlung besonderer Leistungen seitens der Privatbeamten erreicht werden.“ (74. Sitzung vom 8. Januar 1908 S. 2271.)

§ 80. Das Privatbeamtenprogramm der Zentrumsfraktion ist in folgendem Antrage niedergelegt.

Die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesetzentwürfen und um Anordnungen zu ersuchen, welche bezwecken:

A. bezüglich der Privatbeamten:

1. Ausdehnung der Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik auf die Verhältnisse aller Privatbeamten;
2. Errichtung von Ausschüssen der Privatbeamten in größeren Betrieben;
3. Vertretung der Privatbeamten in den zu schaffenden Arbeitskammern;
4. Schaffung einer gesetzlichen Aufsicht über die Durchführung der Schutzbestimmungen zugunsten der Privatbeamten;
5. Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf Privatbeamte in angemessenen Grenzen;

6. Einführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatbeamte;
7. Sicherung der Dienstkautionen der Privatbeamten im Konkurs des Arbeitgebers;

B. bezüglich der technischen Angestellten:

1. rechtliche Gleichstellung der technischen Angestellten mit den kaufmännischen Angestellten insbesondere in bezug auf:
 - a) die obligatorische Zahlung des Gehalts am Monatschluß,
 - b) die Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Uebungen bis zur Dauer von acht Wochen,
 - c) das Verbot der Abzüge vom Gehalt hinsichtlich der Beiträge aus einer Kranken- oder Unfallversicherung,
 - d) die Ausstellung des Dienstzeugnisses schon bei Kündigung des Dienstverhältnisses,
 - e) die Konkurrenzklause;
2. Gewährung angemessener Ruhezeiten, insbesondere der Sonntagsruhe, in erhöhtem Maße;
3. Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten;
4. Anwendung der Bestimmungen Ziffer 1 bis 3 auf die technischen Angestellten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, im Verkehrsgewerbe und im Bergbau.
(I. Session 1907/08 D. S. Nr. 5119.)

Die Abgg. Sittart und Nacken, die mit einer Fülle von Material diesen Antrag begründen wollten, sind infolge der Schlußanträge der Blockmehrheit nicht zu Wort gekommen; der Antrag wurde in der 119. Sitzung mit großer Mehrheit angenommen.

§ 81. Die Bezahlung des Lohnes an Handlungsgehilfen in Krankheitsfällen (§ 63 des Handelsgesetzbuches) will eine Vorlage des Bundesrats in folgender Weise regeln:

„Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteil des Handlungsgehilfen abgewichen wird, ist nichtig.“

Der Handlungsgehilfe muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält, aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“
(I. Session 1907/08 D. S. Nr. 492.)

Am 11. und 13. Januar 1908 fand die erste Lesung statt; die Kommission erledigte ihre Arbeiten sehr rasch; aber der Kommissionsbericht erschien erst nach Ostern, was Berichterstatter Schack mit der Erkrankung eines Regierungskommissars zu rechtfertigen suchte. In der ersten Lesung führte der Abg. Nacken am 11. Januar 1908 aus, daß das Zentrum den Entwurf ablehnen werde.

„Die Reichsregierung stellt sich nämlich bei Absatz 2 des § 63 des Handelsgesetzbuchs in diesem Entwurf genau wieder auf den Standpunkt, den sie im Jahre 1897 bei dem Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs schon einmal angenommen hat. Sie will im Anschluß an den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Handlungsgehilfe sich den Betrag anrechnen lassen muß, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung an der Dienstleistung aus einer auf Grund gesetz-

licher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Hier soll also auf der einen Seite gewissermaßen genommen werden, was auf der anderen Seite gegeben wird. Eine solche Art von Regelung dieser für den Handlungsgehilfenstand so wichtigen Angelegenheit lehnt meine Fraktion ab. Diese Art von Sozialpolitik machen wir im Zentrum nicht mit . . .

Meine Freunde halten den bisherigen Zustand dann noch immer für das kleinere Uebel. Wir lassen uns jedenfalls durch die geringe Verbesserung, die der Entwurf bezüglich des ersten Absatzes des § 63 des Handelsgesetzbuchs bringt, nicht bewegen, einem Gesekentwurf zuzustimmen, dem wir den Charakter eines sozialen Gesetzes nicht beimessen können. Und auch die Handlungsgehilfen werden sich über die Beibehaltung des bisherigen Zustandes trösten, ja sie werden die Beibehaltung sogar vorziehen in dem Bewußtsein, daß doch über kurz oder lang eine Aenderung der bisherigen unhaltbaren Verhältnisse eintreten muß.“

(77. Sitzung vom 11. Januar 1908 S. 2354.)

Die Redner aller Parteien schlossen sich dieser Ablehnung an. Die Kommission schlug vor, daß Lohn und Krankengeld nebeneinander auf sechs Wochen zu bezahlen sind. Der Reichstag stimmte dem zu, aber der Bundesrat lehnte den geänderten Entwurf ab.

E. Die Tätigkeit zugunsten des Arbeiterstandes.

§ 82. Zu der Frage der Weiterbildung des Arbeiterrechts hat das Zentrum den Antrag eingebracht:

Die verbündeten Regierungen um: alsbaldige Vorlegung von Gesekentwürfen zu ersuchen, welche bezwecken:

1. die Sicherung und den weiteren Ausbau des Koalitionsrechts der Arbeiter (§ 152 G.D.);
2. eine auf freibeitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art;
3. die Errichtung von Arbeitskammern zum „freien und friedlichen Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter“;
4. die Sicherung und Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. (I. Session 1907/08 D.-S. Nr. 512.)

Dieser Antrag ist in der 108. und 109. Sitzung angenommen worden, nachdem bei verschiedenen Gelegenheiten die Abgg. Gröber, Giesberts und Schirmer diese Materie behandelt hatten. Abg. Giesberts konnte am 3. März 1908 feststellen:

„Der Wandel der Anschauungen in der Beurteilung der Tarifvertragsfrage ist jedoch auch noch nach einer anderen Seite hin interessant. Wenn wir heute hier im Reichstag eine so große Mehrheit für dieses Prinzip der Tarifverträge haben, das doch im letzten Grunde auf der gleichberechtigten Anerkennung der beiden großen Interessengruppen beruht, und dann zurückdenken an die Jahre, wo man verjuchte, hier ein Zuchthausgesek zur Knebelung der Gewerkschaftsbewegung einzuführen, dann sieht man jetzt so recht, was für ein unglückseliger Gedanke das gewesen ist. (Sehr richtig! in der Mitte.) Darüber sollte kein Zweifel unter uns bestehen, daß ohne die entschiedene Bewegungsfreiheit der gewerkschaftlichen Organisation der Fortschritt der Tarifverträge nicht denkbar ist. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Dem schließt sich die dringende Forderung an, daß auch auf dem Gebiete des Koalitionsrechts endlich einmal etwas freiere Bahn geschaffen werden muß. (Sehr richtig! in der Mitte.) Wenn wir die Frage des Arbeiterschutzes demnächst hinter uns haben werden, dann dürfte die Erweiterung der Arbeiterrechte das nächste Ziel der Sozialreform sein. Die Arbeiterschaft wird das um so dringender für notwendig halten, als das koalitierte Arbeitgebertum an Macht und Bedeutung außerordentlich wächst (sehr richtig! in der Mitte), und als wir vielleicht in nicht allzu ferner Zeit vor der Frage stehen werden, ein Arbeiterwilligengesetz zum Schutze der Arbeiter zu schaffen, welche Gebrauch machen von ihren gesetzlichen Rechten (hört! hört! bei den Sozialdemokraten), ein Arbeiterwilligengesetz für diejenigen Arbeiter, die neben ihrer redlichen Arbeit in der Industrie auch auf ihre freie Staatsbürgerschaft Wert legen.“

(114. Sitzung vom 3. März 1908 S. 3167.)

Abg. Schirmer hatte schon am 21. Februar 1908 bei der Beratung des Etats des Reichsjustizamtes die Rechtspredung in Sachen der Koalitionsfreiheit eingehend besprochen und kritisiert mit dem Hinzufügen:

„Die Regierung möge endlich ihr Mißtrauen gegen die Arbeiterschaft aufgeben! Es ist nicht am Platze; insbesondere die christlich-nationale Arbeiterschaft steht auf dem Boden der Staatsordnung. Wenn sie und ihre Vertreter der Regierung natürlich nicht in allewege ihr Lob aussprechen können, so liegt die Ursache nicht bei den Arbeitern! Ich meine auch, die Arbeiterbewegung, insbesondere die christlich-nationale, müßte gestärkt werden im Hinblick auf die zentralen Kapitalgewalten. Der Staat kann sich diese Organisationen nutzbar machen. Der Staat hat sich ja gegenüber der Geldmacht — ich erinnere nur an die Hibernia-Angelegenheit — vielfach als machtlos erwiesen. Da ist die organisierte Arbeiterschaft ein Machtfaktor, den sich die Regierung zunutze machen kann. Sie muß aber auch der Arbeiterschaft entgegenkommen!“

(107. Sitzung vom 21. Februar 1908 S. 3328.)

Zu dem publizierten Entwurf über die Arbeitskammern erklärte Abg. Giesberts, daß das Zentrum einmütig versuchen wolle, aus demselben etwas Ordentliches zu machen; er möge bald dem Reichstage vorgelegt werden. „Neben der beruflichen Gruppierung wird man unbedingt auch für einen entsprechenden lokalen Unterbau sorgen müssen. Ich lege darauf ganz besonderen Wert; denn ich denke mir: eine Arbeitskammer, die oben in der Luft hängt, mag am letzten Ende ein Paradiesstück sein, aber wenn ihr nicht Blut kommt von unten herauf, aus den lokalen Institutionen, dann wird ihre Wirkung nicht besonders sein. Also in dem organischen Ausbau werden wir eine Ergänzung des Entwurfs suchen müssen.“

Dann das Wahlverfahren! Wenn wir auf dem Wege zu obligatorischen Arbeiterausschüssen kämen, mit geheimer Wahl selbstverständlich, dann wäre das allerdings schon der Mühe wert, sich mit der ganzen Gesetzesmaterie abzufinden.“ (114. Sitzung vom 3. März 1908 S. 3168.)

§ 83. Die große Gewerbeordnungsnovelle (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 552) mit dem Zehnstundentag für Arbeiterinnen, der gesetzlichen Regelung des Heimarbeiterschutzes, rechtlichen Besserung der kaufmännischen Angestellten usw. wurde am 28. und 29. Februar

und 2. März in erster Lesung beraten und dann an die Kommission verwiesen, wo sie noch in Arbeit ist. Vom Zentrum sprachen die Abgg. Dr. Pieper, Schiffer und Erzberger. Abg. Dr. Pieper beleuchtete in einer großzügigen Rede (28. Februar 1908) den Fortschritt, den der Entwurf bringt und machte eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, namentlich bezüglich des allgemeinen Zehnstundentages, der Heimarbeit, des Wöchnerinnenschutzes. „Es ist in diesem Hause schon oft das Wort ausgesprochen worden, es bedürfe keiner Sozialdemokratie, um die nötigen sozialen Reformen zu schaffen. Meine Herren, hier bietet sich denen, die das Wort so oft ausgesprochen haben, Gelegenheit, diesem stolzen Worte nun auch die Tat folgen zu lassen (sehr richtig! in der Mitte), sich nicht durch die Sozialdemokratie übertreffen zu lassen bei der Schaffung von gesetzlichen Fortschritten, die man als durchaus maßvoll bezeichnen muß. Mögen alle bürgerlichen Parteien sich vereinigen in dem Wunsche, hier den Worten die Taten folgen zu lassen. Mögen vor allen Dingen auch die verbündeten Regierungen entgegenkommend sein wenigstens gegenüber den wichtigsten Wünschen auf Aufnahme weiterer Schutzbestimmungen, in der Erwägung, daß die verbündeten Regierungen nach langer Zeit hier wiederum eine Gelegenheit haben, große moralische Eroberungen an Vertrauen bei der Arbeiterbevölkerung zu machen.“ (111. Sitzung vom 28. Februar 1908 S. 3483.)

Abg. Schiffer begründete besonders die Notwendigkeit des allgemeinen Zehnstundentages in Berlin und Abg. Erzberger ging auf den Heimarbeiterschutz näher ein. Im nächsten Jahrgang hofft der Verfasser, über das große Werk ausführlich berichten zu können.

§ 84. Das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen und das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern, ist durch ein internationales Abkommen, dem auch Deutschland beitrug, ausgesprochen worden. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 555.)

Abg. Fleischer begrüßte am 29. Februar 1908 diese beiden Abkommen und gab einen interessanten Ueberblick über die Bemühungen um den internationalen Arbeiterschutz. „Wir hoffen, daß dieser erste Schritt nunmehr der Anfang sein möge für einen glückverheißenden und erfolgversprechenden Fortgang auf dem Gebiete der internationalen Verständigung über den gesetzlichen Arbeiterschutz. Augenblicklich strebt ja, wie vielleicht bekannt sein dürfte, die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz die internationale Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an; vor allen Dingen aber stehen internationale Vereinbarungen über die Heimarbeit zur Diskussion, die ja mit unserer Tagesordnung ebenfalls aufs engste verknüpft ist. Wir hoffen, wie gesagt, daß auf diesem

schwierigen Gebiete allmählich ein glückliches Ergebnis gezeitigt wird. Denn die deutsche Industrie wird von der Weltwirtschaft immer abhängiger. Die deutsche Warenausfuhr stieg von 30,094,318 Tonnen im Jahre 1898 auf 43,930,769 Tonnen im Jahre 1906, also um nahezu 14 Millionen Tonnen, das heißt um 46 Prozent im Laufe von neun Jahren. Diese Steigerung dürfte zweifellos anhalten.“ (112. Sitzung vom 29. Februar 1908 S. 3520.)

§ 85. Zum Schutze der Walz- und Hüttenwerksarbeiter hat das Zentrum folgende Resolution eingebracht:

- I. durch den Beirat für Arbeiterstatistik Untersuchungen veranstalten zu lassen über die Arbeiterverhältnisse in den Walz- und Hüttenwerken und den dazu gehörigen Nebenanlagen, insbesondere
 1. über die Einwirkung der Arbeit in diesen Anlagen, namentlich der Feuerarbeit auf Gesundheit und Leben der Arbeiter (Krankheits- und Unfallgefahr);
 2. über die hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume, der bestehenden Wasch- und Badeeinrichtungen, Speiseräume usw.;
 3. über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, Zahl der (monatlich, jährlich) versohlenen Arbeitsschichten, Umfang der Ueberarbeit, Zahl der daran beteiligten Arbeiter und der auf den einzelnen entfallenden Ueberstunden resp. Ueberschichten;
 4. über die Möglichkeit der Einführung der achtstündigen Arbeitsschicht für schwere Feuerarbeiten;
 5. über die Durchführung der Bestimmungen betreffs Sonntagsruhe, mit dem Ziel der möglichsten Einschränkung der Sonntagsarbeit;
- II. auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchungen entsprechende Verordnungen zum Schutze der Walz- und Hüttenwerksarbeiter (§ 120 e der Gewerbeordnung) zu erlassen. (I. Session 1907/08 D.-S. Nr. 134.)

Abg. Wiedeberg begründete die Resolution vom 12. März 1908 und bedauerte, „daß man bisher die Arbeiterorganisationen, die in Frage kommenden Verbände der Metallarbeiter aller Richtungen, die bisher sich mit dieser Materie eingehend befaßt und auch dem hohen Hause sehr bedeutendes Material unterbreitet haben, bei dieser Vorbereitung übergangen hat. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß dies noch nachgeholt wird.

Dann möchte ich noch der Erwartung Ausdruck geben, daß von seiten der verbündeten Regierungen trotz der bereits getroffenen Vorbereitungen noch Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in den Walz- und Hüttenwerken veranstaltet werden, weil zweckmäßige Verordnungen nur erlassen werden können, wenn auch wirklich die Verhältnisse richtig festgestellt sind.“ (130. Sitzung vom 12. März 1908 S. 3806.)

Abg. Giesberts hatte am 3. März 1908 erklärt: „Die Hüttenindustrie ist bezüglich der Ziffer der Unfälle heute tatsächlich die gefährlichste Industrie; sie steht noch über dem Bergbau. Also, meine Herren, wir wünschen, daß diese Erhebungen möglichst bald in Angriff

genommen werden.“ (134. Sitzung vom 3. März 1908 S. 3565.)
Der Antrag des Zentrums fand Annahme.

* * *

Zum Schutze der Bauarbeiter (besondere Beamte für eine Baukontrolle zum Schutze der Bauarbeiter und Zuziehung von Arbeiterkontrolleuren) hat das Zentrum einen Antrag (I. Session 1907/08 Drucksache Nr. 521) eingebracht, der in der 119. Sitzung Annahme fand; der Abg. Wiedeberg, der als Vorsitzender des christlichen Bauarbeiterverbandes den Antrag begründen wollte, kam infolge eines Schlufsantrages der Blocparteien nicht zum Wort. Ueber den Antrag betreffend Erweiterung der Sonntagsruhe (I. Sess. 1907/08 Drucks. Nr. 518) ist schon auf Seite 126 und 127 berichtet worden.

§ 86. Der **Bergarbeiterschutz** wurde durch Interpellationen und Anträge im Reichstage seitens des Zentrums zu fördern gesucht. Am 8. Januar 1908 brachte das Zentrum folgende Anfrage ein:

„Sind dem Herrn Reichskanzler die Schwierigkeiten bei der Einführung des Knappschaftsstatuts im Oberbergamtsbezirk Dortmund sowie das endgültige Scheitern eines Statuts und infolgedessen des Anschlusses an den Rückversicherungsverband bekannt? Gedentt der Herr Reichskanzler dem Reichstag baldmöglichst einen Gesetzentwurf zwecks einheitlicher, reichsgesetzlicher Regelung des Knappschaftswesens vorzulegen.“ (I. Session 1907/08 D.-S. Nr. 562.)

Am 16., 17. und 18. Januar 1908 wurde diese Anfrage gleichzeitig mit einer sozialdemokratischen und einer Interpellation Behrens besprochen.

Abg. Schiffer begründete am 19. Januar 1908 die Anfrage und wies besonders hin auf die vielen Enttäuschungen, die die Bergarbeiter in den letzten Jahren erlebt hatten: „Zunächst in demselben Jahre 1905 bei der Bergeseznovelle, wo sogar die gewiß nicht vollkommene Vorlage der preußischen Regierung verschlechtert worden ist, wo man den Bergleuten nicht einmal das geheime Wahlrecht zu den Wahlen der Ausschüsse zugestanden hat. Dann kam die Reform des preußischen Knappschaftswesens im Jahre 1906. Auch hier eine Verschlechterung der Vorlage; ich komme darauf noch etwas näher zurück. Meine Herren, ich will jetzt nur bemerken, daß die reaktionäre Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses alles daran gesetzt hat, die beiden Gesetze noch schlechter zu machen, als sie in Wirklichkeit ausgefallen sind (sehr richtig! in der Mitte), und daß es der ganzen Energie und der ganzen politischen Klugheit einiger anderer, der Minderheitsparteien, namentlich auch des Zentrums, bedurft hat, um wenigstens einiges zu retten, um auch einige Verbesserungen, die in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen waren, durchzudrücken.“ (82. Sitzung vom 17. Januar 1908 S. 3494.)

Redner schilderte dann die Nachteile, welche die Bergarbeiter durch das neue Knappschaftsgesetz erlitten hatten (Kindergeld, Entzug des Wahlrechts der Berginvaliden usw.) und forderte eine reichsgesetzliche Regelung des Knappschaftswesens. Der nun folgende sozialdemokratische Abg. Hue hielt es für angezeigt, nur mit Angriffen auf das Zentrum zu antworten und so die Eintracht der Arbeiten zu stören, so daß ihm Abg. Giesberts am 18. Januar 1908 mit Recht entgegenhalten konnte: „Um so bedauerlicher ist es, daß gerade der Herr Abg. Hue gestern in dieses harmonische Konzert, möchte ich sagen, einen unangenehmen Mißklang hineingebracht und den Versuch gemacht hat, diese an sich berufliche Sache, die mit parteipolitischen Dingen nichts zu tun hat, parteipolitisch auszuschlachten. [Sehr richtig! in der Mitte.] Meine Herren, ich bedaure das im Interesse der Bergarbeiter und ihrer Sache, die wir hier vertreten. [Erneute Zustimmung in der Mitte.] Wenn die Stosskraft dieser Aktion wirkungsvoll sein soll, dürfen diejenigen, die im Ruhrgebiet kameradschaftlich zusammenstehen, auch vor dem deutschen Volke nicht das Schauspiel der gegenseitigen Zerfleischung bieten.“ [83. Sitzung vom 18. Januar 1908 S. 2535.]

Um die geforderte reichsgesetzliche Regelung zu erzielen, stellte das Zentrum den Antrag:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald eine Zusammenstellung vorzulegen betreffend

1. den Stand der Knappschaftsvereine in Deutschland, Zahl der Mitglieder, Höhe der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Vermögensstand der Kassen;
2. Höhe der Leistungen an Krankengeld, Pension, Witwen- und Waisenbezüge und sonstiger obligatorischen und freiwilligen Leistungen;
3. Zahl der pensionsberechtigten Invaliden, deren zurückgelegte Dienstjahre und Lebensalter, sowie die Zahl der pensionsberechtigten Witwen und Kinder;
4. die Bestimmungen der Statuten, über Zusammensetzung der Vorstände und Generalversammlung, Art des Wahlrechts und des Wahlverfahrens.

(I. Session 1907/08 D.-S. Nr. 633.)

Gleichzeitig brachte es den folgenden Antrag ein:

„Die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesekzentwürfen zu ersuchen, durch welche:

1. das Bergrecht einheitlich durch das Reich geregelt wird;
2. das Knappschaftswesen geregelt wird;
3. in § 74 des Krankenversicherungsgesetzes dem Absätze 2 folgender Satz beigelegt wird:

„Die Vertreter der Versicherten in der Generalversammlung (Knappschaftskältesten) und im Vorstände müssen in geheimer Wahl gewählt werden.“
(I. Session 1907/08 D.-S. Nr. 520.)

Diese Anträge wurden abgelehnt, in der 119. Sitzung gegen die Stimmen der Konservativen angenommen. — Am 25. Dezember 1907 ging dem Reichstage die vom Zentrum (II. Sess. 1905/06 Druckf. Nr. 477) gewünschte Denkschrift über die bestehenden Ein-

richtungen und Vorschriften zur Verhütung von Feuers- und Explosionsgefahr im Bergbau zu. [I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 558.] — Der Gewerkeverein christlicher Bergleute, Bezirk Elsaß-Lothringen, bittet den Reichstag, durch eine entsprechende Vorlage die elsäß-lothringische Regierung zu veranlassen, den § 142 des elsäß-lothringischen Berggesetzes, Errichtung des Knappschaftsgesetzes voll durchzuführen; ferner die elsäß-lothringische Regierung zu veranlassen, bei der Beratung der Knappschaftsstatuten für eine geeignete Mitwirkung Sorge zu tragen. Die Kommission beantragte, den ersten Punkt zur Berücksichtigung, den zweiten betreffend Errichtung des Knappschaftsstatuts zur Kenntnisnahme zu überweisen. (I. Session 1907/08 Druckf. Nr. 469.) Die Abgg. Dr. Will, Erzberger und Giesberts begründeten den Antrag:

„dem Antrage der Petitions-Kommission auf Nr. 469 der Drucksachen hinzuzufügen:

2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, sofort die erforderlichen Schritte auf dem Wege der Reichsgesetzgebung oder der reichsländischen Landesgesetzgebung einzuleiten, um zur Beseitigung der schweren Nachteile für die reichsländische Bergarbeiterschaft die rückwirkende Kraft der Statuten der elsäß-lothringischen Knappschaftsvereine, insbesondere die Anrechnung der im Bergbau geleisteten Dienstjahre, herbeizuführen, ohne die Arbeiterschaft zu der Aufbringung der hierfür benötigten Mittel heranzuziehen.“

(I. Session 1907/08 Druckf. Nr. 875.)

Die genannten Abgeordneten wiesen darauf hin, welche schweren Schäden der Arbeiterschaft erwachsen seien, weil die Regierung von 1872 bis 1907 keine Knappschaftsvereine eingerichtet hatte. Der Antrag fand gegen die Stimmen der Konservativen, Freisinnigen und Nationalliberalen Annahme.

§ 87. Verschiedene Fragen in der **Arbeiterversicherung** behandelte der Abg. Becker (Arnsberg) am 28. März 1908 und zwar zunächst von der Invalidenversicherung: „Würde man den Begriff „Invalidität“ so fassen, daß derjenige, der nur noch in stande ist, ein Drittel desjenigen zu verdienen, was er in seinem Berufe allgemein zu verdienen pflegt, als invalide gilt, dann würde die große Mehrzahl der 65 Jahre alten Personen Invalidenrente bekommen. Und dabei würden diese sich nicht schlechter stehen als beim Bezuge der Altersrente. Wenn man den Invaliden im Verhältnis der Zahl ihrer Kinder dann noch einen Zuschuß gewähren würde, eine Kinderrente, dann würde man viel mehr Segen stiften, als mit einer Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre, so sympathisch, wie ich noch einmal wiederhole, ich diesem Gedanken im allgemeinen gegenüberstehe.“ [133. Sitzung vom 28. März 1908 S. 4369.] Dann sprach er sich gegen die neuerdings beliebte Invalidenrückerlei aus und forderte ein schnelleres Verfahren bei der Feststellung der Unfallrenten.

„Wenn man Abhilfe schaffen will, dann möge man bei der Reform des Unfallversicherungsgesetzes daran denken, den Berufsgenossenschaften paritätisch zusammengesetzte Entschädigungsausschüsse zur Seite zu stellen. Dann läßt sich darüber diskutieren, ob man nicht bei kleineren Sachen den Rekurs schließlich beschneiden will, weil dann zwei Instanzen, die paritätisch zusammengesetzt sind, der Entschädigungsausschuß und das Schiedsgericht, über die Rente befunden haben. Ich bin überzeugt davon, wenn ein solcher paritätisch zusammengesetzter Entschädigungsausschuß bewilligt wird, dann wird das Vertrauen der Arbeiter in die Rentenfestsetzung der Berufsgenossenschaften ganz gewaltig steigen; denn man hat dann die Ueberzeugung, daß auch aus ihren Reihen Männer bei der Rentenfestsetzung mitwirken, und dann werden die vielen Prozesse sich erheblich verringern, und die Schiedsgerichte und nicht zuletzt das Reichsversicherungsamt werden entlastet.“ (S. 4371.)

Abg. Erzberger forderte am 28. März 1908, daß die Kapitalien der Versicherungsanstalten noch mehr zu Wohlfahrtszwecken verwendet würden. Der Gesamtvermögensbestand betrug am 31. Dezember 1906 1323 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark. — Der Vertrag mit den Niederlanden über Unfallversicherung (I. Sess. 1907/08 Drudf. Nr. 472) wurde unverändert nach den Anträgen des Berichterstatters Abg. Erzberger angenommen. „In der Kommission sind zunächst Bedenken gegen den Vertrag aufgetaucht in der Richtung, als ob der ganze Staatsvertrag mit den Niederlanden nur den Unternehmern zugute kommen würde, indem er die Doppelversicherung aufhebe. Im Laufe der Debatte ist durch die Erklärungen der Herren Regierungsvertreter festgestellt worden, daß durch den Vertrag doch auch erhebliche Vorteile für den deutschen Arbeiter herauspringen. Diese Vorteile sind in erster Linie eine rasche Auszahlung der Renten, in zweiter Linie ist klargestellt worden, daß eine Anzahl Arbeiter, die seither nicht der Unfallversicherung unterstellt waren, nunmehr dieser Unfallversicherung unterstellt werden.“ [61. Sitzung vom 29. November 1907 S. 1894.]

* * *

Der Entwurf über die Hilfskassen [I. Sess. 1907/08 Drudf. Nr. 401] ist bisher nicht beraten worden.

F. Die Tätigkeit zugunsten des Beamtenstandes und der Arbeiter in Reichsbetrieben.

§ 88. Die Gehaltsaufbesserung der Reichsbeamten mit der Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses ist trotz der bestimmten Zusage des Reichskanzlers, noch zu Beginn der Session wiederholt, dem Reichstage nicht unterbreitet worden; daher hat das Zentrum [auch andere Parteien] am 4. März 1908 folgende Anfrage eingebracht:

1. Ist der Herr Reichskanzler bereit, Auskunft darüber zu erteilen, wann die am 18. März 1907 in seinem Namen vom Staatssekretär des Reichschatz-

amts in Aussicht gestellten Vorlagen über die Gehaltsaufbesserung der Reichsbeamten und die Neuregelung ihres Wohnungsgeldzuschusses im Reichstag eingebracht werden;

2. welche Maßnahmen gedenkt der Herr Reichskanzler für den Fall, daß diese Vorlagen nicht vor dem 1. April 1908 zu verabschieden sind, zu ergreifen, um von den Beamten die ihnen durch die Verzögerung erwachsenden Schädigungen abzuwenden? (I. Session 1907/08 D.-S. Nr. 743.)

Am 10. März 1908 kamen diese Interpellationen zur Besprechung; Abg. Dr. Spahn begründete die Anfrage namens des Zentrums und wies besonders auf die Dringlichkeit der Anfrage hin; er legte die mannigfachen Nachteile dar, die den Beamten aus der Verschiebung entstehen. Abg. Hamecher, der auch noch sprechen wollte, wurde durch einen Schlußantrag das Wort abgeschnitten. Staatssekretär Sydow gab namens der verbündeten Regierungen folgende Erklärung ab:

„Die verbündeten Regierungen hatten die Absicht, dem Reichstage für das Rechnungsjahr 1908 eine Aufbesserung der Gehälter der Unterbeamten und der mittleren Beamten sowie eines Teiles der höheren Beamten in Verbindung mit einer anderen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses vorzuschlagen. Gleichzeitig sollten Vorschläge zur Verbesserung der Reichsfinanzen bei diesem hohen Hause eingebracht werden, durch welche die Kosten der Besoldungsaufbesserung gedeckt, und der Betrag der Matritularbeiträge auf ein für die Finanzen der Bundesstaaten erträgliches Maß gebracht werden sollte. Die Vorarbeiten für die Besoldungsvorlage sind so weit gefördert, daß sie demnächst dem Bundesrate vorgelegt werden könnte. Die Beratung der in Bearbeitung befindlichen Steuergesetze — nämlich eines Gesetzentwurfs über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein und des Entwurfs eines Tabakverbrauchsgesetzes — würde deren Vorlage an den Reichstag in Bälde gestatten. Inzwischen hat sich die Lage in Ansehung der Steuergesetze dadurch wesentlich verändert, daß auf Wunsch des Reichstags aus deren künftigem Reinertragnis der Betrag von zunächst rund 35 Millionen jährlich für die Ermäßigung der Zuckerausgabe (Heiterkeit in der Mitte) vorweggenommen werden soll. Dazu kommt, daß aller Voraussicht nach die für die Aufbesserung der Beamten erforderlichen Beträge nicht unbeträchtlich höher ausfallen werden, als ursprünglich angenommen war. Hieraus ergibt sich, daß die Erträge der beiden Steuergesetze nicht genügen würden, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Ueberdies ist den verbündeten Regierungen nicht unbekannt geblieben, daß auf Seiten des Reichstags keine Neigung besteht, neue Steuergesetze der Verabschiedung entgegenzuführen, die zwar augenblicklich den Reichsfinanzen eine gewisse Erleichterung schaffen würden, denen aber in den kommenden Jahren sofort wieder neue Steuervorschläge folgen müßten. Obwohl die in dem Etat für das Jahr 1908 in die Erscheinung tretende Lage der Reichsfinanzen, die seit dessen Einbringung noch verschlechtert wurde, an sich die sofortige Vermehrung der Einnahmen des Reichs gebieterisch erheischt, müssen es die verbündeten Regierungen unter den obwaltenden Umständen zu ihrem Bedauern doch für angezeigt halten, von der Einbringung der Entwürfe gegenwärtig Abstand zu nehmen. Sie sind entschlossen die Ausarbeitung einer umfassenden Finanzvorlage mit solcher Beschleunigung in die Hand zu nehmen, daß der Reichstag noch in diesem Herbst in deren Beratung eintreten kann.

So ernstlich die verbündeten Regierungen auch gewillt sind, den berechtigten Wünschen der Beamten auf Verbesserung ihrer Bezüge baldigst zu entsprechen, so sind sie doch nicht in der Lage, die damit verbundenen schweren finanziellen Opfer für das Reich zu übernehmen, solange sie nicht die Sicher-

heit besitzen, daß durch Erschließung weiterer Einnahmequellen die Verteilung der Lasten zwischen Reich und Bundesstaaten in einer für beide Teile befriedigenden Weise geordnet werden wird. Das Maß der ungedeckten Matrifularbeiträge wird schon bei dem jetzigen Stande der Ausgaben in den nächsten Jahren eine derartige Höhe erreichen, daß den Bundesstaaten nicht genügender Spielraum für die Erfüllung der Aufgaben bleibt, die ihnen selbst obliegen. Um so weniger vermögen sie sich zu den neuen dauernden Ausgaben von erheblichem Umfange zu verpflichten, solange die gegenwärtige Grundlage der Einnahmen dieselbe bleibt.

Wenn hiernach die Einbringung der Besoldungsvorlagen und damit sowohl die Gehaltsaufbesserung wie die Neuordnung des Wohnungsgeldzuschusses zusammen mit der Finanzreform auf den Herbst dieses Jahres vertagt werden muß, so ist es doch die ernsteste Sorge der verbündeten Regierungen, eine Schädigung der Beamten durch diese Verschiebung so weit als irgend möglich zu vermeiden. Sie erklären sich daher bereit, dem Gesetze wegen Neuordnung der Gehälter rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab beizulegen, wenn eine den Bedürfnissen des Reichs und der Bundesstaaten genügende Finanzreform zustande kommt. (Große Unruhe. — Heiterkeit in Mitte und links. — Zurufe: Wenn!) In diesem Falle werden alle Beamten, die am 1. April 1908 im Dienst stehen, und zwar auch die, welche nach diesem Termin und vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in den Ruhestand treten, sowie die Hinterbliebenen der in der Zwischenzeit verstorbenen Beamten nachträglich so gestellt werden, als ob das Gesetz bereits am 1. April 1908 in Kraft gestanden hätte. Dem Wohnungsgeldzuschusse wohnt rückwirkende Kraft zu dem genannten Termine nach den geltenden Bestimmungen ohnehin bei. Damit aber die Beamten durch die Vertagung der Vorlage auch nicht vorübergehend schlechter gestellt seien, als im Jahre 1907, werden die verbündeten Regierungen ferner bei dem Reichstage alsbald die Mittel nachsuchen, um im Rechnungsjahr 1908 in gleicher Weise und unter denselben Maßgaben, wie es durch das Etatsgesetz für das Rechnungsjahr 1907 geschehen ist, den mittleren und den unteren Beamten Zulagen zu gewähren, soweit sie nicht seit dem 1. April 1907 entsprechende Gehaltsaufbesserungen erfahren haben. Diese Zulagen würden auf die zufolge der Neuordnung der Gehälter und des Wohnungsgeldzuschusses den Beamten für das Rechnungsjahr 1908 zustießenden erhöhten Bezüge angerechnet werden. Die Rückwirkung der Besoldungsgesetze auf den 1. April 1908 wird den verbündeten Regierungen insofern zunächst schwere Opfer auferlegen, als die Vertagung der Finanzreform den Eintritt erhöhter Einnahmen bis in das Rechnungsjahr 1909 verschiebt, und es ihnen also für länger als ein Jahr an der entsprechenden Deckung fehlt. Wenn sie sich im Interesse der Beamten dessenungeachtet zu einem solchen Vorgehen entschlossen haben, so ist dies in der festen Erwartung und unter Voraussetzung geschehen, daß die mit der Neuordnung der Reichsfinanzen verbundene Steigerung der eigenen Einnahmen des Reichs auch ausreichen werde, um die Bundesstaaten vor der schließlichen Abwälzung jener Mehrkosten, insbesondere auch der im Rechnungsjahr 1908 auftommenden, auf ihre Schultern zu bewahren.“

(118. Sitzung vom 10. März 1908 S. 3702.)

Nach dieser Erklärung haben sich die Aussichten für die Zukunft erheblich verschlechtert. Am 18. März 1907 ist als Bedingung der Beamtenaufbesserung nur die Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel seitens des Reichsfinanzers gefordert worden. Ganz anders sprach Reichsschatzsekretär Sydow am 10. März 1908, wo er namens der verbündeten Regierungen erklärte:

„Die verbündeten Regierungen erklären sich daher bereit, dem

Gesetze wegen Neuordnung der Gehälter rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab beizulegen, wenn eine den Bedürfnissen des Reichs und der Bundesstaaten genügende Finanzreform zustande kommt. (Große Unruhe. — Heiterkeit in der Mitte und links. — Zurufe: Wenn!) — Jawohl! Wenn eine den Bedürfnissen des Reichs und der Bundesstaaten genügende Finanzreform zustande kommt. (Stenogr. Bericht S. 3702.)

Es steht demnach fest, daß der Reichskanzler im Jahre 1907 die Gehaltsvorlage nur von der Aufbringung des Mehrbedarfs erforderlich machte, daß aber die verbündeten Regierungen im Jahre 1908 die Bedingung stellen, daß eine „den Bedürfnissen des Reichs und der Bundesstaaten genügende Finanzreform zustande kommt“. Mit anderen Worten: Der Reichskanzler wollte schon bei 70 Millionen Mark neuer Steuern die Beamten aufbessern, heute ist aber der Bundesrat erst dann einverstanden, wenn 300 bis 400 Millionen Mark neuer Steuern bewilligt werden. Die Beamtengehaltsvorlage soll also mit der ganzen Finanzreform verdoppelt werden. Darin liegt eine sehr erhebliche Verschlechterung für die Beamten, die recht trübe Aussichten für die Zukunft haben. Der Streit unter den Blockparteien: wer mehr Schuld trägt, ändert an dieser unangenehmen Verschlechterung gar nichts; statt des Streites wäre es besser, die Rechte und die Linke würden sich auf ein Steuerprogramm einigen. Mindestens so notwendig wie das Börsengesetz ist die Aufbesserung der Beamten.

Aber der Block versagte bisher. Hätte er sich auf ein festes Steuerprogramm einigen können, so würden heute im Reich und in Preußen die höheren Gehälter bezahlt werden. Wir machen dem Reichskanzler keinen Vorwurf, daß er sich auf eine Parlamentsmehrheit stützt; nur muß diese auch die Kraft haben, die Geschäfte zum Wohle des Ganzen zu führen; kann sie das nicht, so hat sie keine Existenzberechtigung mehr, auch wenn der erste Reichsbeamte sein Verbleiben im Amte mit dieser Mehrheit verttet hat. Daß aber eine auskömmliche Bezahlung der Beamten zum Gesamtwohl gehört, kann niemand bestreiten; sie ist eine Staatsnotwendigkeit von derselben Bedeutung wie Heer und Flotte. Der Block fühlte sich zu schwach, diese Arbeit zu leisten; parteitaktische Interessen standen über den sachlichen.

§ 89. Die **Teuerungszulage** ist als eine kleine Abschlagszahlung wieder vom Bundesrat vorgeschlagen worden und zwar „zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen an alle etatsmäßigen und diätarisch beschäftigten Unterbeamten 100 Mark, sowie an alle etatsmäßigen und diätarisch beschäftigten mittleren Beamten, deren tatsächliches Gehalt den Betrag von jährlich 4200 Mark nicht übersteigt. (150 Mark.) [I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 818.]

Die erste Lesung fand am 30. April 1908 statt. Staatssekretär Sydow erklärte hierbei (wie ebenso am 2. Mai in der Budgetkommission):

„Mit dem Gesagten ist auch die Grenze gezogen, bis zu der die verbündeten Regierungen bei diesem Nachtragsetat zu gehen bereit sind. Ueber den Zweck, die Beamten nicht schlechter zu stellen als im Vorjahr, sind die verbündeten Regierungen hinauszugehen nicht bereit, und ich habe den Auftrag, das gleich hier bei der Einleitung zu erklären. (Hört! hört! rechts.) Die verbündeten Regierungen würden sonst fürchten, den prinzipiellen Boden, die feste Grundlage zu verlieren und ins Gleiten zu kommen. Es würde dann schwer sein, den nach den Erfahrungen früherer Jahre sich wahrscheinlich überbietenden Anträgen der verschiedenen Parteien Widerstand zu leisten. Das soll nicht heißen, daß ich, falls Anträge aus diesem hohen Hause kommen, sie nicht auch aus sachlichen Gründen zu bekämpfen beabsichtige; ich will nur darum von vornherein die Erklärung abgeben, damit nicht außerhalb des Hauses bei den Beamten Erwartungen erweckt werden, die hernach nicht in Erfüllung gehen würden.“

(146. Sitzung vom 30. April 1908 S. 4939.)

Die Abgg. Gröber und Erzberger protestierten in der Kommission mit allem Nachdruck gegen ein solches Vorgehen, das einem Verhandlungsakt gleichkomme, den Reichstag schlechter stelle als das preußische Abgeordnetenhaus, das Änderungen vorgenommen habe, ja schlechter stelle als die russische Duma; der nationalliberale Abgeordnete Dr. Semler aber sprach in der Kommission seine Freude ob dieser Haltung aus. In der ersten Lesung traten die Abgeordneten Dr. Spahn und Hamecher mit Entschiedenheit für die Verbesserung der Vorlage und namentlich auch für die Aufbesserung der Bezüge der Arbeiter ein; ersterer schilderte besonders die Wandlungen des Reichszanclers in dieser Angelegenheit, der noch am 30. November 1907 die Vorlage der allgemeinen Gehaltserhöhung in bestimmte Aussicht gestellt habe, bis dann Reichschatzsekretär Sydow erklärt habe, daß infolge des Nichtzustandekommens der Finanzreform und des Beschlusses auf Ermäßigung der Zuckersteuer die Gehaltsvorlage verschoben werden müsse. Im preußischen Abgeordnetenhaus aber habe Finanzminister von Rheinbaben über die Ursache der Verschiebung erklärt:

„Bei allen unseren Maßnahmen war die Voraussetzung ein paralleles Vorgehen im Reich. Nun frage ich: wodurch ist denn dieses parallele Vorgehen im Reich nicht möglich gemacht worden? Doch in erster Linie infolge des Wunsches des Reichstags selber! Aus den Kreisen des Reichstags war der dringende Wunsch ausgesprochen worden, jetzt noch nicht mit Steuervorlagen an den Reichstag zu kommen, sondern erst im Herbst mit einer umfassenden Finanzvorlage an ihn heranzutreten. Und gerade die Kreise der Linken, die Bedenken gegen uns erhoben haben, sind es gewesen, die dringend gewünscht haben, die Steuergesetze jetzt nicht mehr vereinzelt zu bringen, sondern die Finanzreform bis zum Herbst aufzuschieben.“

In der Budgetkommission stellte dann das Zentrum den Antrag: Die Teuerungszulage allen mittleren Beamten zu geben, deren Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß unter 5100 Mark betrage und hinzuzufügen: „Als Unterbeamte im Sinne dieser Bestimmung gelten

die Unterzahlmeister, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Unterassistenten und Unterinspektoren der Heeresverwaltung: und demgemäß die Summe um 192600 Mark zu erhöhen.“ (I. Session 1907/08 Kommissionsdrucksache Nr. 72.) Der Block hat diese Anträge rundweg abgelehnt, obwohl sie für die Beamtenschaft eine erhebliche Verbesserung bedeutete; die Vorlage wurde unverändert angenommen. (I. Session 1907/08 Druckf. Nr. 956.) Am 4. Mai 1908 fand die zweite Lesung statt; Abg. Erzberger bedauerte sehr lebhaft, daß in der Kommission keine Verbesserung erzielt werden konnte und protestierte gegen das Verhalten der Regierung, das den Reichstag zu einem Debattierklub herabdrückte. Er gab dem Bedauern des Zentrums Ausdruck, daß die in Aussicht gestellte Gehaltsaufbesserung nicht an den Reichstag gebracht worden sei. Die Anträge der Kommission fanden unveränderte Annahme; auch in der dritten Lesung wurde der Entwurf unverändert angenommen.

§ 90. Die Vereinigungsfreiheit der Reichsbeamten suchte das Zentrum durch folgenden Antrag zu sichern:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin zu treffen, daß den Beamten in Reichsbetrieben das Recht, Vereine zu bilden, auch wenn sie das ganze Reichsgebiet umfassen, nicht beschränkt werde.“ (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 516.) Abg. Erzberger, der den Antrag begründen sollte, kam infolge eines Schlufantrages des Blocks nicht zum Worte; der Antrag wurde angenommen.

§ 91. Die Ostmarkenzulage an die Reichsbeamten ist wiederholt von der Rechten beantragt worden. (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 809.) Abg. Fritzen erklärte am 31. März 1908:

„Wir werden für den Antrag Ablaß stimmen, weil wir die Bestimmung der Unwiderruflichkeit der Zulage für eine wesentliche Verbesserung halten. Aber mit dieser Besserung werden wir nicht, wie die Freisinnigen es tun, für, sondern getreu unserem früheren Standpunkt gegen das Ganze stimmen, weil wir die Ostmarkenzulage für ein verfehltes Experiment und für einen Stein in dem Brette der verfehlten Polenpolitik halten, welche die preußische Regierung seit Jahren gegen unseren Wunsch und unsere Auffassung verfolgt.“ (136. Sitzung vom 31. März 1908 S. 4512.)

Die Resolution über unwiderrufliche Ostmarkenzulage wurde durch den Block angenommen und nach Ostern auch ein entsprechender Nachtragsetat. (Siehe Seite 60 u. 61.)

§ 92. Wünsche für einzelne Beamtencategorien wurden von einer großen Anzahl von Zentrumsabgeordneten vorgebracht; so behandelte Abg. Hamecher am 14. Februar 1908 die

Frage der Reorganisation des mittleren Postdienstes, der gehobenen Unterbeamten, der Briefträger usw. Abg. Hug trat am 17. Februar 1908 für die Unterbeamten, Assistenten und Oberassistenten ein. Abg. Duffner am 17. Februar für die Sekretäre, Obersekretäre und weiblichen Beamten bei der Post; Abg. Erzberger am 17. Februar 1908 für die Postdirektoren und am 26. März für die Postagenten, am 21. März für die Reichsbankbeamten. Abg. Dr. Will und Hoen am 14. März 1908 für die Beamten der Reichseisenbahn; ersterer am 21. März 1908 auch für die Reichsbankbeamten; Abg. Gleitsmann für die Besserstellung der Beamten in den dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Behörden usw. Selbstverständlich sind die meisten Wünsche zurückgestellt worden, weil die Gehaltsvorlage in Aussicht steht.

§ 93. Mit den Wünschen der Militäranwärter hat sich der Abg. Erzberger ganz besonders befaßt; am 24. Januar 1908 stellte er in der Budgetkommission den Antrag (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 42) „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen dahin zu wirken, daß die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörden mit Militäranwärtern eingehalten werden“ (Reichstags-Drucksache Nr. 509, I. Sess. 1907/08.)

Die Kommission und der Reichstag stimmten diesem Antrage einmütig zu. — Als dann die Grundsätze über die Anstellung der Militäranwärter [I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 509] in der Budgetkommission beraten wurden, da ist vom Berichterstatter Graf von Oriola auch nicht ein einziger Antrag eingebracht worden, wohl aber fanden neun Verbesserungsanträge des Abg. Erzberger Annahme [I. Sess. 1907/08 Kommissions-Druckf. Nr. 53 und 54] und diese Anträge sind sehr erheblicher Art; sie gehen dahin:

I. zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins:

1. § 1. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen zu treffen, wonach im Falle der Verweigerung des Zivilverorgungsscheins dem Kapitulanten die Gründe der Verweigerung in angemessener Zeit mitgeteilt werden müssen.

2. § 10. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald eine Denkschrift über die Zivilverorgung pensionierter Offiziere zugehen zu lassen.

3. § 11. a) Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
dem § 11 Absatz 1 folgenden Zusatz zu geben:

Ist das Anteilverhältnis der Militäranwärter usw. nicht erreicht, so kann zugunsten derselben von dieser Reihenfolge abgesehen werden;

b) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf eine Vertüzung des Diätariats der Zivilanwärter hinzuwirken.

4. § 14. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die erforderlichen Anordnungen behufs einer geeigneten Vorbildung der Militäránwärter für den Zivildienst zu treffen.
 5. § 18. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Erwägung einzutreten, ob nicht für Elsaß-Lothringen eine Abweichung von § 18 der Anstellungsgrundsätze für die Militäránwärter in der Richtung erhöhter Berücksichtigung der Landeskinder stattfinden kann.
- II. zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäránwártern und Inhabern des Anstellungsscheins.
1. Die zu I gefaßten Resolutionen, soweit sie auf die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäránwártern und Inhabern des Anstellungsscheins Bezug haben können.
 2. § 7. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, für zweckentsprechende Veröffentlichung über die den Inhabern des Zivilverorgungscheins und Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen im Kommunaldienst Sorge tragen zu wollen.
 3. § 11. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei der Einberufung der Militäránwärter usw. in den Kommunaldienst zunächst die Reihenfolge der Eintragung in die hierfür bestimmten Verzeichnisse maßgebend ist.
 4. § 15. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß in Anwendung des § 15 der Anstellungsgrundsätze die politische oder religiöse Gesinnung des Bewerbers nicht in Betracht kommt.

(I. Session 1907/08 D.-S. Nr. 857.)

Durch diese Anträge zugunsten der Militäránwárter hat das Zentrum am besten bewiesen, wie es für die alten Unteroffiziere und damit für das Heer sorgt; es hat auch gezeigt, daß es eine „nationale“ Partei ist und für die Fragen des Vaterlandes volles Verständnis hat.

§ 94. Den Arbeiterverhältnissen in den Reichsbetrieben hat das Zentrum im letzten Winter ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet [siehe auch über Tarifverträge], und in der Budgetkommission und im Plenum des Reichstags für die Betriebe des Heeres und der Marine, der Reichseisenbahnen usw. den Antrag eingebracht: Diese Verwaltungen anzuweisen „die Festsetzung oder Neuordnung von Arbeitsbedingungen [Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsordnung] in den Betrieben der Reichseisenbahnen unter Mitwirkung der Arbeiterausschüsse und Arbeiterorganisationen vorzunehmen.“ [I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 611 und 732]. Für diese Anträge sprachen die Abgg. Gröber [31. Januar 1908] und Abg. Dr. Will [11. November 1908]. Letzterer führte aus:

„Bei der Feststellung des Arbeitslohnes müssen unbedingt auch die Organisationen mitgehört werden; denn solange der freie Arbeitsvertrag grundlegend ist für unsere Arbeitsverhältnisse, müssen unbedingt die Arbeiterorganisationen mitreden können (sehr richtig! in der Mitte); denn der einzelne Arbeiter ist der starken Militärverwaltung gegenüber vollständig machtlos bei der Festsetzung des Lohnes. Nur wenn eine freie Organisation das Recht hat, mitzureden, wird wirklich der Arbeitsvertrag zu einem vollständig freien Arbeitsvertrag, und wenn die Heeresverwaltung Unterhandlungen nur mit einzelnen Arbeitern anknüpft, ist

es dem einzelnen Arbeiter absolut unmöglich, seine Wünsche betreffend Lohn und Arbeitszeit zur Geltung zu bringen.“

(98. Sitzung vom 11. Februar 1908 S. 3034.)

Die Freisinnigen, die noch am 1. Februar 1908 gegen die Anhörung der Arbeiterorganisationen in den Marinebetrieben gestimmt hatten, so daß hier diese mit 165 gegen 115 Stimmen abgelehnt wurde, stimmten am 31. März 1906 beim Reichsheer zum größten Teil für diese Anhörung, so daß hier dieselbe mit 129 gegen 121 Stimmen beschlossen wurde. Die Nationalliberalen und Rechte stimmten gegen den ganzen Antrag. — Auf Antrag des Zentrums beschloß auch die Budgetkommission und der Reichstag: „den Herrn Reichszankler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß den von der Militärverwaltung beschäftigten Arbeitern ihr Lohn auch für die gesetzlichen Feiertage gewährt wird“ und „1. in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die Löhne der bei der Heeresverwaltung — ausschließlich der Feldzeugmeisterei — beschäftigten Personen mindestens den ortsüblichen Sätzen entsprechen und im Bedarfsfalle das Nötige zu veranlassen; 2. spätestens im Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1909 Maßnahmen zu treffen, für die in der Feldzeugmeisterei beschäftigten Personen den Neunstundentag einschließlich der bezahlten Pausen durchführen zu können.“ (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 611.) Die Konservativen stimmten gegen diesen letzten Antrag. — Am 17. Februar 1908 trat Abg. Wiedenberg für Besserstellung der Telegraphenarbeiter ein, wobei er hervorhob, daß die neue Verordnung vom 27. Januar 1908 mehreren alten Wünschen des Zentrums entsprochen habe. — Aus Anlaß der Beratung der Teuerungszulagen hat der Abg. Dr. Spahn bereits am 30. April 1908 betont, daß man ob der Fürsorge für die Beamten nicht vergessen dürfe, daß auch die Arbeiter in den Reichsbetrieben stark unter der Teuerung leiden. Am 2. Mai 1908 brachten daher die Abgg. Erzberger und Häusler in der Budgetkommission folgende Resolution ein: „Der Reichstag spricht bei Annahme des Nachtrags-Etats über die Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen die Erwartung aus, daß für die in den Reichsbetrieben beschäftigten Arbeiter, Handwerker und Hilfsarbeiter im Laufe des Rechnungsjahres eine angemessene Erhöhung ihrer Bezüge eintreten wird. Die Nachweisung hierüber ist dem Reichstage mit dem Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1909 zur Kenntnisnahme vorzulegen.“ (I. Session 1907/08 Kommissionsdruck. Nr. 73.) Der Antrag fand einstimmige Annahme. (I. Session 1907/08 Druck. Nr. 956.) Auch der Reichstag stimmte einmütig diesem Beschlusse zu, nachdem am 4. Mai 1908 die Abgg. Erzberger, Dr. Becker und Dr. Will sie befürwortet hatten.